Die
Vinkulierung von Inhaberpapieren.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Fritz Steiner

aus

Oettingen.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Würzburg
Buchdruckerei M. Walther & Co., G. m. b. H.
1911.

Referent: **Professor Dr. E Mayer.**

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit

gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

I. Hauptteil.

Vinkulierung durch Anbringen eines Vermerks auf dem Wertpapier.

1. Abschnitt.

Vinkulierung ohne Mitwirkung des Ausstellers.

I. Einfache Namensaufschrift.

§ 2. 3

II. Eigentumsvermerk oder Außerkurssetzung.

§ 3. 1. Die gesetzlichen Bestimmungen 5
§ 4. 2. Die Wiederinkurssetzung 9
§ 5. 3. Wesen und Wirkung der Außerkurssetzung 10
§ 6. 4. Kollissionsnormen 13
§ 7. 5. Aufhebung der Außerkurssetzung 15
§ 8. 6. Die Außerkurssetzung im heutigen Rechte 18

2. Abschnitt.

Vinkulierung durch den Aussteller oder Umschreibung.

I. Die Technik der Umschreibung.

§ 9. 1. Geschichtliches 22
§ 10. 2. Umschreibungsvertrag 24
§ 11. 3. Natur des Vertrags 37
§ 12. 4. Freischreibung 38

II. Wesen und Wirkung der Umschreibung.

§ 13. 1. Allgemeines 43
§ 14. 2. Das umgeschriebene Papier als Wertpapier 44
§ 15. 3. Das umgeschriebene Papier als Präsentationspapier 47
§ 16. 4. Das umgeschriebene Papier als Einlösungspapier 50
§ 17. 5. Das umgeschriebene Papier als Namenpapier 53
§ 18. 6. Das Pfandrecht am umgeschriebenen Papier 60
§ 19. 7. Einzelne Bestimmungen über Inhaberpapiere in ihrer Anwendung auf das umgeschriebene Papier 64
§ 20. 8. Die landesrechtliche Regelung 66

III. Rückblick.

Seite
§ 21. 68

II. Hauptteil.
Vinkulierung durch Eintragung in einem Schuldbuch.

1. Abschnitt.
Die Staatsschuldbücher.

§ 22. 1. Geschichtliches 71
§ 23. 2. Einrichtung der deutschen Schuldbücher 74
§ 24. 3. Der Schuldbuchvertrag 76
§ 25. 4. Rechtsverhältnis vor dem Eintrag 83
§ 26. 5. Aufhebung des Schuldbuchvertrags 85
§ 27. 6. Wesen des Schuldbuchvertrags 91
§ 28. 7. Wirkung des Eintrags im Schuldbuch 92
§ 29. 8. Rückblick 100

2. Abschnitt.
Die Stadtschuldbücher.

§ 30. 1. Technik 105
§ 31. 2. Schuldbuchvertrag 107
§ 32. 3. Wesen und Wirkung des Eintrags 111
§ 33. 4. Rückblick 115

Anhang.

§ 34. 1. Allgemeines 117
§ 35. 2. Umschreibung mit Vinkulierung der Zinsen 118
§ 36. 3. Das badische Staatsschuldbuch 121

Literaturverzeichnis.

Außer Lehrbüchern und Kommentaren des B.G.B.

Amtliche Nachrichten über das deutsche Reichsschuldbuch 1910.
— über das preußische Staatsschuldbuch 1910.
— über das Staatsschuldbuch für das Großherzogtum Hessen 1910.
— über das Bremensische Staatsschuldbuch 1898.
— über das Hamburgische Staatsschuldbuch 1902.
— über das sächsische Staatsschuldbuch 1906.
— über das Gothaische Staatsschuldbuch 1903.
— über das Stadtschuldbuch Frankfurt a. M. 1907.
— über das Stadtschuldbuch der Stadt Cöln 1909.
— über das Stadtschuldbuch der Stadt Essen-Ruhr 1907.
— über das Stadtschuldbuch der Residenzstadt Cassel 1903.
Adler, Studien zur Lehre von den Wertpapieren und dem Wechsel; in Grünhut's Zeitschrift für das private und öffentliche Recht Bd. 26.
Becher, Die gesamten Materialien zum Ag. B.G.B.
Bender, Der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande.
Benkard, Das Stadtschuldbuch der Stadt Frankfurt a. M. Diss. 1905.
Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts.
Brunner, Die Wertpapiere: In Endemann's Handbuch des Handelsrechts.
Busch, Im Archiv für Theorie u. Praxis des Allg. deutsch. Handelsrechts Bd. 6.
Carlin, In der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 36.
Cordes, Begriff und Arten der Wertpapiere. Diss. 1898.
Crusen-Müller, Das preußische Ausführungsgesetz zum B.G.B.
Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts.
Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch.
Finanzarchiv, Bd. I, III, VIII, XV, XXII.
Franke, Das neue preuß. Staatsschuldbuch; im Finanzarchiv Bd. I S. 265 ff.
Franken, Lehrbuch des deutschen Privatrechts.
Frick, Das preuß. Staatsschuldbuch; in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik von Conrad, Neue Folge Bd. 21.
Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich.
Gerber-Cosack, System des deutschen Privatrechts.
Gierke, Deutsches Privatrecht.
Gieseke, Landesschulden und Landesschuldbuch von Elsaß-Lothringen.
Gönner von, Von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten und vom Handel mit Staatspapieren.
Goldmann, Das Handelsgesetzbuch.
Hahn, Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch.
Habicht, Die Einwirkung des B.G.B. auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse.
Handwörterbuch d. Staatswissensch. Hrsg. von Conrad, Elster, Lexis und Loening. 3. Aufl. im Erscheinen begriffen.

Heilfron, Die Gesetzgebung über Geld-, Bank- und Börsenwesen.
Henle-Schneider, Die bayr. Ausführungsgesetze zum B.G.B.
Hock, Handbuch der gesamten Finanzverwaltung im Kgr. Bayern.
Jacobi, Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht des deutschen Reichs.
Jacoby, In Annalen des deutschen Rechts von Hirth und Seydl 1888.
Keyssner, In Busch's Archiv für Theorie und Praxis des Handelsrechts Bd. VI.
Kerstorf von, Über Außerkurssetzung von Inhaberpapieren; in den Verhandlungen des 7. deutschen Juristentages 1868.
Kisch, Elsaß-Lothringen, Landesprivatrecht.
Knebel, Die Vinkulierung der Inhaberschuldverschreibungen. Diss. 1906.
Knies, Der Kredit.
Kohler, Staatsschuldbuch, Staatsschuldentilgung und Treuhänderschaft in Genua im Jahre 1303; im Archiv für bürgerl. Recht. Bd. 29.
Kübel von, Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich.
Kuntze, Lehre von dem Inhaberpapiere.
Langen, Die Creationstheorie.
Löbe, Das Staatsschuldbuch des Kgr. Sachsen: Finanzarchiv 1886 S. 196 ff.
Löhr, Kommentar zum Hypothekenbankgesetz.
— Auf dem 7. deutschen Juristentag.
Mackower, Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch.
Mandry, Das württembergische Privatrecht.
Mücke, Die Gesetze betr. das preußische Staatsschuldbuch und Reichsschuldbuch.
Niedler, Das württembergische A.G. zum B.G.B.
Oertmann, Bayr. Landesprivatrecht.
Pappenheim, In Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 34.
Petersen, Die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich.
Rauth, Der Inhalt des § 952 des B.G.B. Diss. 1906.
Renaud, In Zeitschr. für deutsches Recht u. deutsche Rechtswissenschaft Bd. 14.
Richter, Das preußische Staatsschuldenwesen und die preuß. Staatspapiere.
Rießer, In der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 36.
Ritter, Die allgemeinen Lehren des Handelsrechts mit einem Anhang betr. das Recht der Inhaberschuldverschreibungen.
Savigny, Obligationenrecht.
Schanz, Die Staatsschuldbücher u. ihre Benutzung im Finanzarchiv 1910, Bd. 27.
Scharf, Über einige Fragen des Wertpapierrechts, Diss. 1903.
Schütze, In Salings Börsen-Papiere 1. Teil: Die Börse und Börsengeschäfte.
Schmidt, Der Begriff des Wertpapieres nach dem B.G.B. Diss. 1900.
Seuffert, Kommentar zur Z.P.O.
Siegfried, Die Börse und Börsengeschäfte.
Staub, Kommentar zu H.G.B.
Stegemann, Materialien zum preuß. Ag. B.G.B.
Strasser, Die Rechtsverhältnisse der auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschriebenen bayerischen Staatsschuldverschreibungen; Diss. 1905.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts.
Thöl, Das Handelsrecht.
Turneau-Förster, Die Grundbuchordnung.
Unger, Die rechtliche Natur der Inhaberpapiere.

Einleitung.

§ 1.

Der Handel hat sich das Inhaberpapier geschaffen und ausgebildet. Als reines Papier des Handels hat es auch seine Entwickelung genommen und wollte die Gesetzgebung dieses Institut nicht ganz unterdrücken, so mußte sie dem Rechnung tragen. Es haben denn auch alle Gesetze, die sich mit der Regelung der Inhaberpapiere befassen — eine zusammenhängende Regelung findet sich ja erst im B.G.B. — dahin gehende Normen erlassen, daß der einfache Besitz zur Erhebung der Forderung, bloße Übergabe des Papiers zur Übertragung des Rechts genüge und daß der zivilrechtliche Satz wonach der debitor cessus dem Cessionar die ihm gegen den Cedenten zustehenden Einreden entgegensetzen kann, für sie keine Geltung habe.

Je mehr aber die Gesetzgebung dem Verlangen des Handelsverkehrs nachkam, um so beliebter wurden die Inhaberpapiere im Verkehr; auch die größereren Schuldner erkannten, daß es für sie rentabler sei, Inhaberpapiere auszugeben, als gegen einfachen Schuldschein Geld zu entleihen. Die Zahl der kursierenden Inhaberpapiere wuchs immer mehr, und immer mehr gingen die Inhaberpapiere in den Besitz von Privaten über. Heute ist das Inhaberpapier längst nicht mehr ausschließlich ein Papier des Handels, und dem privaten Kapitalisten wird es recht schwer fallen, sein Kapital anders anzulegen als in Inhaberpapieren; fast die einzige andere Möglichkeit ist die Anlage in Hypotheken, aber auch diese wird ihm von Jahr zu Jahr mehr genommen.

Je mehr das Inhaberpapier der privaten Anlage dient, um so ungünstiger wirkt die dem Inhaberpapier anhaftende leichte Beweglichkeit, der private Kapitalist zieht die Sicherheit des Besitzes

der leichten Übertragbarkeit vor. Diese Tatsache mußte Institute ins Leben rufen, die Schutz gegen die Gefahren der Inhaberpapiere gewähren sollten und die Aufgabe der folgenden Darstellung soll es sein, diese vor Augen zu führen.

Wenn wir uns dabei nur auf Inhaberpapiere beschränken und so auf die Ordrepapiere, die doch auch mit einer leichten Beweglichkeit ausgestattet sind, besonders wenn sie ein Blankoindossament tragen, nicht eingehen, so hat dies seinen Grund darin, daß bei diesen jeder Eigentümer das Recht hat, die negative Ordreklausel beizufügen, eine einfache Methode, durch die er vielen Gefahren entgehen kann. Außerdem sind diese Papiere tatsächlich fast nur Papiere des Handels und sie dienen nicht der Anlage von Privaten, woran schon die verhältnismäßig kurze Dauer des Umlaufs hindert. Allerdings gibt es Ordrepapiere, die sich nur äußerlich von Inhaberpapieren unterscheiden; sie wurden nur an Ordre gestellt, um den Vorschriften über Emission von Inhaberpapieren, besonders der staatlichen Genehmigung zu entgehen; sie kursieren, nachdem sie vom ersten Nehmer — meist einer Bank, — in blanco indossiert wurden, genau wie Inhaberpapiere; auf sie wird sich auch die folgende Darstellung beziehen.

Erster Hauptteil.

Vinkulierung durch Anbringen eines Vermerks auf dem Inhaberpapiere.

1. Abschnitt.

Vinkulierung ohne Mitwirkung des Ausstellers.

I. Einfache Namensaufschrift.

§ 2.

Am nächsten liegt es natürlich auf die Urkunde den Namen des Eigentümers zu schreiben. Es ist ja bei Mobilien aller Art die Möglichkeit gegeben, durch Einzeichnen des Namens das Recht am Gegenstand kenntlich zu machen und die Befugnis dazu dem Besitzer von Wertpapieren abzusprechen, lag nie ein Grund vor. So bestimmte ausdrücklich schon der Cod. Maxim. Bav. Civ. Teil II Kap. 2 § 6 Nr. 3:

„Wer das ius disponendi hat, der hat auch das ius in rem conservandi samt der Befugnis, alle zu diesem Zwecke dienlichen Mittel zu ergreifen."

Eine solche Einzeichnung des Namens entbehrte bei Wertpapieren, wenn dies auch nicht in allen Gesetzen für sie bestimmt war, nie jeder Bedeutung, vielmehr waren viele partikularrechtliche Bestimmungen dazu angetan, die Namensaufschrift bei Wertpapieren zu veranlassen. So war sie stets von der Wirkung begleitet, daß sie die Möglichkeit, die Identität des Wertpapiers festzustellen, erleichterte. Eine solche Feststellung war besonders für die Vindikation, soweit eine solche zugelassen war, von Bedeutung; denn

darüber bestimmte schon der Cod. Maxim. Bav. Civ. §§ 7, 8 Nr. 4: „Man muß die Sach, welche man haben will, nicht nur specifice anzeigen, sondern auch so, daß sie von andern wohl zu kennen und zu distinguiren sein mag, beschreiben."

Auch zur Erlangung einer Zahlungssperre war eine Namenseinzeichnung dienlich, war doch eine solche, soweit überhaupt Landesgesetze sie kannten, ganz ausgeschlossen, wenn nicht der „Impetrant nebst Glaubhaftmachung des Besitzes und Verlustes auch die Kennbarkeitszeichen der Sache anzugeben imstande war[1])".

Vor allem aber war diese Kennzeichnung ein Mittel, um den guten Glauben des dritten Erwerbers auszuschließen. Die Natur der Inhaberpapiere als Zirkulationspapiere brachte es mit sich, daß die meisten Gesetze eine Vindikation von Inhaberpapieren vom gutgläubigen Besitzer ganz ausschlossen[2]). Dieser gute Glaube war dann ausgeschlossen, wenn der Glaube an das erworbene Eigentum nicht ohne Leichtsinn oder Unbesonnenheit entstehen konnte, oder wenn noch dringendere Umstände des einzelnen Falls darauf hinwiesen, daß die Erwerbung entweder mit einem unredlichen Bewußtsein oder wenigstens mit einer tadelnswerten Unbesonnenheit verbunden war[3]). Daß eine Namensaufschrift unter Umständen diese Wirkung hervorzurufen vermochte, ist ganz zweifellos, jedoch kann man nicht behaupten, daß in allen Fällen durch sie die bona fides ausgeschlossen wurde. — Noch weiter ging das A. Pr. Ldr. § 19 I 7, das für verlorene Sachen bestimmte: Wer des Besitzes einer Sache, die mit fremden Namen usw. versehen ist, sich eigenmächtig anmaßt, hat die Vermutung des unredlichen Besitzes gegen sich. Es wurde also der Besitzer eines verlorenen Wertpapieres, das mit einem Namen gezeichnet war, bis zum gelieferten Gegenbeweis als schlechtgläubig behandelt.

Weitere Wirkungen wurden aber von keinem Partikularrechte dem einfachen Namensvermerk beigelegt, ein solches Papier blieb Inhaberpapier und Gegenstand des Handelsverkehrs[4]). So be-

[1]) Siehe z. B. Bad. Hdlsr. Tit IX Kap. 3 Satz 199—205.

[2]) Allerdings war dies nicht, wie eine preußische Deklaration vom 23. Mai 1785 behauptete, bei allen Nationen der Fall.

[3]) So Savigny, Obl. R. II S. 148 ff.

[4]) Auch das preußische A L.R. hatte keine weiteren Bestimmungen für so gekennzeichnete Inhaberpapiere. Anderer Ansicht Keyßner, S. 234 Note 4 a. a. O.; vergl. dagegen Dernburg a. a. O. S. 214.

handelte denn auch die preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden solche Papiere als Inhaberpapiere und auch die Usancen der Berliner Fondsbörse vom 21. Dezember 1880 betrachteten Wertpapiere mit einfacher Namensaufschrift als lieferbare Effekten.

II. Eigentumsvermerk oder Außerkurssetzung.

1. Die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3.

Der Schutz, den die einfache Namensaufschrift gewährte, war nicht sehr intensiv und so erklärt es sich, daß man in der Entwickelung immer weiter drängte. Man vermerkte auf der Urkunde sein Eigentum daran, indem man an einer in die Augen fallenden Stelle entweder die Worte aufschrieb: Eigentum des N. N. oder außer Kurs gesetzt für N. N. Die Wirkung, die man mit der sogen. Außerkurssetzung zu erzielen hoffte, war die Umlaufsfähigkeit des Papiers zu hemmen und es solange an seine Person zu binden, bis dieser Vermerk in gehöriger Form vom Eigentümer zurückgenommen sei. Die Zulässigkeit der Außerkurssetzung mit dieser Wirkung war für das gemeine Recht höchst bestritten. Die überwiegende Doktrin[1]) vertrat die Ansicht, es sei diese Frage zu bejahen und dem schloss sich auch das Reichsgericht[2]) an. Andere vertraten den Standpunkt, daß wenigstens Dritten gegenüber die Wirkung der Außerkurssetzung eintreten würde. Man wird aber der Ansicht Brunners[3]) folgend, die Zulässigkeit der Außerkurssetzung für das gemeine Recht ganz allgemein leugnen müssen. Soviel steht fest, daß der Gläubiger ohne Einverständnis des Schuldners die Natur der Urkunde nicht ändern darf und daß vor allem dem Schuldner nicht ein Recht ohne sein Zutun entzogen werden kann. Dies wird auch von denen zugegeben, die die Zulässigkeit für das gemeine Recht anerkennen, sie bestreiten nur, daß die Außerkurssetzung dem Schuldner ein Recht entziehe[4]).

[1]) So Stobbe, Kuntze, Renaud.

[2]) E. Bd. 4 S. 139.

[3]) a. a. O. S. 215.

[4]) So glaubt Stobbe nicht, daß die Außerkurssetzung die Interessen irgend jemands zu gefährden imstande sei.

Ja Renaud[1]) behauptet sogar, die Stellung des Schuldners werde durch die Außerkurssetzung sogar verbessert, da er dem der ein außer Kurs gesetztes Papier erwirbt, exceptiones ex persona cedentis entgegensetzen kann. Aber welcher Schuldner wird darin ein Vorteil sehen, wenn er damit die Gefahr doppelter Zahlung erkaufen muß?[2]). Nach der Ansicht mancher Schriftsteller ist die Inhaberklausel kein Recht des Schuldners, sondern sie ist nur im Interesse des Gläubigers gegeben behufs leichterer Veräußerung der Forderung und so könne es dem Rechte des Schuldners keinerlei Abbruch tun, wenn der Gläubiger darauf verzichte. Aber auch dieser Meinung kann man nicht folgen; der Schuldner gibt Inhaberpapiere aus in der Hoffnung, die Beweglichkeit seiner Papiere werde den Verkehr in ihnen erleichtern; dabei gibt er auch die schriftliche Erklärung ab, daß er sich mit einer Prüfung der Legitimation nicht befassen wolle, eine Erklärung, die für ihn genau so maßgebend ist, als der sonstige Inhalt der Schuldverschreibung. Dieser Pflicht entspricht auch das Recht, ohne jede Legitimationsprüfung zu leisten und wenn er nun vor jeder Leistung verpflichtet wird, die Identität des Präsentanten mit dem in der Urkunde genannten zu prüfen, so ist ihm damit ein Recht entzogen[3]). Daraus erhellt auch, daß ein stillschweigender Konsens des Schuldners zur Außerkurssetzung nicht vermutet werden darf[4]). Ebenso unhaltbar ist auch die Ansicht, die Außerkurssetzung sei zwar dem Aussteller gegenüber unwirksam, Dritten gegenüber hätte sie aber volle Wirkung, eine Ansicht, die nur dadurch Boden gewinnen konnte, daß tatsächlich manche Partikularrechte derselben zwar nicht dem Aussteller gegenüber, wohl aber sonst Wirkung beilegten. Nach gemeinem Recht war aber einseitige Vermerkung des Eigentums kein Rechtsgeschäft, durch das ein Dritter irgendwie verpflichtet werden konnte.

Die Wirkung eines Eigentumsvermerks war also nach gemeinem Rechte keine weitere als die, die wir schon für die einfache Namensaufschrift festgestellt haben, nur konnte die bona fides in noch stärkerem Maße angezweifelt werden. Manche Schriftsteller[5]) ver-

[1]) Zeitschrift für deutsches Recht Bd. XIV S. 364.

[2]) Siehe auch Brunner S. 215 Anm. 2.

[3]) Vergl. dazu auch Franken S. 513 ff., der aber die nicht richtige Behauptung aufstellt, daß aus der Inhaberklausel der Schuldner in erster Linie Rechte ableitet.

[4]) A. M. Gierke, Beseler.

[5]) So auch Brunner.

treten die Ansicht, die Außerkurssetzung verwandle das Papier in ein hinkendes Legitimationspapier; der Gläubiger habe durch die Einzeichnung seines Eigentums dem Schuldner das Recht eingeräumt, die Leistung von einer Legitimationsprüfung abhängig zu machen, und es stehe nunmehr ganz im Belieben des Schuldners, ob und inwieweit er von dieser Befugnis Gebrauch machen wolle. Dem kann man aber nicht beipflichten; denn wie Jakobi[1]) ganz zutreffend ausführt, liegt in dem Eigentumsvermerk kein wirksamer Verzicht; denn solange er nicht dem Schuldner gegenüber erklärt ist, kann er jederzeit wieder zurückgenommen werden und gerade in der Präsentation ohne Legitimationsführung liegt eine solche Zurücknahme; der Schuldner ist trotz Außerkurssetzung verpflichtet, dem Präsentanten ohne jede Legitimationsprüfung zu zahlen.

Anders verhielt es sich in den Territorien, in denen die Landesgesetze ausdrücklich die einseitige Außerkurssetzung durch Private erlaubten. Für Preußen, das am frühesten dieses Institut in die Gesetzgebung eingeführt hat, bestimmte eine Deklaration vom 23. Mai 1785 betr. die Vindikation, Erneuerung und Amortisation der Banko-Noten, Pfandbriefe und anderer Billets au porteur, daß jeder Eigentümer sein Recht am Papier „auf eine in die Augen fallende Art auf dem Instrumente selbst" vermerken könne, nachdem dies schon 1770 für die schlesischen Pfandbriefe bestimmt worden war. Diese Bestimmung wurde auch in das preußische Landrecht aufgenommen. Dem folgten einzelne Partikulargesetze, so Sachsen-Weimar durch Gesetz vom 19. April 1833, Sondershausen vom 21. Mai 1853, Mecklenburg-Schwerin in seinem Einführungsgesetze zum A.H.G.B. (§ 37), während Hessen seit 1854 das Recht der einseitigen Außerkurssetzung nur den Kirchen-, Pfarr- und Schulbesoldungsfonds, sowie den Vormündern und Kuratoren für die in ihrem Besitz befindlichen Staatsschuldverschreibungen einräumte. Die meisten Partikularrechte folgten aber dem Beispiel des preußischen Landrechts nicht, sie legten vielmehr der einseitigen Außerkurssetzung nur dann rechtserzeugende Wirkung bei, wenn sie von einer öffentlichen Behörde vorgenommen oder wenigstens von einer solchen beglaubigt wurde. So bestimmte eine kurhessische Verordnung vom 23. Dezember 1823 § 3, daß es jedem Eigentümer freistehe, bei dem Gerichte seines Wohnorts oder, wenn besondere Gründe vorliegen, bei einem andern

[1]) a. a. O. S. 141.

Gericht, dem er aber hinlänglich bekannt sein muß, sein Eigentum an der Urkunde zu erklären und diese auf die Verschreibung zu setzende Erklärung von dem Gerichte, das darüber ein Protokoll aufnimmt und verwahrt, beglaubigen zu lassen; ebenso Bremen, das neben gerichtlicher auch notarielle Beglaubigung zuließ[1]). Ähnliche Bestimmungen finden wir in Sachsen, Braunschweig, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Sachsen-Altenburg, Waldeck, Reuß ä. L., Lippe-Detmold mit den verschiedenartigsten Modifikationen[2]). So kennen einzelne Partikularrechte, besonders das sächsische Recht, neben der gewöhnlichen Eigentumsvermerkung noch eine sogenannte unpersönliche Außerkurssetzung; es konnte nämlich durch eine Behörde die Urkunde durch eine geeignete Bemerkung außer Kurs gesetzt werden, ohne daß dabei der Name des Eigentümers genannt werden mußte[3]). Eine solche unpersönliche Außerkurssetzung war auch für alle bei den sächsischen Behörden liegenden Papieren vorgeschrieben[4]).

Immer mußte natürlich der Vermerk auf dem Papiere selbst angebracht werden und wie aus der Natur der Sache folgt und auch von Pr. Ldr. ausdrücklich betont wurde, an einer in die Augen fallenden Stelle. Trotzdem war diese Bestimmung so unklar und vag, daß man sich eigentlich nie darüber klar wurde, an welcher Stelle der Vermerk stehen und wie groß die Schrift sein mußte, um in die Augen fallend zu sein. Zusätze zu dem Eigentumsvermerk waren nicht gestattet, es galten Bedingungen, Vorbehalte und sonstige Nebenbestimmungen als nicht geschrieben; nur nach einzelnen Landesgesetzen war es erlaubt, daß sowohl vermerkt wurde von wann ab, als auch bis zu welchem Zeitpunkt die Außerkurssetzung Geltung haben sollte[5]). Es war letzteres besonders bei Außerkurssetzung für Minderjährige ein bequemes Mittel, da dabei die Urkunde ohne jede Wiederinkurssetzung beim Herankommen des Zeitpunktes wieder Inhaberpapier wurde.

[1]) Gesetz vom 6. Juni 1864, revidiert 14. Mai 1882.

[2]) Siehe Mot. Bd. II S. 714, Kersdorf S. 126 ff., Brunner S. 214 ff., Kübel, Beilage E. zu den Motiven betr. die Inhaberpapiere.

[3]) In das dabei aufzunehmende Protokoll wurde aber der Name des Eigentümers aufgenommen.

[4]) Vergl. Gesetz vom 16. März 1858 § 4.

[5]) Sachsen-Altenburg, Gesetz vom 16. März 1858.

2. Die Wiederinkurssetzung.

§ 4.

Außer in dem letzterwähnten Falle bereitete die Art der Aufhebung der Kursbeschränkung — die sogen. Wiederinkurssetzung — Schwierigkeiten. Das einfachste Mittel wäre allerdings das Durchstreichen des Vermerks gewesen, wollte die Landesgesetzgebung aber das Institut der Außerkurssetzung nur einigermaßen brauchbar gestalten, so mußte sie diese Methode verwerfen ebenso wie die natürliche Beseitigung des Vermerks durch eine Rasur[1]). Deshalb haben auch alle Partikulargesetze, die eine Außerkurssetzung kannten, strengere Vorschriften für das Korrelat derselben erlassen. Dabei unterschieden sie meist zwischen einer Wiederinkurssetzung, die eine öffentliche Behörde für die bei ihr in Verwahrung liegenden Wertpapiere vornahm und einer Wiederinkurssetzung der im Besitze von Privaten befindlichen Papiere. Bei ersteren glaubten die Landesgesetze weniger scharfe Vorsichtsmaßregeln treffen zu müssen[2]) und so war ihnen gestattet, die Außerkurssetzung wieder aufzuheben[3]). Aber auch hier waren die Formvorschriften meist so ins Detail gehend geregelt, daß es recht schwierig war zu erkennen, ob das Papier wieder formgerecht in Kurs gesetzt sei. So finden wir in einem Publikandum der Pommerschen Generallandschaftsdirektion[4]), dessen Anwendung für alle preußischen Pfandbriefe durch ein Reskript vom 21. Juni 1821 ausgedehnt wurde, die Vorschrift, daß die Wiederinkurssetzung nur gültig sei, wenn das Datum, das in schwarzer[5]) Farbe beigedrückte Siegel

[1]) A. M. Kuntze, a. a. O. S. 570, der letztere Art der Wiederinkurssetzung billigt, sobald dadurch der Vermerk nicht mehr mit voller Entschiedenheit zu erkennen ist. Gröning S. 385 a. a. O. erklärt die Durchstreichung als genügend, wenn sie vom Aussteller ausgeht, verlangt aber von dem späteren Inhaber, der sich auf die Wiederinkurssetzung beruft, den Nachweis dafür, daß die Durchstreichung durch den Berechtigten erfolgte.

[2]) Dieser Standpunkt wurde vielfach angegriffen, trotzdem muß man ihn als richtig bezeichnen.

[3]) Eine Ausnahme machte Hessen, das auch bei öffentlichen Behörden gerichtliche Beglaubigung der Wiederinkurssetzung verlangte. (Vergl. Gesetz vom 18. Dezember 1834.)

[4]) Abgedruckt bei Kuntze S. 578; vergl. Rönne S. 188.

[5]) Gerade diese Bestimmung wurde vielfach nicht beachtet und führte so zu ungiltigen Wiederinkurssetzungen, bis durch die Gerichte diese Bestimmung als reine Formvorschrift behandelt wurde. Demgemäß betrachteten die Usancen der Berliner Börse vom Jahre 1880 Wertpapiere, bei denen der Wiederinkurssetzungsvermerk eine andere Farbe hatte, als lieferbar,

und die gewöhnliche Unterschrift mit Benennung der Eigenschaft der unterschriebenen Behörde erfolgt. Dabei ergab sich auch die Schwierigkeit, wer denn als Behörde aufzufassen sei, besonders nachdem in einem Erkenntnis vom 26. März 1863 in einzelnen Gesetzen selbst unterschieden war zwischen den eigentlichen Behörden und Unterbehörden, die nur einzelne Direktionen und Administrationen haben[1]).

Bezüglich der Wertpapiere Privater wurde unterschieden, je nachdem die Außerkurssetzung durch Privatvermerk geschehen konnte oder nicht. Im letzteren Falle mußte um die Wiederinkurssetzung genau so nachgesucht werden, wie um die Außerkurssetzung und zwar bei derselben Behörde bzw. bei der, die an ihre Stelle trat oder bei der vorgesetzten Behörde[2]); dem kam aber stets die gerichtliche Widerinkurssetzung gleich. War die Außerkurssetzung durch Privatvermerk erfolgt, so konnte die „Umfertigung“ nur durch das zuständige Gericht, das zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit berufen war, geschehen[3]). Dabei war meist genügend Vorsorge getroffen, daß die Wiederinkurssetzung nicht für einen Unberechtigten vorgenommen wurde[4]), so war in Preußen immer vorherige gerichtliche Untersuchung nötig, ob der Antragsteller auch der Berechtigte sei, in Weimar[5]) mußte der Antrag gerichtlich zu Protokoll erklärt werden und wenn der Antragsteller dem Gerichte nicht genügend bekannt war, so mußte er durch zwei dem Gerichte persönlich bekannte oder als glaubhaft wohlbekannte Zeugen seine Identität rekognoszieren lassen.

3. Wesen und Wirkung der Außerkurssetzung.

§ 5.

Über das Wesen der Außerkurssetzung bestand stets Unklarheit. Am nächsten liegt es ja — dem Worte „Außerkurs“-Setzung

[1]) Bezüglich der Sparkassen vergl. Dernburg S. 215, bezüglich der Korporationen und Dorfgerichte Rönne S. 186.

[2]) Auch darüber entstanden vielfach Streitigkeiten, ob eine Behörde, die eine von einer andern — untergeordneten oder aufgehobenen — Behörde vorgenommene Außerkurssetzung wieder beseitigt hatte, dazu wirklich befugt war. Vergl. dazu Rönne S. 187.

[3]) Vergl. z. B. preußische Verordnung vom 16. August 1867, § 4.

[4]) Allerdings war so für den Berechtigten die Umfertigung mit großen Mühen und Kosten verbunden.

[5]) Gesetz vom 19. April 1833, § 31.

folgend — anzunehmen, daß durch diese Operation das Wertpapier eine Sache werde, die aufgehört hat, Gegenstand des Verkehrs zu sein; dies wird man wohl auch bei der unpersönlichen Außerkurssetzung annehmen müssen; nach der Ansicht Kuntzes hätte zwar eine solche Außerkurssetzung keine weitere Wirkung gehabt als die, daß dem späteren Erwerber die bona fides genommen wurde; aber dann wäre nicht abzusehen, welchen Wert die ganze Institution gehabt, da der gleiche Effekt ohne Inanspruchnahme einer Behörde durch einfachen Eigentumsvermerk erzielt worden wäre. Die Urkunde blieb vielmehr Inhaberpapier, das aber in Bezug auf seine Umlaufsfähigkeit und Einlösbarkeit gesperrt war, ein Papier, das aufgehört hat, veräußerbar zu sein[1]). Dies aber für alle Formen der Außerkurssetzung anzunehmen, ginge zu weit; der Inhaber hat bei der Vermerkung seines Eigentums durchaus nicht die Absicht, die Verkehrsfähigkeit dem Wertpapier zu entziehen und seine Übertragbarkeit zu verhindern. Ebensowenig kann man sich der Meinung anschließen, daß die Außerkurssetzung das Inhaberpapier in einen einfachen Schuldschein verwandle[2]); denn es kann doch die Landesgesetzgebung nicht jedem Inhaber das Recht zusprechen, ohne Wissen und Willen des Schuldners eine so einschneidende Änderung des ganzen Schuldverhältnisses vorzunehmen; außerdem würden sich aus dieser Annahme nie gewollte und nie ausführbare Konsequenzen ergeben haben[3]). Eine besonders von Pappenheim[4]) vertretene Ansicht geht dahin, daß überhaupt keine Veränderung im Wesen des Papiers eintrete, sondern nur eine Hemmung der wirtschaftlichen Tätigkeit. Auch dem kann man aber nicht beipflichten, auch sind die Gründe, die Pappenheim anführt, nicht stichhaltig, kann er doch darüber nicht hinwegkommen, daß keine Gesetzgebung diese Papiere wie Inhaberpapiere behandelte. Es bleibt nichts anderes übrig, als mit der herrschenden Lehre[5]) anzunehmen, daß das Papier ein Rektapapier werde; allerdings muß zugegeben werden, daß es nicht nach allen Seiten hin gleich einem solchen behandelt

---

[1]) So auch Brunner; a. M. Ritter.

[2]) So auch Renaud S. 364.

[3]) Vergl. S. 46.

[4]) a. a. O. S. 611.

[5]) So Kuntze, Dernburg, Brunner, und wenn auch aus nicht zu billigenden Gründen heraus Marson (Die Außerkurssetzung der Inhaberpapiere nach preußischem Recht).

wurde, sondern daß vielfach Bestimmungen über Inhaberpapiere auf sie angewendet wurden, da die Landesgesetze berücksichtigten, daß diesen Papieren die Möglichkeit anhaftet, zu jeder Zeit wieder in ein Inhaberpapier verwandelt zu werden.

Überall war die Wirkung die, daß das Wertpapier, das vor der Außerkurssetzung zu den nicht vindizierbaren gehörte, nunmehr vindiziert werden konnte, genau wie dies nach der Natur des gerade obwaltenden Verhältnisses bei Mobilien anderer Art statthaft gewesen wäre, es fand also Art. 307 A.D.H.B. keine Anwendung auf außer Kurs gesetzte Wertpapiere. Dies war zwar im alten Handelsgesetzbuche nicht ausdrücklich bestimmt, man hielt dies nicht für nötig[1]), da „ein auf den Inhaber lautendes Papier, solange es noch nicht wieder in Kurs gesetzt sei, nicht als Papier auf den Inhaber angesehen werden könne und es jedem Käufer überlassen bleiben müsse, ob ein spezielles Papier, welches er zu kaufen beabsichtigte, rücksichtlich einer allenfallsigen Außerkurssetzung und Rückversetzung in den Verkehr als Inhaberpapier anzusehen sei, übrigens aber der Käufer sich nicht in gutem Glauben befinde[2])." Außerdem bestimmen dies auch die Einführungsgesetze zum alten Handelsgesetzbuch in den Territorien, in denen eine Außerkurssetzung bekannt war[3]).

Ferner war der Schuldner nicht mehr verpflichtet vor Tilgung des Vermerks die Schuld zu bezahlen, sondern er war berechtigt, nach manchen Gesetzen, z. B. Weimar, Koburg, sogar verpflichtet, die Leistung von vorheriger Wiedereinsetzung abhängig zu machen, dabei durfte er keine Leistung bewirken, ohne die Identität des Inhabers mit dem namentlich Benannten zu prüfen. Eine Ausnahme davon machte Preußen durch ein Gesetz v. 16. Juni 1835: Darnach war der Schuldner zu einer Legitimationsprüfung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet; es wurde also ein außer Kurs gesetztes Papier ein hinkendes Legitimationspapier. Aber auch hier mußte das emittierende Institut, wenn ihm der Verlust eines außer Kurs gesetzten Wertpapiers angezeigt wurde, das Papier an-

[1]) Siehe Protokolle S. 461 ff.

[2]) Letzteren Grund können wir allerdings nicht als stichhaltig anerkennen.

[3]) Preußisches Einführungsgesetz zum A.D.H.B. Art. 15, Sachsen § 17, Hannover § 27 etc. Diese gesetzliche Regelung wurde auch aufrecht erhalten im Bundesgesetz vom 5. Juni 1869, § 3.

halten[1]); ebenso mußte in einem solchen Falle die Ausreichung neuer Coupons unterbleiben[2]).

Bei Verlust eines außer Kurs gesetzten Papieres trat in den Territorien ein Amortisationsverfahren ein, in denen ein solches für verlorene Inhaberpapiere zulässig war[3]); ja es wurde sogar in einigen Territorien die Amortisation nur für diese Namenpapiere ausgebildet[4]).

Im übrigen fanden die Vorschriften über Inhaberpapiere auch für das außer Kurs gesetzte Papier Anwendung, vor allem blieben die Zinsscheine und der Erneuerungsschein Inhaberpapiere; sollten auch sie von der Außerkurssetzung mit ergriffen werden, so mußten sie für sich außer Kurs gesetzt werden. Jedoch finden wir in keinem Partikularrechte eine Außerkurssetzung von Zinsscheinen, wohl aber eine solche für den Zinsleisten[5]). Letzterer konnte aber nur zusammen mit der Außerkurssetzung des Hauptdokuments erfolgen und hatte die Wirkung, daß beim Vorzeigen des Zinsleistens neue Zinsscheine nicht eher ausgereicht werden durften, als bis die betreffenden Außerkurssetzungsvermerke wieder vorschriftsmäßig aufgehoben wurden. In Sachsen war auch eine unpersönliche Ausserkurssetzung des Erneuerungsscheins gestattet; wobei dann eine Aushändigung neuer Zinsscheine nicht erfolgte, bevor dieser Vermerk gelöscht war.

4. Kollissionsnormen.

§ 6.

Eine Frage, die zu vielen Irrtümern führte und die auch heute nicht bedeutungslos ist, ist die, nach welchem Rechte die Außerkurssetzung zu beurteilen sei. Vielfach wurde die Ansicht vertreten, das Recht des Ortes sei anzuwenden, an dem der Vermerk auf das Papier gesetzt wurde, andere, die der Anschauung waren, daß der Gerichtshof den volkswirtschaftlichen Grundsätzen seines Landes

[1]) Dies war aber nicht, wie Löhr S. 173 annimmt, eine bloße Soll-Vorschrift, deren Nicht-Befolgung keinen Anspruch des außer Kurs setzenden Inhabers zur Folge hatte.

[2]) Siehe Verordnung von 1867, § 11.

[3]) So z. B. in Hannover Verordnung vom 20. Januar 1826, Kurhessen 18. Dezember 1823.

[4]) Siehe z. B. Bayer. Amortisationsedikt von 1813.

[5]) So Sachsen-Altenburg Gesetz vom 16. März 1858, Kurhessen, Satzung des erbländischen Creditvereins Sachsen; aber in keinem Partikularrechte, das die Außerkurssetzung durch Privatvermerke kannte.

zuwiderhandeln würde, wenn er einen Vermerk anerkenne, obwohl er nach Landesrecht des Gerichtshofes keine Gültigkeit habe oder ihn nicht anerkenne, obwohl er nach dem Landesrecht Gültigkeit habe, wollten das Recht des Ortes als maßgebend betrachten, an dem aus dem Papier geklagt werde; die richtige Ansicht geht aber dahin, daß der Wohnort des Ausstellers anzuwenden sei und zwar nicht der Wohnort zu der Zeit des Anbringens des Vermerks oder der Klageerhebung[1]), sondern zur Zeit der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Papier[2]). Bei jeder anderen Meinung ergibt sich die eigentümliche Folge, daß das nämliche Papier in dem einen Rechtsgebiet als Inhaberpapier gilt, in dem andern nicht, daß also die durch eine gültige Außerkurssetzung verlorene Eigenschaft mit der Verbringung des Papiers in ein anderes Rechtsgebiet wieder aufleben würde. Auch wäre, wollte man der ersten Ansicht folgen, nach der das Recht des Ortes maßgebend sein soll, an dem die Außerkurssetzung vorgenommen wurde, der Fall nicht ausgeschlossen, daß ein Gericht jemandem das Recht an einem Wertpapiere zusprechen würde, der gar nicht berechtigt wäre, die Leistung zu fordern[3]). Auch haben manche Partikulargesetze diesen Grundsatz gesetzlich normiert, so bestimmte ein sächsiches Gesetz vom 8. Juni 1846, daß fremdländische Eigentumsvermerke auf sächsischen Papieren nur dann wirksam seien, wenn sie den sächsischen Landesgesetzen entsprechen[4]). Auch darin liegt eine Anerkennung des Prinzips, daß eine preuß. Min.-Bekanntm. vom 22. Mai 1883 verordnete, daß alle Papiere, die innerhalb des deutschen Reiches ausgegeben werden[5]), außer Kurs zu setzen sind, nicht aber die Papiere der Staaten, in denen eine Außerkurssetzung nicht erlaubt ist.

Über die Bedeutung dieser Feststellung für unser heutiges Recht siehe Seite 21.

---

[1]) So Marsson a. a. O.

[2]) So R.G.E. Bd. 4 Nr. 41.

[3]) So Brunner S. 219.

[4]) Anders allerdings das Koburger Gesetz vom 1. Dezember 1858, das ausländische Vermerke in bezug auf ihre Rechtsgiltigkeit nach dem Gesetze beurteilte, das am Orte der Einschreibung des Vermerks gelte. Nur die Tatsache, daß eine ähnliche Bestimmung heute noch im Auslande Geltung haben kann, bringen für den Börsenverkehr Schwierigkeiten; so betrachten die Usancen der Berliner Fondsbörse deutsche Wertpapiere mit ausländischen Außer- und Inkurssetzungsvermerken als nicht lieferbare Effekten.

[5]) Hier allerdings inkorrekt Ausgabe statt Ausstellung.

5. Aufhebung der Außerkurssetzung.

§ 7.

Über die Schädlichkeit der einseitigen Außerkurssetzung herrschte lange vor der Einführung des B.G.B Einigkeit; nicht nur der Kaufmannstand, sondern auch die Juristenwelt sprach sich gegen diese Vergewaltigung der durch die Kreation des Inhaberpapiers betätigten Willenserklärung des Ausstellers aus[1]). Denn wurde schon der Sicherungszweck nur recht unvollkommen erreicht, — die Hauptwirkung der Außerkurssetzung bestand ja nicht darin, daß die Ausübung des Forderungsrechts durch einen Unbefugten ausgeschlossen war, sondern darin, daß sie die Verwertung des Papiers erschwerte — so waren die Schädigungen, die mit der Urkunde, solange sie kursierte verbunden waren, ganz enorme. Waren doch die Vorschriften über die Wiederinkurssetzung so verworrene, daß es einem erfahrenen Kaufmann oft schwer[2]) wurde zu erkennen, ob die Umfertigung regelrecht von einer kompetenten Behörde erfolgt war und trug doch der Erwerber die Gefahr einer ungültigen Wiederinkurssetzung. Allerdings wurde auch die Ansicht vertreten, daß in allen Fällen, in denen der Vermerk unkenntlich sei, zu gunsten eines redlichen Dritten die Sätze über Inhaberpapiere gelten sollten. Doch ist diese Ansicht weder in der Praxis maßgebend gewesen noch ist sie theoretisch haltbar. Im Gegenteil, wie R.G.E. Bd. 28 S. 104 zeigt, wurden an das achtsame Verhalten des Erwerbers von Effekten besonders strenge Anforderungen gestellt[3]). So hütete sich jeder ein Papier zu kaufen, auf dem Außer- und Inkurssetzungsvermerke angebracht waren; solche Papiere galten als „unreine Ware“ und konnten nur 2—3 % unter dem regulären Börsenpreis verkauft werden, während derartige ausländische Papiere überhaupt keinen Käufer fanden und demgemäß auch nach den meisten Börsenusancen nicht lieferbar waren. War erst ein Stückchen von der Urkunde weggerissen, so war das Papier ganz unverkäuflich, denn wie leicht konnte auf dem fehlenden

---

[1]) Diese war umso schärfer, als der Schuldner nicht einmal in der Schuldurkunde selbst die Außerkurssetzung verbieten konnte, es sei denn, daß das Landesgesetz ihm ausdrücklich dieses Recht einräumte, wie z. B. Bremen, Gesetz vom 4. Mai 1832, § 4.

[2]) Der Syndikus der Berliner Kaufmannschaft berichtete, daß täglich 20—30 Streitigkeiten über die Außerkurssetzung an der Börse entstanden.

[3]) Vergl. auch Dernburg S. 216.

Teil eine Außerkurssetzung gestanden haben. Der gleiche Mißstand trat ein, wenn ein größerer Tintenfleck auf der Urkunde war, der ja auch einen Außerkursvermerk verdecken konnte. Der Inhaber eines solchen Papieres konnte freilich nach den meisten Landesgesetzen den Umtausch desselben gegen ein kursfähiges vom Aussteller verlangen[1]). Aber auch dies brachte neben großen Kosten nicht geringe Schwierigkeiten[2]). Der Antragsteller hatte dabei sein Anrecht auf das Papier nachzuweisen, ein Beweis der wohl in den seltensten Fällen gelang. In diesem Falle konnte erst auf Grund eines Amortisationsverfahrens die neue Urkunde ausgehändigt werden. Dabei war ein weiterer Mißstand, der allerdings mit der Form der Außerkurssetzung nichts zu tun hat, daß nicht der Eigentümer der einzige zur Außerkurssetzung berechtigte war; hatten doch in all den Territorien, in denen eine Außerkurssetzung zulässig war, die Behörden das Recht, die bei ihnen in Verwahrung liegenden Wertpapiere außer Kurs zu setzen[3]). War also z. B. für ein Mündel ein italienisches Papier deponiert, so wurde es außer Kurs gesetzt und der Volljährige trug den Schaden. Einzelne Landesrechte trugen dem allerdings Rechnung, indem z. B. in Oldenburg seit 1883 die Außerkurssetzung nicht deutscher Papiere seitens der Behörden ganz verboten wurde und in Preußen durch die Hinterlegungsordnung v. 15. März 1879 (§ 37) verordnet wurde, daß hinterlegte Wertpapiere nicht mehr von Amtswegen, sondern nur noch auf Antrag außer Kurs zu setzen seien, nachdem eine Verfügung des preußischen Justizministers v. 19. Januar 1872 schon bestimmt hatte, daß von der Außerkurssetzung der in die Depositorien gelangenden ausländischen Papiere Abstand zu nehmen sei.

Schon im Jahre 1864 hatte das Kollegium der Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin Anträge auf Abänderung der Außerkurssetzung gestellt, die jedoch durch Min.-Reskript v. 23. November 1865 abgelehnt wurden; trotzdem wurde am 14. März 1868 von

---

[1]) Dies wurde häufig „Umschreibung" genannt.

[2]) Siehe z. B. Preußisches Gesetz vom 4. Mai 1843, wiederholt in der Verordnung vom 16. August 1867, §§ 14—19.

[3]) Nach manchen Landesgesetzen z. B. Preußen, bestand dazu sogar die Pflicht. Vergl. Depositalordnung vom 15. September 1783 und Justiz-Ministerialerlaß vom 13. Juni 1831.

ihm erneut der Antrag gestellt [1]), diesmal aber auf gänzliche Aufhebung dieser Institution, ein Antrag, der nach Ablehnung immer wieder erneuert wurde. Aber erst als gelegentlich der Beratung über ein preußisches Staatsschuldbuch im Jahre 1880 der Antrag wieder eingebracht wurde, fand er Billigung seitens der Kgl. Staatsregierung und es wurde in den Entwurf eines Gesetzes über das preußische Staatsschuldbuch die Bestimmung aufgenommen, daß Außerkurssetzungsvermerke auf Schuldverschreibungen der 4 % konsol. Anleihe, welche von dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder von einem späteren Tage datiert seien, ohne rechtliche Wirkung sein sollten. Diese Bestimmung wurde jedoch sowohl von der Kommission, als auch von beiden Häusern des Landtages einstimmig abgelehnt, hätte sie doch, abgesehen davon, daß sie an sich ganz unausführbar war [2]), noch größere Verwirrung im Verkehr hervorgerufen [3]). Diesen Auswuchs am Institute der Inhaberpapiere zu exstirpieren, sollte der Reichsgesetzgebung überlassen bleiben.

Bei Beratung des B.G.B. herrschte auch allgemeines Einverständnis darüber, daß die Außerkurssetzung aufzuheben sei [4]). Wollte man aber dem Verkehre volle Sicherheit geben, so war eine differenzielle Behandlung der Außerkurssetzungsvermerke, je nachdem sie vor oder nach dem Inkrafttreten des B.G.B. auf das Papier gesetzt wurden, ausgeschlossen. Damit fürchtete man aber einen unzulässigen Eingriff in wohlerworbene Rechte zu begehen und so hatte Entw. I Einfg. Art. 105 älteren Außerkurssetzungsvermerken ihre bisherige Wirksamkeit belassen. Dieser Standpunkt stieß aber vielfach auf Widerspruch, besonders ein Gutachten der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden wies darauf hin, daß in der

---

[1]) Im Bescheid vom 6. Juli 1868 teilt die Kgl. Staatsregierung mit, daß die Aufhebung nicht in Aussicht genommen werden könne, da die Außerkurssetzung „sowohl Privaten als auch besonders den öffentlichen Behörden und juristischen Personen ein ebenso einfaches als wirksames Mittel, sich vor möglichen Verlusten zu bewahren, gewähre, und zwar ein Mittel, welches, zumal bei kleinen Kassenverwaltungen, durch keine anderweitige Vorkehrung von gleicher Wirksamkeit ersetzt werden könne". Vergl. Drucksachen des deutschen Reichstages 1870, 1. Legislaturperiode Nr. 197.

[2]) Siehe hierüber wegen Datierung S. 18.

[3]) Es wird ja an sich schon die Schaffung des Staatsschuldbuches vielfach von einer Außerkurssetzung der preußischen 4 %-Konsols abgehalten haben.

[4]) Daß es immerhin noch Anhänger der Außerkurssetzung gab, die ungern die einfache Prozedur aus dem deutschen Rechtsleben verschwinden sahen, läßt die Beratung des preußischen Herrenhauses zu Art. 49 B.G.B. erkennen.

Mehrzahl der Fälle den Außerkurssetzungsvermerken das Datum fehle; so gehe aus der Urkunde gar nicht hervor, ob sie vor oder nach dem Inkrafttreten des B.G.B. außer Kurs gesetzt sei und somit entbehre man jedes sicheren Anhalts für die rechtliche Beurteilung des Vermerks, der man sich aber gleichwohl in jedem einzelnen Falle unterziehen müßte. Ein Vermittelungsantrag, der dahin ging, dem Inhaber eines außer Kurs gesetzten Papiers die Möglichkeit zu geben, bis zum Ablaufe eines Jahres vom Aussteller die Umschreibung zu erwirken, wurde abgelehnt, da man auch dadurch sich nicht der Prüfung entschlagen könne, ob ein Vermerk gültig erfolgt sei; auch machte man geltend, daß voraussichtlich ein größerer Zeitraum zwischen Verkündigung und Inkrafttreten des Gesetzes liege und so eine Verletzung wohlerworbener Rechte ausgeschlossen sei, da jeder durch die Aufhebung der Außerkurssetzung Betroffene inzwischen hinreichend Zeit hätte, sich durch entsprechende Maßregeln zu schützen. So wurde denn durch Art. 176 des Einführungsgesetzes die Außerkurssetzung mit rückwirkender Kraft aufgehoben. Trotzdem wäre es verfehlt, anzunehmen, daß das ganze Institut der Außerkurssetzung nunmehr der Geschichte angehöre.

6. Die Außerkurssetzung im heutigen Recht.

§ 8.

Mit dem 1. Januar 1900 ist also kraft Gesetzes jeder einseitige Eigentumsvermerk rechtlich bedeutungslos geworden und zwar gleichgültig, ob er von einer Behörde ausging oder von Privaten, ob er ein Datum enthielt oder nicht; eine Wiederinkurssetzung war damit vollständig entbehrlich geworden; wurde trotzdem eine solche vorgenommen, so war es nur ein deklaratorischer Eintrag[1]). Die Rückwirkung trat aber nicht so ein, daß alle Wirkungen, die

[1]) So bestimmte eine sächsische Verordnung zum Ag. B.G.B. vom 6. Juli 1899, § 12, daß auf Antrag dessen, auf dessen Namen eine Schuldverschreibung auf den Inhaber nach dem bisherigen Rechte außer Kurs gesetzt sei, durch jede Behörde in einem auf dem Papiere anzubringenden Vermerk festgestellt wird, daß die Außerkurssetzung ihre Wirksamkeit verloren habe. Ein gleicher Feststellungsvermerk könne auf ein ohne Bezeichnung eines Namens außer Kurs gesetztes Papier auf Antrag dessen gebracht werden, der die Außerkurssetzung beantragt hat. Für letzteres ist aber nur die Behörde zuständig, die das Papier außer Kurs setzte. Ähnlich hessisches Gesetz, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiw. Grbk. betr. vom 18. Juli 1899, Art. 84.

vor dem 1. Januar 1900 eingetreten waren, mit diesem Tage als nicht eingetreten gelten. Bis zu diesem Zeitpunkt war das Papier kein Inhaberpapier und wer nach dem bis dahin geltenden Gesetze ein Recht an der Urkunde nicht erworben hatte, für den begründete auch das B.G.B. kein Recht; erst mit dem 1. Januar 1900 wurde das Papier, aber dann auch in jeder Beziehung, Inhaberpapier.

Da aber Art. 176 nur von Schuldverschreibungen auf den Inhaber spricht, so wäre an sich eine Außerkurssetzung von Aktien, die ja nicht Inhaberschuldverschreibungen, sondern Träger des Gesellschaftsrechts sind, noch möglich, wie auch eine vor dem 1. Januar 1900 erfolgte Außerkurssetzung noch Wirkung hätte. Letzteres ist aber durch das Einführungsgesetz zum H.G.B. Art. 26 ausgeschlossen. Da aber im H.G.B. eine dem Art. 176 Abs. 1 entsprechende Bestimmung fehlt, so liegt die Annahme nahe, daß eine Außerkurssetzung von Aktien auch fernerhin noch gestattet sei. Doch wie die Denkschrift zum Entwurfe ganz richtig ausführte, ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen, daß eine Außerkurssetzung nach dem Inkrafttreten des H.G.B. auch für Aktien gänzlich ausgeschlossen sei. Es wäre auch eine verschiedene Behandlung von Aktien und Inhaberschuldverschreibungen in bezug auf Außerkurssetzung ganz widersinnig [1]).

Nicht bezieht sich Art. 176 auf die hinkenden Legitimationspapiere und so behält eine vor dem 1. Januar 1900 erfolgte Außerkurssetzung von Urkunden dieser Art ihre Wirkung, soweit die Landesgesetze dies bis zu jenem Zeitpunkt gestatteten, und auch seit diesem Zeitpunkt ist eine Äußerkurssetzung noch möglich, soweit der Aussteller dies gestattet; auch das Landesrecht kann für die Sparkassenbücher, deren Regelung ihm nach Art. 99 E.B.G.B. überlassen ist, eine Außerkurssetzung zulassen [2]) und deren Wirkung regeln [3]).

Nicht gestattet ist es, eine Außerkurssetzung vorzunehmen seit dem Inkrafttreten des B.G.B., selbst dann, wenn der Aussteller in der Urkunde selbst dies zuläßt. Dies ist zwar im B.G.B. nicht besonders ausgesprochen, ergibt sich jedoch aus § 806 Abs. 1. Es wäre also eine Einrichtung, die z. B. in England für einige

[1]) Ebenso Habicht S. 254.

[2]) So auch Habicht und auch Ritter, der allerdings angesichts der Stellung des Art. 99 sowie der Tendenz des Gesetzes dieser Ansicht Zweifel entgegenbringt.

[3]) Siehe z. B. preuß. Ag. B.G.B. Art. 75 § 2.

Arten von Staatspapieren besteht[1]), wonach das Papier auf den Inhaber gestellt ist, aber auf der Urkunde selbst ein freier Raum[2]) geschaffen ist, in den der Inhaber einen Namen eintragen kann, für deutsche Papiere unzulässig. Es bedeutet dies zwar einen nicht geringen Eingriff in die Verkehrsfreiheit, aber das Verkehrsinteresse erfordert die möglichst vollständige Beseitigung dieses verkehrhindernden Instituts; es tragen eben die gesetzlichen Bestimmungen über Außerkurssetzung volkswirtschaftlichen Charakter in sich, sie beruhen auf Gründen des öffentlichen Wohls und dies Interesse ist so überwiegend, daß man vor einer Berührung der Vertragsrechte nicht Halt machen darf.

Vielfach wird die Ansicht vertreten, daß ein einseitiger Eigentumsvermerk auch heute noch Wirkungen äußere, Jakobi behauptet sogar, daß ein solcher Vermerk in Verbindung mit andern Umständen dem Papiere seine börsenmäßige Lieferbarkeit nehmen könne. Man muß ja zugeben, daß unter Umständen durch eine solche Aufschrift der gutgläubige Erwerb nach § 932 Abs. 2 B.G.B. ausgeschlossen werden kann; wird aber dies schon recht selten der Fall sein, so wird aber keinesfalls die börsenmäßige Lieferung eines Wertpapiers deshalb zurückgewiesen werden, weil ein Außerkurssetzungsvermerk auf ihm angebracht ist; dies würde im vollsten Widerspruch zu Art. 176 stehen[3]).

Da nach Art. 32 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. die Vorschriften der Reichsgesetze in Kraft bleiben, soweit sich nicht aus dem B.G.B. oder aus dem Einführungsgesetze die Aufhebung ergibt, so bleiben nach der herrschenden Ansicht die Vorschriften über Außerkurssetzung noch in Geltung, soweit sie sich in Reichsgesetzen finden. Es kommt hier nur das Reichsinvalidenfondsgesetz vom 23. Mai 1876 in Betracht, das in seinem § 4 bestimmte, daß alle für den Reichsinvalidenfonds erworbenen Schuldverschreibungen, sowie alle demselben zukommenden Wertpapiere, soweit sie auf den Inhaber lauten, bis spätestens 1. Juli 1876 unter Mitwirkung der Reichs-

[1]) Vergl. Franck a. a. O. S. 264 ff., Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 6, Art. Staatsschulden.

[2]) Es lautet also der Text der Urkunde: the Bearer of this Certifikate ..... is entitled to 500 £ consolitated 3 % Annuities.

[3]) Die Usancen der Berliner Börse betrachten deutsche Papiere als lieferbar, auch wenn sie mit einer deutschen Außerkurssetzung versehen sind, ohne daß diese durch eine Wiederinkurssetzung aufgehoben ist. Ebenso § 34 der Frankfurter Börsenbedingungen vom 1. April 1907.

schuldenkommission außer Kurs zu setzen sind. Auch die Wiederinkurssetzung kann in rechtsgültiger Form unter Mitwirkung der Reichsschuldenkommission erfolgen. Demgemäß sind auch Wertpapiere, die von diesem Fonds außer Kurs gesetzt sind, nicht lieferbar, solange sie nicht den Wiederinkurssetzungsvermerk tragen [1]). Aus der Tendenz des Art. 176 und des § 806 Abs. 1 heraus wird man aber diesen Standpunkt nicht teilen können, da eben das B.G.B. eine einseitige Außerkurssetzung deutscher Papiere möglichst hintanhalten will.

Während also bei deutschen Wertpapieren, d. h. bei solchen, deren Aussteller seinen Gerichtsstand im deutschen Reiche hat, die Außerkurssetzung jeder Wirkung entbehrt, so verdient eine Außerkurssetzung eines ausländischen Papiers heute noch dann Beachtung, wenn nach dem Rechte des Emissionsortes dieses Papiers eine Außerkurssetzung zulässig ist. So können denn die deutschen Gerichte bei der internationalen Bedeutung des Wertpapierhandels immer noch in die Lage kommen, sich mit der Außerkurssetzung befassen zu müssen und man kann so nicht behaupten, daß § 823 C.P.O., der allerdings dem bestehenden Rechte nicht angepaßt ist, aus Versehen noch von Außerkurssetzung spricht.

[1]) So Frankfurter Börsenbedingungen § 34, Berliner Börsenordnung vom 1. April 1908 § 41. Allerdings eine Prüfung, ob die Wiederinkurssetzung nur zum Zwecke einer gesetzlich zulässigen Veräußerung erfolgt ist, ist nicht nötig. Vergl. dagegen § 2 des Reichsinvalidenfondsgesetzes.

2. Abschnitt.

Vinkulierung durch den Aussteller oder Umschreibung.

I. Die Technik der Umschreibung.

1. Geschichtliches.

§ 9.

Neben oder an Stelle der Außerkurssetzung hatte sich seit Ende des 18. Jahrhunderts[1]) eine Umschreibung durch den Aussteller ausgebildet. So spricht schon das A.Pr.Ldr. von einem den Regeln des Instituts gemäßen Vermerk und ebenso das bayrische Mortifikationsedikt vom 10. Oktober 1810[2]); im Laufe des 19. Jahrhunderts folgten dem Württemberg (Gesetz vom 16. Sept. 1852), Baden (Gesetz vom 29. Nov. 1862 bzw. 3. März 1879), Sachsen-Meiningen (9. April 1850), Schwarzburg-Rudolstadt und -Sondershausen (21. Mai 1850), Sachsen-Weimar (18. Nov. 1879), Lübeck (Gesetz von 1850 und 1863) Mecklenburg (28. Dez. 1863) und Hamburg (hier ohne gesetzliche Regelung)[3]). Diese Umschreibung wurde vielfach auch als Außerkurssetzung[4]) bezeichnet, so im preußischen Landrecht und auch in der preußischen Verordnung vom 16. August 1867. Trotzdem fällt dieser Vermerk nicht unter Art. 176, der sicher unter Außerkurssetzung nur solche Eigentumsvermerke versteht, die ohne Mitwirkung des Ausstellers auf die Urkunde gesetzt wurden. Demnach fiele allerdings eine unpersönliche Außerkurssetzung, wenn sie durch den Aussteller erfolgte, nicht unter Art. 176; doch muß man, da § 806 nur von einer Umschreibung auf bestimmte Namen spricht, annehmen, daß

[1]) Eine genaue Angabe der Zeit, in der diese Institution ins Leben gerufen wurde, ist nicht möglich und auch aus den zitierten Gesetzen nicht ersichtlich; auch finden sich keine Anzeichen dafür, daß die bayerische Einrichtung sich an die preußische anlehnt; so Knebel a. a. O. S. 5.

[2]) Erläutert am 17. August 1813.

[3]) Siehe Mot. Bd. 2 S. 715, Siegfried a. a. O. S. 540 ff.

[4]) Nur so erklärt sich die Bestimmung in § 34 der Frankf. Börsenbed. 1907, daß die Außerkurssetzungsvermerke, die von der emittierenden Behörde oder dem Aussteller selbst auf das Papier gesetzt werden, als Umschreibungen auf den Namen dann gültig sind, wenn sie sich äußerlich als Außerkurssetzungsvermerke darstellen. Ähnlich Berliner Börsenordnung vom 1. April 1908 § 41 Abs. 2.

eine unpersönliche Umschreibung seit dem 1. Januar 1900 nicht mehr zulässig ist, während man aus der Tendenz des Art. 176 heraus die Unwirksamkeit der vorher erfolgten unpersönlichen Umschreibung folgern muß, so daß auf ihn das im § 7 Gesagte Anwendung finden muß. So hat denn eine vor dem 1. Januar 1900 erfolgte Umschreibung durch den Aussteller auch fortan noch Wirkung, nur daß sich die Wirkungen nicht nach dem B.G.B. richten. Meist ist jedoch landesgesetzlich den erlassenen Bestimmungen über Umschreibung rückwirkende Kraft beigelegt[1]).

In Bayern[2]) bestand neben der Umschreibung noch eine eigentümliche Institution, die sogenannte Vinkulierung. Es war dabei nicht nur erstrebt, die Gefahren des Inhaberpapiers zu vermeiden, sondern es sollte die Verfügungsbefugnis des Eigentümers in gewissen Beziehungen eingeschränkt werden. Diese Einrichtung, die durch Verordnung vom 19. Februar 1819 eingeführt und unter dem 22. Oktober 1851[3]) näher geregelt wurde, war besonders für Stiftungen, Fideikommisse und Dienstkautionen geeignet. Es mußte der Eigentümer selbst auf die Rückseite der Obligation den Vermerk setzen, der für seinen Zweck notwendig war, z. B. vinkuliert als Militärkaution des N. N. und dann die Urkunde an das emittierende Institut einsenden, das dann die stattgehabte Vinkulierung in seinen Schuldkatastern vermerkte und diese Vermerkung auf der Obligation kurz bestätigte. Diese Einschreibung, die sich als Umschreibung in Verbindung mit einer Pfandbestellung charakterisierte, war von unfehlbarer Wirkung, da den Instituten verboten war, eine Löschung dieses Vermerks oder eine Umschreibung auf einen andern Namen vorzunehmen, ohne daß die Behörde, die durch die Vinkulierung gesichert werden sollte, ihren Konsens gab. Diese Einrichtung war um so leichter durchzuführen, als nur einzelne Arten von Wertpapieren zu solchen Pfandbestellungen von Seiten der Behörden zugelassen wurden[4]) und

[1]) So ausdrücklich bestimmt Mecklenburg Ag. B.G.B. § 48 Abs. 4; vergl. auch Bayr. Ag. B.G.B. Art. 55.

[2]) Ebenso auch in Österreich, wo aber auch die Coupons mit eingezogen werden.

[3]) Siehe auch Bek. der bayer. Staatsschuldentilgungskasse vom 1. Septbr. 1860, Rgsbl. 1860 S. 769 ff.

[4]) Siehe Min.-Bek. vom 6. August 1869; hier ist bestimmt, daß die Bek. vom 1. Sept. 1860 Anwendung finde neben den bayer. Staatspapieren auf die von der bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München ausgestellten Pfandbriefe, sowie auf Eisenbahnaktien und Anleihen, wenn und soweit sie die Zinsgarantie des bayer. Staates genießen.

die Aussteller dieser Papiere gerne sich zur Vornahme dieser Einschreibung verpflichteten, da sie so ihren Papieren den besten Absatz sicherten. Dabei hatte der im Papier Benannte, soweit es nicht mit der Vinkulierung in Widerspruch trat, unbeschränkte Verfügungsbefugnis über die Urkunde[1]).

Eine reichsrechtliche Einführung dieses Instituts fand, da dafür kein Bedürfnis bestand, nicht statt, es ist auch nicht gestattet, daß ein Schuldner ein solches Verfahren zuläßt und regelt; wohl aber haben derartige Vermerke heute noch Wirksamkeit[2]). In Bayern wurden durch eine Ministerial-Bekanntmachung vom 23. November 1899 die Bestimmungen über diese Vinkulierung aufgehoben, so daß rechtliche Vorschriften dafür nicht mehr bestehen[3]).

2. Umschreibungsvertrag.

§ 10.

Nach § 806 Abs. 1 des B.G.B. kann eine Umschreibung nur durch den Aussteller selbst erfolgen. Damit soll aber durchaus nicht gesagt sein, daß der Aussteller berechtigt ist, von sich aus die Umschreibung vorzunehmen. Es steht zwar nichts im Wege, daß er Papiere, an denen er nach § 797 B.G.B. Eigentum erlangt hat, umschreibt, sollte er aber als Depot oder sonst irgendwie von ihm ausgestellte Wertpapiere zurückerhalten, ohne daß er Eigentum darin erwirbt, so wäre eine von ihm vorgenommene Umschreibung unrechtmäßig, es könnte der Eigentümer nicht nur Rückwandlung[4]) verlangen, sondern wenn dies zu seiner Entschädigung nicht genügt,

---

[1]) Anders Kerstorf a. a. O. S. 144 und ihm folgend Ritter gegen Keyssner S. 234.

[2]) Wenigstens soweit sie sich als Eigentumsvermerk charakterisieren. Es ist also bei bayerischen Schuldverschreibungen zu unterscheiden: eine Vinkulierung für besondere Zwecke ist nicht mehr statthaft und haben derartige Vermerke mit dem 1. Januar 1900 ihre Wirksamkeit verloren; liegt dagegen eine durch die Staatsschuldenkasse erfolgte oder bestätigte Eigentumsvermerkung vor oder enthält der Vermerk neben der Vinkulierung für besondere Zwecke auch noch eine Eigentumsvermerkung durch die Staatsschuldentilgungskasse, z. B. vinkuliert als Heiratskaution für den Hauptmann X mit dem Vorbehalt des Eigentumsrechts für Y, so liegt eine gültige Umschreibung vor. Vergl. dementsprechend die Lieferbarkeit: Berliner Börsenordn. § 41 Ziffer 3.

[3]) Siehe auch Min.-Bek. vom 13. Mai 1905 Nr. 16.

[4]) § 249 B.G.B. Dies wäre dann schon wichtig, wenn die Rückwandlung eine Gebühr kostet, die dann nicht zu zahlen wäre.

oder wenn der Aussteller die Rückwandlung nicht vornimmt, auch Entschädigung in Geld[1]). Nicht hätte dies aber die Folge, daß das Inhaberpapier vernichtet wäre und nur durch Kraftloserklärung wieder zum Leben gebracht werden könnte[2]).

Es kommt vielmehr die Umschreibung nur auf Grund eines Vertrags zustande. Nötig ist also immer ein Antrag, der darauf gerichtet ist, daß der Aussteller sich verpflichtet, nicht mehr dem Inhaber als solchem, sondern einem bestimmten Berechtigten zu leisten. Ein derartiger Antrag ist stets nötig und zwar auch dann, wenn der Aussteller Normen für die Umschreibung festgesetzt hat. Anderer Ansicht ist Strasser[3]), der in diesen eine Vertragsofferte erblickt, durch deren Annahme der Umschreibungsvertrag zustande kommt. Dem kann man aber nicht beipflichten, bezwecken doch diese Normen nur, den Besitzern von Schuldverschreibungen kund zu tun, unter welchen Bedingungen der Aussteller Anträge auf Umschreibung entgegen zu nehmen bereit ist. Zu diesem Antrage ist berechtigt der Eigentümer der Schuldverschreibung, neben ihm aber auch jeder, der von ihm die Verfügungsmacht über die Urkunde erhalten hat, ohne Eigentum daran zu erwerben, so z. B. der Pfandgläubiger, der die Zustimmung des Eigentümers zur Umschreibung hat oder der Testamentsvollstrecker. Zweifelhaft ist, ob der Ehemann im gesetzlichen Güterstande ohne Zustimmung der Frau antragsberechtigt ist. Der hier maßgebende § 1376 Abs. 1 B. G. B. gestattet bei solchen Vermögensbestandteilen, die zum Umsatze bestimmt sind und bei denen dem Manne zur Betätigung seines Verwaltungsrechts eine gewisse Bewegungsfreiheit gegönnt sein muß, eine Verfügung ohne Zustimmung der Frau und so liegt die Vermutung nahe, daß man zu diesen Gegenständen auch die Inhaberpapiere rechnen dürfe; da diese aber weder Geld noch verbrauchbare Sachen sind, so spricht der klare Wortlaut des Gesetzes dagegen[4]). Nicht berechtigt ist zum Antrage derjenige der zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist, also vor allem der Dieb und der unredliche Finder, sowie der Bankier nach § 367 H.G.B., ebenso auch der Verwahrer, der keine besondere Erlaubnis des Eigentümers zur Umschreibung hat.

---

[1]) § 251 B.G.B.
[2]) So Ritter.
[3]) a. a. O. S. 16 und 17.
[4]) Ebenso Staudinger zu § 1376.

Da aber die Umschreibung eine Leistung nach § 793 B.G.B. ist[1]), so kann jeder Inhaber den Antrag stellen, ohne seine Verfügungsbefugnis nachweisen zu müssen; es spricht also für jeden Antragsteller die Vermutung, daß er auch verfügungsberechtigt ist. Er kann es dem Aussteller überlassen, den Mangel der Verfügungsmacht auf dem Wege der Einrede darzutun. Es liegt aber auf der Hand, daß der Aussteller keinerlei Interessen daran hat, ob er die Urkunde für den Berechtigten oder Unberechtigten umschreibt; es fragt sich aber, ob er dann berechtigt ist, die Umschreibung vorzunehmen, wenn er weiß, daß der Antragsteller zur Verfügung nicht berechtigt ist. Dabei ist zu beachten, daß der Schuldner, wenn er die Nichtberechtigung behauptet, sie auch beweisen muß und daß es nicht seine Sache ist, im Interesse des wahren Berechtigten einen Rechsstreit zu führen, dessen Ausgang ihm ungewiß ist. Deshalb müssen wir unterscheiden, je nachdem der Aussteller zur Umschreibung verpflichtet ist oder nicht. Im ersteren Falle befindet er sich in einer Zwangslage und er muß, auch wenn er starke Bedenken gegen die Berechtigung des Antragstellers hegt, die Umschreibung vornehmen[2]). Ist er zur Umschreibung nicht verpflichtet, so kann er ja den Antrag nach Belieben ablehnen, ohne einen Grund dafür angeben zu müssen, und so würde es sicher gegen die gute Sitte verstoßen, wenn er dann von seinem Ablehnungsrecht keinen Gebrauch macht, wenn er in die Berechtigung des Inhabers Zweifel setzt. Aber auch wenn die Umschreibung für ihn eine Pflicht ist, so wird man einen Verstoß gegen die guten Sitten doch annehmen müssen, wenn er, trotzdem er die Nichtberechtigung nachweisen kann, also liquide Beweismittel in Händen hat, die Umschreibung vornimmt[3]). In der Praxis

[1]) So Protokolle S. 2640: Die Legitimation erstreckt sich nicht nur auf das Recht die Leistung zu erheben, sondern der Inhaber ist auch legitimiert, Vergleiche und ähnliche Rechtsgeschäfte abzuschließen.

[2]) Doch kann die Landesgesetzgebung, wenn sie gemäß Art. 101 den einzelnen Schuldnern die Pflicht auferlegt, bestimmen, daß eine Pflicht zur Umschreibung dann nicht vorliegt, wenn der Schuldner das Recht des Dritten, über die Schuldverschreibung zu verfügen, beanstandet, so z. B. Lübeck Ag. B.G.B. § 48. In einem solchen Falle tritt Schadenersatzpflicht nach § 826 B.G.B. schon ein, wenn der Aussteller nur Bedenken in das Verfügungsrecht setzt, aber trotzdem die Umschreibung vornimmt.

[3]) So auch Carlin, Staudinger, Enneccerus, Thöl, Schmidt; auch M. Plank, Goldschmidt (System S. 151), die dann Schadenersatzpflicht des Ausstellers annehmen, wenn die Leistung nur den Zweck haben kann, den Berechtigten Schaden zuzufügen.

wird ja dieser Fall recht selten eintreten, da dabei meist Begünstigung oder Hehlerei vorliegt und daraus die Schadensersatzpflicht herzuleiten[1]) ist.

Ein Geschäftsunfähiger, sowie ein Geschäftsbeschränkter, ist nach Oertmann[2]) zu einem solchen Antrag nicht berechtigt. Er gibt zwar zu, daß die geschichtliche Entwicklung und nicht minder rechtspolitische Gesichtspunkte gegen seine Ansicht sprechen, aber da das Gesetz in seiner Fürsorge für die Verkehrssicherheit nie soweit gehe, daß es den Mangel der persönlichen Verfügungsfähigkeit ausgleichen läßt, so könne man zu einer anderen Meinung nicht kommen. Aber es kommt ja bei der Antragsberechtigung nicht auf die Verfügungsfähigkeit an, sondern auf die Verfügungsbefugnis und letztere kann sowohl ein Geschäftsunfähiger, wie ein Geschäftsbeschränkter, besitzen. Die Ansicht Oertmanns würde nicht nur dem Wesen der Inhaberpapiere ganz widersprechen, sondern auch dem Aussteller eine nie durchführbare Prüfungslast aufbürden; müßte er doch in jedem Falle prüfen, ob der Antragsteller nicht geisteskrank oder als Verschwender entmündigt ist[3]).

Der Antragsteller kann sowohl die Umschreibung auf seinen eigenen Namen beantragen, als auch auf den eines Dritten. Dabei ist es ganz gleichgültig, ob dieser Name überhaupt existiert, eine derartige Prüfung kann vom Aussteller nicht verlangt werden. Anderer Meinung ist Knebel[4]), der schon dann eine ungültige Umschreibung annimmt, wenn ein Pseudonym benutzt wurde. Aber ein Pseudonym ist doch auch ein Personenname[5]) und wenn ferner das B.G.B. in seinem § 806 von einer Umschreibung auf „Namen“ spricht, so will es nur den Gegensatz zur unpersönlichen Umschreibung betonen, eine solche liegt aber nicht schon vor, wenn der Name nicht mit dem wirklichen übereinstimmt. Es bedeutet Name im Sinne des § 806 jede Art der Kennzeichnung

---

[1]) Einen ganz anderen Standpunkt nimmt in dieser Frage Knebel a. a. O. S. 26 ein: Danach ist der Schuldner verpflichtet, die Legitimation dessen zu prüfen, auf den umgeschrieben werden soll. Schreibt er trotzdem auf einen Unberechtigten um, so ist die Umschreibung unwirksam und das Papier bleibt Inhaberpapier.

[2]) Vergl. Deutsche Juristenzeitung 1904, S. 1127; sowie seinen Kommentar zu § 793.

[3]) Vergl. auch Gierke, Deutsche Juristenztg. 1905, S. 92 ff.

[4]) a. a. O. S. 116.

[5]) Vergl. Staudinger zu § 12.

einer Person und es wird so im einzelnen Tatfrage sein, ob die angegebene Bezeichnung zu einer giltigen Umschreibung genügt [1]); ganz generell in allen Fällen, in denen der wirkliche Name nicht genannt ist, Ungiltigkeit der Umschreibung, also Fortbestehen des Inhaberpapieres anzunehmen, liegt kein Grund vor. Ob der Inhaber Umschreibung auf mehrere kollektiv Berechtigte beantragen kann, ist zweifelhaft, da § 806 Abs.1 von der Umschreibung auf den Namen „eines" bestimmten Berechtigten spricht. Trotzdem werden wir nicht daraus den Schluß ziehen müssen, daß das B.G.B. damit die Umschreibung auf mehrere Miteigentümer ausschließen wollte. Es bleibt dies ganz der Autonomie des Ausstellers überlassen, soweit nicht die Landesgesetzgebung für einzelne Schuldner Vorschriften erläßt [2]); er mag eine Umschreibung auf mehrere Gläubiger vornehmen oder nicht [3]). Da das B.G.B. keinen Zwang zur Umschreibung statuierte, so war eine Bestimmung unnötig, wonach einzelne Gläubiger wie z. B. ausländische juristische Personen, deren Legitimationsprüfung leicht Schwierigkeiten bereiten könnte, zur Antragstellung nicht berechtigt seien; auch dies konnte man ganz der Autonomie des Schuldners überlassen [4]); auch die Landesgesetze kennen solche Vorschriften nicht; soweit sie im Rahmen ihrer Befugnis die Umschreibung zur Pflicht machen, gehen sie dem dadurch aus dem Wege, daß sie für einzelne Gruppen von Gläubigern keine Umschreibungspflicht einführen [5]).

Zu richten ist der Antrag an den Schuldner, der ja meist auch der Aussteller sein wird, es kann aber auch der sein, der die Schuld übernommen hat, wobei die Schuldübernahme aus der Urkunde hervorgehen muß und ebenso auch der Rechtsnachfolger des Ausstellers, sowie der Übernehmer seines Handelsgeschäftes.

---

[1]) Im allgemeinen wird schon der Aussteller, um Schwierigkeiten bei der Freischreibung zu vermeiden, auf richtige Angabe des Namens dringen, wie es auch im Interesse des Antragstellers selbst liegt, den Namen so anzugeben, daß die Legitimation nicht erschwert ist.

[2]) Dazu ist sie berechtigt nach Art 101 Einfges. B.G.B.

[3]) So gestattet das Bayr. Ag. B.G.B. Art. 49 auch eine Umschreibung auf mehrere Berechtigte.

[4]) So kann nach bayer. Bek. vom 23. November 1899 eine Umschreibung auf den Namen von natürlichen und juristischen Personen, von Lehen und Fideikommissen erfolgen.

[5]) So preuß. Ag. B.G.B. Art. 18 § 2 für juristische Personen, die ihren Sitz außerhalb des deutschen Reiches haben.

Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß der Schuldner einen anderen bestimmt, der in seiner Vertretung den Vertrag abschließt; so kann in Mecklenburg-Strelitz [1]) eine öffentliche Behörde, entweder durch Bekanntmachung oder durch einen Hinweis in der Urkunde, mit der Umschreibung beauftragt werden und auch Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen gestatten in ihren Ausführungsgesetzen zum B.G.B. der Behörde, die Schuldverschreibungen ausgestellt hat, durch eine ihr unterstellte Behörde oder einen solchen Beamten die Umschreibung ausführen zu lassen [2]). Nicht selten nimmt auch das Emissionshaus die Umschreibung in Vertretung des Schuldners vor. Dies empfiehlt sich besonders dann, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz im Auslande hat; in solchen Fällen sind Wertpapiere, die Vermerke des ausländischen Schuldners tragen, vielfach an deutschen Börsen nicht lieferbar, da sich die Börse nicht mit der Prüfung der Giltigkeit ausländischer Um- und Freischreibungsvermerke befassen will. Ist nun das Emissionshaus im deutschen Reiche, so kann dasselbe mit der Umschreibung beauftragt werden [3]).

Ebenso ist ein Schuldner, der verschiedene Arten von Inhaberpapieren ausgibt, berechtigt, für jede Gattung eine eigene Stelle zu bestimmen, die die Umschreibung betätigen kann. So verordnet eine bayerische Min.-Bek. vom 23. November 1899, daß für die bayerischen Staatsschuldverschreibungen nur die Kasse mit Rechtsgültigkeit Einschreibungen auf der Urkunde vornehmen kann, die mit der Führung der betreffenden Schuldkataster betraut sind, so die Kgl. Staats-Schuldentilgungshauptkasse für die Schuldverschreibungen der allgemeinen bayerischen Staatsschuld, die Kgl. Eisenbahn-Dotations-Hauptkasse für die bayerische Eisenbahnschuld etc.

Der Antrag kann, soweit der Aussteller nichts anderes vorschreibt, sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen [4]). Die näheren Angaben, die er enthalten muß, bestimmt der Aussteller ganz autonom; selbstverständlich ist eine genaue Bezeichnung der Namen, auf die die Urkunde umschrieben werden soll, nötig. Auch

---

[1]) So Ag. B.G.B. § 47.

[2]) Vergl. Art. 52 bezw. Art. 18 § 7.

[3]) So ist das Bankhaus v. Erlanger & Söhne von der Schwedischen Reichshypothekenbank mit der Umschreibung der Effekten dieser Bank betraut.

[4]) So ist in Preußen laut Min.-Verordnung beides möglich, während laut bayer. Bek. vom 23. Nov. 1899 schriftlicher Antrag nötig ist.

muß der Antragsteller die vom Aussteller für umgeschriebene Papiere getroffenen Vorschriften als für sich verbindlich anerkennen. Dieses Anerkenntnis wird vermutet, wenn er nicht im Antrage selbst einige Bestimmungen für sich ausgeschlossen haben will. Die näheren Vorschriften, die der Schuldner über die Form der Antragstellung erläßt[1]), bringen bei Nichtbefolgung nicht Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Umschreibung mit sich, sondern es berechtigt nur den Schuldner, auch wenn er sonst zur Umschreibung verpflichtet ist, zur Zurückweisung des Antrags. Immer ist zugleich mit dem Antrage die umzuschreibende Schuldverschreibung vorzulegen, wenn auch ohne Zinsscheine; nicht aber erwirbt der Aussteller dadurch Eigentum daran, wenigstens dann nicht, wenn der Vermerk auf der Urkunde selbst angebracht wird[2]).

Zur Annahme des Antrags besteht, wie wir bereits betont, keine Pflicht und es lag auch kein Grund vor, eine solche reichsrechtlich zu statuieren. Zwar gab es nicht wenige, die vor der Einführung des B.G.B. im Interesse des schwächeren Teils der Bevölkerung, der Mündel und Witwen und all derer, die physisch und geistig außerstande sind, ihrer Vermögensverwaltung die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken, sowie zur Sicherung für kleinere Körperschaften und Stiftungen gegen Veruntreuung ihrer Beamten, einen gesetzlichen Zwang zur Umschreibung einführen wollten[3]). Einerseits ist aber die Umschreibung allein nicht dazu geeignet, die Vermögensverwaltung abzunehmen[4]) und andererseits steht es im freien Ermessen eines jeden, nur solche Wertpapiere zu kaufen, bei denen der Aussteller zur Umschreibung verpflichtet ist. Dies mag auch für die meisten Institute, die eine größere Menge von Inhaberpapieren ausgegeben, der Grund gewesen sein, warum sie sich selbst zur Umschreibung verpflichteten; hätten sie diese Pflicht nicht auf sich genommen, so hätten ängstliche Besitzer die Inhaberpapiere veräußert, bzw. sich des Kaufes solcher Papiere enthalten, was für den Emittenten einen größeren

[1]) Vergl. bayer. Bek. vom 23. Nov. 1899, preuß. Ag. B.G.B. Art. 18 § 7; besonders eingehende Bestimmungen enthalten die Geschäftsanweisungen für die Landesschuldenverwaltung von Elsaß-Lothringen vom 26. Juni 1901 § 12.

[2]) A. M. Ritter.

[3]) So Jakoby, sowie preuß. Abgeordnetenhaus bei Beratung des Ag. B.G.B. Art. 18.

[4]) Dafür besteht die Einrichtung der Staats- und Stadtschuldbücher, sowie der offenen Depots bei der Reichsbank und ähnlichen Instituten.

Schaden mit sich gebracht hätte, als die Mühe der Umschreibung[1]). Außerdem war in den Territorien, in denen eine Umschreibung schon vor der Einführung des B.G.B. bekannt war, vielfach eine Pflicht für den Staat und die ihm angehörenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts[2]) zur Umschreibung eingeführt; indem nun diese Bestimmungen durch Art. 101 E.B.G.B. aufrecht erhalten sind und auch dem Landesgesetze gestattet wurde, solche Bestimmungen neu zu erlassen[3]), hatte das Reichsrecht genügend für alle die gesorgt, die den Gefahren entgehen wollten, die die Inhaberpapiere mit sich bringen. Es haben denn auch die Landesgesetze vielfach einen derartigen Zwang eingeführt; so Württemberg Ag.B.G.B. Art. 181, Hessen Art. 68, Mecklenburg § 45, Sachsen-Meiningen Art. 10, Hamburg[4]); auch Preußen trotz starker Opposition des Herrenhauses und der Aussteller; eine Ausnahme besteht nur für den Staat selbst. In Bayern wurde die Pflicht nicht statuiert, es ist vielmehr, wie die Motive zum Ag.B.G.B. ausführen, nur eine im Interesse der Gläubiger getroffene Verwaltungseinrichtung, die vom Staate jederzeit ohne Eingriff in die Rechte der Gläubiger, die von ihr nicht Gebrauch gemacht haben, aufgehoben werden kann. Doch ist aus dem eben erwähnten Grunde eine Aufhebung im Interesse des Staates ausgeschlossen, wenigstens solange kein Staatsschuldbuch besteht. Sachsen-Altenburg wollte nur für solche Fälle die Pflicht zur Umschreibung einführen, in denen das Bedürfnis nach Vinkulierung der Forderung am größten ist und bestimmte deshalb, daß eine Pflicht bestehe zur Umschreibung auf den Namen einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, eines Familienfideikommisses oder einer unter Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Stiftung, sowie in Fällen, in denen nach dem

---

[1]) Der Redaktorenteilentwurf von Kübel wollte auch in seinen Bestimmungen über Inhaberpapiere § 11 Ziffer 7 den Ausstellern die Pflicht auferlegen, sofort bei der Ausgabe sich zu erklären, ob und unter welchen Modalitäten sie die Namenseinschreibung bewirkten.

[2]) Der Begriff derselben richtet sich nach Landesrecht; vergl. dazu besonders für Bayern Oertmann a. a. O. S. 106.

[3]) Nicht gilt dieser Vorbehalt auch für die Pfandbriefinstitute, so hätte die Annahme des Vorschlags der preuß. Abgeordnetenhaus-Kommission, der auch für diese Institute einen Zwang aussprach, die Vorbehaltsgrenze überschritten.

[4]) Vergl. aber § 21 Abs. 2 Hamburger Schuldbuchordnung.

B.G.B. die Umschreibung auf den Namen an Stelle der Hinterlegung zugelassen ist[1]).

Außerdem sind aber auch alle Schuldner, die Inhaberpapiere vor dem 1. Januar 1900 ausgestellt[2]) und dabei die Pflicht zur Umschreibung auf sich genommen haben, auch nach Inkrafttreten des B.G.B. für die betreffenden Papiere, solange sie im Verkehr sind, zur Umschreibung verpflichtet, da Art. 174 E.B.G.B. der Vorschrift des § 806 Abs. 2 keine rückwirkende Kraft beilegt.

Ein indirekter Zwang kann auch dadurch eingeführt werden, daß Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen angewiesen werden, alle Kapitalien nur in solchen Papieren anzulegen, bei denen eine Umschreibung jederzeit möglich ist[3]). Wollte dann der Aussteller die Pflicht zur Umschreibung nicht auf sich nehmen, so würde er seinen Papieren den besten Absatz rauben.

Soweit die Landesgesetze eine Pflicht zur Umschreibung festsetzen, ist dies zwingenden Rechts und es ist der Aussteller nicht berechtigt, sich dieser Pflicht durch einen entgegenstehenden Vermerk auf der Urkunde zu entziehen[4]), es sei denn, daß das betreffende Gesetz selbst einen derartigen Vorbehalt kennt[5]). Auch wird dadurch der Rechtsnachfolger des Ausstellers verpflichtet, auch wenn sich auf ihn der Vorbehalt des Art. 101 an sich nicht bezieht. Wollte aber der zur Umschreibung vertragsmäßig oder gesetzlich verpflichtete Schuldner sich weigern, dieselbe vorzunehmen, so könnte gegen ihn geklagt werden und wenn der Gläubiger ein obsiegendes Urteil erstreitet, so findet zum Zwecke der Vollstreckung ein Anhaltungsverfahren nach C.P.O. § 888 statt.

Was die Annahme des Antrags anlangt, so ist zu unterscheiden, ob eine Pflicht zur Umschreibung besteht oder nicht. Letzterenfalls hat der Aussteller das Recht, die Papiere ohne jede Begründung zurückzugeben. Dabei hat er aber, soweit er, was ja die Regel ist, Kaufmann ist, die ihm zugegangenen Effekten

---

[1]) Nicht aber ist, wie Knebel S. 31 meint, aus §§ 1815, 2117 B.G.B. eine Verpflichtung des Ausstellers zur Umschreibung zu entnehmen.

[2]) Nicht notwendigerweise ausgegeben haben.

[3]) Vergl. z. B. Bayer. Kgl. A.V. die Kapitalsanlagen der Gemeinden u. Stiftungen betr. vom 31. Juli 1869, sowie Min.-Bek. vom 13. Mai 1905.

[4]) Anders erscheinend Stranz-Gerhard Preuß. Ag. B.G.B. Art. 18 Anmerkung 9.

[5]) So z. B. Mecklenburg-Schwerin Ag. B.G.B. § 45.

vor Schaden zu bewahren[1]) und er ist verpflichtet unverzüglich zu antworten, er trägt auch den durch die Verzögerung entstandenen Schaden. Letztere Vorschriften gelten auch dann, wenn die Umschreibung verlangt werden kann; hier ist aber außerdem die Ablehnung mit Gründen zu versehen und soweit sie zur Ablehnung des Antrags nicht genügend oder nicht nachweisbar sind, kommt der Schuldner in Verzug und trägt die Verzugsfolgen[2]).

Eine besondere Mitteilung der Annahme erheischt die Verkehrssitte nicht, der Antrag ist, sobald der Umschreibungsvermerk auf das Papier gesetzt ist, angenommen. Nicht genügt schon, daß der Aussteller entschlossen ist „den Antragsinhalt zum Inhalt seines eigenen Willens zu machen“[3]), nicht jede unzweideutige Betätigung macht den Vertrag perfekt, sondern nur der Realvollzug[4]). Ist aber der Vermerk auf der Urkunde angebracht, so ist ein einseitiger Rücktritt des Ausstellers ausgeschlossen. Gleichgültig ist es, ob der Aussteller die Umschreibung in ein dafür bestimmtes Buch — das Umschreibebuch[5]) — einträgt oder nicht. Nimmt er einen solchen Eintrag vor, so hat dies nur kontrollierende und registrierende Bedeutung[6]). Das Buch ist keinerlei Beweismittel für die Forderung und der Verlust des Buches hätte keine Wirkung auf das Bestehen der Schuld. Ist der Eintrag im Umschreibebuch vollzogen, der Vermerk aber noch nicht auf die Schuldurkunde gesetzt, so ist eine Umschreibung noch nicht erfolgt, der Aussteller kann immer noch den Vertrag unakzeptiert lassen.

[1]) So § 362 H.G.B.

[2]) § 286 B.G.B., vor allem auch § 287.

[3]) So Staudinger zu § 151 gegen Staub zu § 361 Anm. 59.

[4]) Dazu ist bei Inhabergrundschuldbriefen neben der Einigung des Briefinhabers und Eigentümers nach § 877 B.G.B. noch Eintragung im Grundbuch nötig; so auch Staudinger, Turneau-Förster.

[5]) Wir nennen dieses Buch, das im allgemeinen mit den verschiedensten Namen bezeichnet wird, Umschreibebuch, obwohl dieser Ausdruck fast nirgends in der Literatur verwendet wird; es ist hier ein fester Ausdruck um so mehr zu empfehlen, als die gewöhnliche Bezeichnung „Schuldbuch“ leicht Verwechslungen dieses Einschreibsystems mit dem Schuldbuchsystem hervorrufen werden; so spricht z. B. Seufferts Archiv Bd. 24 Nr. 156 hier von Staatsschuldbuch, und ebenso Verordnung für das Königreich Württemberg vom 26. Januar 1900, § 10.

[6]) So auch Bender, § 39 a. a. O.: Das Buch dient nur zur Ordnung und Verwaltung des Schuldenwesens, während der Staat an den Obligationen seine Gläubiger kennt.

Von einer anderen Auffassung scheint die Bayerische Bekanntmachung vom 23. November 1899 auszugehen, wenn sie davon spricht, daß die „vollzogene" Umschreibung auf der Urkunde beurkundet wird. Demnach wäre der Vertrag vollendet mit dem Eintrage im Umschreibebuche [1]). Dem kann man aber nicht beipflichten und würden wohl in der Praxis die Konsequenzen aus dieser Feststellung kaum gezogen werden. Wäre doch solchenfalls die Umschreibung vollendet, ohne daß es aus der Urkunde hervorgeht. Strasser [2]) vertritt dagegen für die bayerischen Staatsschuldverschreibungen die Ansicht, daß die Umschreibung im Umschreibebuche und auf der Urkunde bemerkt werden müsse und erst dann eine gültige Umschreibung vorliege, wenn diese doppelte Eintragung vorgenommen sei. Er stützt sich dabei auf eine Entschließung der kgl. Staatsschuldentilgungskommission vom 30. Dezember 1899, nach der von jeder Namensumschreibung in dem Schuldkataster bei dem betreffenden Schuldposten Vermerkung zu machen sei. Wie verträgt sich aber diese Behauptung mit der Tatsache, daß diese Entschließung eine ganz interne Dienstinstruktion ist [3])! Sollte man wirklich das Inhaberpapier, das einen formgerechten Umschreibevermerk trägt, als Inhaberpapier ansehen, lediglich weil und wenn die Eintragung im Umschreibebuche fehlt! Zu welchen Konsequenzen führt Strassers Ansicht erst bei der Löschung! Hier bliebe das Papier umschrieben, trotzem der Vermerk gelöscht ist, wenn die Löschung nicht auch im Umschreibebuche erfolgt ist.

Über die erfolgte Umschreibung wird meist dem Einlieferer der Schuldverschreibungen, der durchaus nicht identisch sein muß mit dem eingetragenen Gläubiger eine Bescheinigung zugesandt; auch sie hat keinerlei Einfluß auf die Perfektion des Vertrags.

Von einer Bedingung oder Befristung kann der Schuldner die Annahme dann nicht abhängig machen, wenn er zur Um-

[1]) Deshalb ist es auch ganz unnötig, daß gegen den Verlust des Umschreibebuches ähnliche Vorsorge getroffen wird, wie dies bei den Staatsschuldbüchern der Fall ist.

[2]) a. a. O. S. 27.

[3]) Übrigens widerspricht sich Strasser selbst, indem er an einer andern Stelle (S. 17) den Umschreibungsvertrag schon dann als zustande gekommen betrachtet, wenn der formgemäße Antrag des Gläubigers dem Aussteller zugegangen ist; aus diesem Widerspruch vermag er sich nur dadurch zu retten, daß er den Zeitpunkt der Annahme und der Wirkung des Vertrags auseinander fallen läßt.

schreibung verpflichtet ist; andererseits kann eine solche auch der Gläubiger nicht verlangen; jedoch kann auch hier landesgesetzlich eine Ausnahme geschaffen werden besonders in Hinsicht auf die Vorschriften des B.G.B. §§ 1667 Abs. 2, 1815 und 2117; demnach kann der Vormund Inhaberpapiere des Mündels, statt sie nach § 1814 zu hinterlegen, auf den Namen des Mündels mit der Bestimmung umschreiben lassen, daß er über sie nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann. Dasselbe gilt auch für den Vater, der das Vermögen des Kindes gefährdet und für den Vorerben gegenüber dem Nacherben. Landesgesetze können nun anordnen, daß der Aussteller eine solche Einschreibung vornimmt.

Liegt eine Pflicht zur Umschreibung nicht vor, so kann der Aussteller, wie bei jedem anderen Vertrag, sowohl Bedingungen wie Fristen setzen; es könnte also nicht nur bestimmt werden, daß die Umschreibung erst von einem gewissen Zeitpunkt an oder nur bis zu einem solchen Geltung haben solle, als auch daß die Freischreibung eine bestimmte Zeit lang nicht verlangt werden könne; auch könnte vereinbart werden, daß die Übertragung der Forderung bis zur Freischreibung ausgeschlossen sei [1]). Im Interesse der Verkehrssicherheit sind allerdings derartige Nebenbestimmungen nicht sehr ratsam; es wird auch davon kaum Gebrauch gemacht; soweit Landesgesetze die Umschreibung näher regeln, sind auch diese Vorschriften zwingenden Rechts und wäre die Vereinbarung von Bedingungen, die nicht ausdrücklich als erlaubt bezeichnet sind, ausgeschlossen.

Da bei den Inhaberpapieren alle einredebegründenden Tatsachen, welche dem Rechtsverhältnis widerstreiten, das der Erwerber des Wertpapieres im Vertrauen auf dessen Wortlaut als bestehend voraussetzen dürfte, unwirksam sind, so wäre es eigentlich angebracht bei Annahme des Umschreibungsvertrags das Inhaberpapier einzuziehen und dafür eine neue, der veränderten Rechtslage entsprechende, Urkunde auszustellen. Ein solches Verfahren wäre aber zu umständlich und auch mit größeren Kosten verknüpft, so daß nur selten die Umschreibung in einer solchen Weise erfolgt. Vielmehr wird auf dem Inhaberpapiere selbst ein Vermerk angebracht [2]), aus dem klar hervorgeht, daß die Inhaberklausel beseitigt sei. Dieser Vermerk muß aber derart auf das Papier gesetzt sein,

[1]) Vergl. aber dabei § 405 B.G.B.

[2]) Siehe auch Motive II S. 717.

daß er ohne längere Prüfung zu erkennen ist und nicht ohne Schwierigkeiten entfernt werden kann. Ein an einer verborgenen Stelle, oder undeutlich geschriebener Vermerk, würde die bezweckte Wirkung nicht haben, ebensowenig, wenn er auf dem sogenannten weißen Mantel angebracht wäre oder auf dem weißen Rand[1]). Auch wäre genau genommen erforderlich, daß aus der Urkunde selbst hervorgeht, daß eine Willensübereinstimmung des Eigentümers und Ausstellers erfolgt sei[2]). Doch es spricht die Vermutung dafür, daß die Umschreibung durch den Aussteller nur auf Antrag hin zustande gekommen ist und so genügt es, wenn die Annahme auf der Urkunde ausgedrückt ist. Dies ist auch die übliche Methode, nach manchen Landesgesetzen sogar die einzig zulässige, so z. B. in Bayern[3]). Der Vermerk selbst kann durch Aufschrift und Aufdruck erfolgen, er muß aber vom Schuldner, bezw. dessen Vertreter, eigenhändig unterschrieben sein[4]), nicht kann hier § 793 Abs. 2 analoge Anwendung finden. Unrichtig ist die entgegenstehende Ansicht Kneblers[5]), der sich darauf beruft, daß das was für die Ausstellung der Urkunde selbst hinreicht, auch für eine Änderung der Urkunde gelten müsse. Aber diese Formerleichterung, die nur für die Unterzeichnung der Inhaberpapiere mit Rücksicht auf die schwere Durchführbarkeit der allgemeinen Regel, besonders bei Massenemission, geschaffen wurde, darf durchaus nicht auch ausgedehnt werden für jeden Vertrag, der eine Änderung der Urkunde bezweckt; es entfällt hier auch das Motiv, das dem Gesetzgeber zur Vorschrift des § 793 Abs. 2 veranlaßte[6]).

[1]) Siehe Frankfurter Börsenbed. § 33, wonach deutsche Papiere, denen der weiße Mantel oder Rand ganz oder teilweise fehlt, lieferbar sind; so könnte, wenn der Vermerk an eine solche Stelle gesetzt wäre, durch Abschneiden die Umschreibung entfernt werden.

[2]) Daraus folgt schon, daß § 806 Abs. 1 nicht so auszulegen ist, daß der Aussteller den Vermerk auf das Papier setzen muß; die Umschreibung ist genau so wirksam, wenn der Vermerk schriftlich auf der Urkunde vom Aussteller genehmigt ist.

[3]) So Bek. vom 23. Nov. 1899 und 13. Mai 1905. Vergl. auch Preußische Min.-Verordn. vom 15. Dez. 1899.

[4]) Ohne Unterschrift ist nie eine Umschreibung gültig, wenn auch das Mecklenburger Ag. B.G.B. § 48 den Anschein erregt, als sei dies nur eine Dispositivvorschrift.

[5]) a. a. O. S. 15.

[6]) Ein Gewohnheitsrecht, das faksimilisierte Unterschriften hier zuläßt — ähnlich wie R.G.E. Bd. 14 S. 94 für das Unterzeichnen von Ordreschuldverschreibungen angenommen hat — besteht sicher nicht und wäre auch dafür seit dem Inkrafttreten des B.G.B. kein Raum mehr.

Die gesetzlichen Erfordernisse einer Umschreibung sind also gering; sie sind aber auch nur Mindesterfordernisse und der Aussteller ist berechtigt, weitere Erfordernisse aufzustellen. Es gilt nun zu prüfen, welches Verhältnis sich ergibt, wenn diese bei der Umschreibung nicht beachtet wurden. Sind sie nicht in die Urkunde selbst aufgenommen, so ist ihre Nichtbeachtung ganz irrelevant; der Gläubiger kennt sie gar nicht, der Schuldner hat sie für sich einseitig erlassen und kann sie ganz nach seinem Ermessen einhalten oder nicht. Die Umschreibung ist in diesem Falle gültig erfolgt. Anders liegt es, wenn die verstärkten Formerfordernisse in die Urkunde aufgenommen wurden. Hier liegt eine Vereinbarung des Schuldners mit dem Inhaber der Schuldverschreibung vor, daß er nur dann eine Umschreibung als gültig anerkenne, wenn diese Erfordernisse erfüllt sind. Ein einseitiger Verzicht des Schuldners auf Einhalten dieser Bedingungen einer gültigen Umschreibung ist ganz ausgeschlossen; es könnten nur durch einen aus der Schuldverschreibung selbst ersichtlichen Vertrag mit dem Gläubiger diese Formerfordernisse beseitigt werden.

Zu einem anderen Resultate kommt Knebel[1]). Er erkennt auch in letzterem Falle die Umschreibung als gültig an, indem er dabei einen stillschweigenden Konsens des Ausstellers und Inhabers der Schuldverschreibung erblickt, dahingehend, daß der Passus der Urkunde, der die verstärkten Formerfordernisse aufstellt, nunmehr aufgehoben sein soll. Ein solcher Vertrag ist aber in seiner Wirkung beschränkt auf die Kontrahenten und wirkt nicht auf den gutgläubigen Erwerber des Papieres.

3. Natur des Vertrags.

§ 11.

Bestritten ist die Natur des Umschreibungsvertrags; man charakterisiert ihn meist als einen Novationsvertrag[2]). Eine derartige Umwandlung der Schuld in eine neue tritt aber, wie wir später sehen werden, durchaus nicht ein; es kann zwar der Vertrag eine Abtretung von Rechten in sich schließen, dies ist aber meist nicht der Fall und sicher nicht wesentlich. Wollte man sich dieser

[1]) a. a. O. S. 16 ff.

[2]) So Brunner, Crusen und Müller, Ritter, der damit aber eine ganz künstliche Konstruktion der Umschreibung gibt.

Ansicht anschließen, so müßte man dem Unberechtigten, der das Papier auf seinen Namen umschreiben ließ, Eigentum an der umschriebenen Urkunde zuschreiben, auch würden alle Sicherheiten, die für den Anspruch bestellt sind, untergehen; diese bleiben aber, wie allgemein anerkannt wird, ebenso bestehen, wie die Vorrechte, die den Besitzern der Inhaberpapiere im Falle des Konkurses eingeräumt sind [1]). Auch die Rechte Dritter an dem in der Urkunde verbrieften Rechte behalten ihre Wirkung, wenn auch die Art und Weise ihrer Ausübung beeinflußt werden kann. Wir müssen also annehmen, daß die Forderung genau dieselbe bleibt wie vor der Umschreibung und so stellt sich dieselbe als ein reiner Formalakt, der Vertrag als reiner Formalvertrag dar [2]). Deshalb ist auch bei der Umschreibung von Aktien keine Statutenänderung gegeben, sondern es liegt eine reine Verwaltungshandlung vor.

4. Freischreibung.

§ 12.

Die Umschreibung hat nur den Zweck, dem Eigentümer den ruhigen Besitz seiner Wertpapiere zu gewährleisten, solange er selbst darauf Wert legt; es muß also, da der Vertrag nicht auf die ganze Dauer des Bestehens des Schuldverhältnisses berechnet ist, ein Mittel vorhanden sein, um dem Papier seine Inhabereigenschaft zurückzugeben. Das B.G.B. schweigt vollständig darüber; trotzdem ist aber der Schluß daraus, daß der Aussteller nicht berechtigt sei, das Papier zurückzuverwandeln, nicht gerechtfertigt [3]). Ebensowenig kann man aus § 806 Abs. 2 folgern, daß der Aussteller zu einer Rückwandlung nicht verpflichtet sei, es vielmehr von seinem Belieben abhänge, ob er eine solche vornehmen wolle. Es ist vielmehr im Umschreibungsvertrag, wenn auch nur stillschweigend, die Klausel enthalten, daß der Gläubiger

[1]) Es hat also der aus einem umgeschriebenen Pfandbriefe Berechtigte das Recht aus den zur Deckung der Pfandbriefe bestimmten Hypotheken, Wertpapieren und Geldern im Konkurse der Hypothekenbank Befriedigung vor allen Konkursgläubigern zu verlangen (§ 35 Abs. 1 Hypothekenbankgesetz).

[2]) So auch Stranz-Gerhard, Knebel, anscheinend auch Strasser.

[3]) So Scherer, „Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs", Erlangen 1900, zu § 806: Nach seiner Ansicht kann der Aussteller, wenn er in die Rückwandlung einwilligt, nur ein neues Inhaberpapier aushändigen gegen Einziehung des umgeschriebenen.

jederzeit die Aufhebung der Umschreibung verlangen kann [1]). Ein derartiges Recht des Schuldners anzunehmen, liegt kein Grund vor; denn es ist kaum abzusehen, was ihn veranlassen könnte, die Freischreibung zu verlangen, da alle Gründe, die bei den Staats- und Stadtschuldbüchern in Betracht kommen können, für die Umschreibung wegfallen. Eine Ausnahme für den Schuldner muß nur dann Platz greifen, wenn das betreffende umschriebene Papier bereits verlost oder gekündigt ist; in einem solchen Falle würde die Pflicht zur Freischreibung eine größere Belästigung für den Schuldner mit sich bringen [2]).

Die Regelung des Freischreibungsverfahrens ist ganz dem Aussteller anheimgestellt; im Interesse des Schuldners und des Gläubigers ist es aber gelegen, daß die Freischreibung einerseits nicht mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden ist, andererseits nicht zu leicht möglich sei. Sie kann, genau wie die Umschreibung, nur auf Antrag erfolgen, der auf Aufhebung des durch die Umschreibung geschaffenen Rechtsverhältnisses gerichtet ist und soweit der Schuldner nichts anderes bestimmt, schriftlich oder mündlich geschehen [3]). Berechtigt zum Antrage ist der in der Urkunde namentlich benannte Gläubiger [4]), an seiner Stelle auch der gehörig Bevollmächtigte, der Erbe, der Testamentsvollstrecker [5]), der Vater und eventuell auch die Mutter eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes [6]), der Vormund [7]). Eine Ehefrau ist, wenn sie in Gütergemeinschaft lebt, oder wenn das umschriebene Papier zum Vorbehaltsgut gehört, allein zum Antrage berechtigt, in allen anderen Fällen bedarf sie der Genehmigung des Mannes; auch wenn die Frau nach dem Tode ihres Mannes die Gütergemeinschaft mit ihren Kindern fortsetzt, kann sie den Antrag allein stellen [8]). Es wird also dem Schuldner eine genaue Prüfung auferlegt, ob die Gläubigerin verheiratet und welcher Güterstand für die Ehe maßgebend ist; dieser Prüfung kann er sich dadurch ent-

[1]) In den Landesgesetzen ist dies meist besonders normiert.

[2]) Vergl. z. B. Preuß. Ag. B.G.B. Art. 18 § 5.

[3]) Meist ist der Sicherheit halber nur ersteres gestattet.

[4]) Nicht also der mit ihm unter Umständen nicht zusammenfallende Eigentümer der Forderung.

[5]) § 2203 B.G.B.

[6]) § 1630 B.G.B.

[7]) § 1815 B.G.B.

[8]) § 1487 B.G.B.

schlagen, daß er in allen Fällen bei Verfügungen einer Frau über umgeschriebene Papiere die Zustimmung des Mannes verlangt; einen einfacheren Weg haben einige Landesgesetze im Anschluß an die Schuldbuchgesetze beschritten, indem sie die Ehefrau ohne Zustimmung des Ehemannes ohne Unterschied des Güterstandes zu Verfügungen über das Papier zulassen [1]). Diese Bestimmung charakterisiert sich nicht als eine Vermutung, sondern als eine gesetzliche Ermächtigung und sie ist für den Ehemann um so unschädlicher, als ihm das B.G.B. Mittel in die Hand gibt, um Verfügungen der Frau über solche Wertpapiere ohne seinen Willen zu verhindern [2]).

Im übrigen ist der Aussteller zur genauen Prüfung genötigt, ob der Antragsteller mit dem Antragsberechtigten identisch ist; soweit diese Identität ihm nicht bekannt ist, hat er den Nachweis der Berechtigung zu verlangen [3]). Besonders juristische Personen, welche nach den für sie geltenden Vorschriften zur Verfügung über ihre Wertpapiere der Zustimmung der Kuratel- oder Aufsichtsbehörde bedürfen, dürfen zur Antragstellung nicht zugelassen werden, insoweit sie nicht diese Zustimmung zugleich mit dem Antrage beibringen [4]). Ist die Umschreibung mit der Bestimmung erfolgt, daß über die Urkunde nur mit Genehmigung einer Behörde oder eines Dritten verfügt werden darf, so ist zu prüfen, ob die Genehmigung der Behörde oder dieses Dritten in genügender Form beigebracht ist. Ebenso ist zu einem Freischreibungsantrag eines auf ein Lehen oder Fideikommiß umschriebenen Papiers der Konsens des Lehensherrn oder die Zustimmung des Fideikommißgerichts oder, soweit standesherrliche Fideikommisse in Betracht

[1]) Siehe Einführungsgesetz B.G.B. Art. 50 und Preuß. Ag. B.G.B. Art. 18 § 3, Bayr. Ag. § 51.

[2]) § 1373, ferner §§ 1443, 1519, 1525, 1549.

[3]) Mit Recht weist deshalb die Bayer. Handelsbank in ihrem Berichte über das Geschäftsjahr 1909 S. 13 darauf hin, daß es mit der Löschung einer Umschreibung so streng genommen werden muß, wie es die Tragweite dieser Maßregel naturgemäß verlangt.

[4]) So ist in Bayern für Kirchen- und Pfründestiftungen, sowie sonstige unter gemeindlicher Verwaltung stehende Stiftungen, Genehmigung der Kuratelstelle nötig. Davon gibt es nur eine Ausnahme laut Entschließung der Kgl. Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6. Februar 1901 und der Finanzen vom 17. Mai 1905, die um so leichter gestattet werden konnte, als damit Umständlichkeiten vermieden sind, ohne daß irgend ein Schaden dadurch entstehen könnte.

kommen, die Zustimmung der Agnaten je nach den Hausverträgen nötig. Bei Gemeinden und gemeindlich verwalteten Stiftungen ist bei schriftlichen Anträgen neben der Unterschrift des Bürgermeisters und Kassiers die Angabe des Datums des Verwaltungsbeschlusses, sowie der Aufdruck des Gemeindesiegels erforderlich.

Ist der Beweis vom Antragsteller nicht genügend geführt oder sind die erforderlichen Zustimmungserklärungen nicht beigebracht, so ist der Antrag zurückzuweisen; nimmt der Aussteller trotzdem die Freischreibung vor, so ist er dem wahren Berechtigten zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Der Beweis ist aber im allgemeinen dann genügend erbracht, wenn die eigenhändige Unterschrift öffentlich beurkundet oder öffentlich beglaubigt ist; stimmen jedoch Namen, Stand und Wohnort mit dem Eintrag in der umgeschriebenen Obligation nicht überein, so ist auch die Identität zu beglaubigen. Eine weitere Prüfung kann man dem Aussteller nicht aufbürden, zumal auch für das Grundbuchamt bei Löschung von Hypotheken eine solche Beurkundung als hinreichend erachtet wird[1]). Zum Nachweise des Erwerbs von Todeswegen ist ein Zeugnis des Nachlaßgerichts, bei dem Erwerbe im Wege der Auseinandersetzung ein Zeugnis des zuständigen Gerichts oder Notars erforderlich und genügend. Eine Untersuchung der Rechtswirksamkeit der vorschriftsmäßig beurkundeten Erklärungen oder der Richtigkeit der eine Erbfolge bezeugenden öffentlichen Urkunde ist vom Aussteller nicht zu verlangen[2]).

Was für den Zeitpunkt der Annahme des Antrags, die Formerfordernisse, sowie den Mangel der Geschäftsfähigkeit beim Umschreibungsvertrag gilt, kommt auch hier in Betracht; auch hier muß sich der Aussteller, der mit dem sonst gehörig legitimierten Geschäftsunfähigen oder Geschäftsbeschränkten einen Freischreibungsvertrag abschließt, darauf verlassen können, daß das Rechtsgeschäft nicht wegen eines Mangels im Rechte oder in der Geschäftsfähigkeit unwirksam ist[3]). Ebenso müßte auch hier der Konsens der beiden Parteien in bezug auf die Löschung aus der Schuldurkunde hervorgehen; aber auch hier spricht die Vermutung dafür, daß dieselbe nur mit Einwilligung des Berechtigten erfolgt ist, wenn sie nur vom Aussteller ausgeht. Eine Freischreibung, die von

[1]) Vergl. Grb.O. § 29 mit Preuß. Ag. B.G.B. Art. 18 § 8.
[2]) Siehe Begründung zu Art. 42—44 Bayr. Ag. B.G.B.
[3]) An der Legitimation wird es ja solchen Personen meist fehlen.

einem anderen als dem Schuldner ausgeht, entbehrt jeglicher Wirksamkeit, jedoch kommen auch hier die nämlichen Ausnahmen in Betracht, wie bei der Umschreibung, so kann auch mit ihr eine Behörde beauftragt werden und aus den nämlichen Gründen das Emissionshaus[1]).

Eine Rasur ist ebenso ausgeschlossen wie ein Durchstreichen des Vermerks, denn wie sollte man daraus erkennen, daß dies durch den Aussteller auf Antrag des Berechtigten geschehen sei! Die Löschung muß vielmehr durch eine darauf gerichtete und vom Schuldner unterschriebene Erklärung auf der Urkunde selbst vermerkt werden; ein bestimmter Wortlaut ist dafür zwar vielfach landesgesetzlich vorgeschrieben[2]), doch wäre eine Freischreibung, die einen anderen ähnlichen Vermerk trüge, auch rechtsgültig[3]), da diese Vorschriften nur als Dienstinstruktionen zu betrachten sind; wohl aber würde eine Nichtbeachtung der landesgesetzlichen Vorschriften über Datierung, Unterzeichnung und Unterstempelung Nichtigkeit der Freischreibung bewirken, ebenso wie die Nichtbeachtung der in die Urkunde aufgenommenen Erfordernisse.

Wer zum Freischreibungsantrage legitimiert ist, kann auch beantragen, daß die Umschreibung auf den Namen eines andern erfolgt[4]) und soweit der Aussteller zur Umschreibung verpflichtet ist, kann er dies nicht verweigern[5]). Besteht eine solche Pflicht nicht, so hängt es ganz vom Belieben des Schuldners ab, ob er den Antrag annehmen will; denn die Tatsache allein, daß er die Urkunde auf die eingetragenen Gläubiger umschrieben hat, beweist noch nicht, daß er gewillt ist, die Umschreibung auf den Namen eines andern vorzunehmen. Wird der Antrag angenommen, so charakterisiert sich dieser Vertrag als eine Kombination vom Freischreibungs- und Umschreibungsvertrag; das Papier wird Inhaberpapier,

[1]) Hier empfiehlt es sich bei ausländischen Papieren ganz besonders; auch kann das Papier so seine Lieferbarkeit erhalten. Vergl. dazu z. B. die Frankf. Börsenbed. für die Pfandbriefe der schwed. Reichshypothekenbank.

[2]) So z. B. muß nach Preuß. Min.-Verordn. vom 15. Dezember 1899 § 10 der Vermerk lauten: Wieder an den Inhaber zahlbar.

[3]) Z. B. freigeschrieben oder obiger Vermerk gelöscht.

[4]) Sogen. Delegation.

[5]) Also wohl wenn der Antrag gestellt wird für eine Person, auf die sich die Pflicht nicht bezieht, z. B. in Preußen für ausländische juristische Personen. Vergl. dazu teilweise abweichend und nur für Staatspapiere Brunner S. 181. Speziell bestimmt ist dies Württemb. Ag. B.G.B. Art. 182 Abs. 2.

um sofort wieder auf den Namen eines andern umschrieben zu werden.

Statt der Löschung des Vermerks kann auch die Umwandlung in ein neues Inhaberpapier erfolgen und zwar muß dies immer dann geschehen, wenn schon bei der Umschreibung ein anderes Papier ausgereicht wurde. Dafür gelten die gleichen Vorschriften bezüglich der Legitimation, wie für die Freischreibung[1]); das alte Papier geht dabei natürlich ins Eigentum des Schuldners über.

II. Wesen und Wirkung der Umschreibung.

1. Allgemeines.

§ 13.

Das B.G.B. hat es unterlassen, die rechtliche Natur der auf den Namen umgeschriebenen Urkunden zu bestimmen; es wollte diese Feststellung der Wissenschaft und Praxis überlassen. Die Befürchtung aber, die man schon vor Einführung des B.G.B. hegte, es möchte dadurch auf diesem so wichtigen Gebiete zu einer communis opinio nicht kommen, ist auch eingetreten[2]).

Zwar ist man fast allgemein der Ansicht, daß das Inhaberpapier durch die Umschreibung auf den Namen ein Rektapapier werde und die entgegenstehenden Ansichten, daß es ein Inhaberpapier bleibe[3]), oder daß es ein Ordrepapier werde[4]), dürfen jetzt als überwunden gelten. Aber für die rechtliche Konstruktion ist damit nicht viel erreicht, ist doch damit nur gesagt, daß das so vinkulierte Papier eine Urkunde werde, in der die Leistung einem

[1]) Siehe z. B. Preuß. Ag. B.G.B. Art. 18 § 5, wobei es aber zweifelhaft ist, ob die Wahl ganz beim Schuldner steht. Vergl. auch Württemb. Kgl. Verordnung vom 26. Januar 1900, § 4: Danach steht es dem Schuldner frei, im Falle des Einverständnisses des Antragstellers an Stelle der Erteilung neuer Stücke andere Schuldverschreibungen desselben Anlehens und Schuldabschnitts käuflich zu erwerben.

[2]) So Jacoby.

[3]) So R.G.E. Bd. 40 S. 131.

[4]) So Stein: Skizze einer Theorie der Inhaber- und Ordrepapiere, Unger: Inhaberpapiere, S, 86.

namentlich Benannten versprochen wird. Dem B.G.B. ist der Ausdruck ganz fremd[1]), es regelt vielmehr zwei Arten von Rektapapieren, eine mit Wertpapiercharakter und im Gegensatz dazu den jeden inneren selbständigen Wert entbehrenden Schuldschein[2]). Für unsere Betrachtung kommt es aber gerade darauf an, ob das umgeschriebene Papier ein Wertpapier bleibe oder nicht.

2. Das umgeschriebene Papier als Wertpapier.

§ 14.

Der Begriff Wertpapier ist in unserer Gesetzessprache noch verhältnismäßig jung; er hat sich erst seit dem alten Handelsgesetzbuche eingebürgert[3]). Seitdem hat das Wort allerdings vielfach in Gesetzen Verwendung gefunden, aber so strittig in der Literatur der Begriff auch war, und so verschiedenes auch der Verkehr unter Wertpapieren versteht, eine Definition finden wir in keinem Gesetze. So ist man über den Begriff auch heute noch nicht im klaren. Während die allerdings zu weit gehende Definition Thöls[4]), die alle Urkunden vermögensrechtlichen Inhalts als Wertpapiere ansieht, heute nicht mehr auftaucht, dreht sich der Streit meist um die Frage, ob auch Namenpapiere zu den Wertpapieren zu rechnen sind. Denn, so wird vielfach behauptet, die Wertpapierqualität beruht darauf, daß der Schuldner nur an den Inhaber, an keinen anderen zahlen darf, und daß so die Übertragung des Papiers zugleich auch die Übertragung des Rechts bedeutet[5]). Demgegenüber steht die Definition Brunners, die auch die herrschende geworden ist, daß das Wertpapier eine Urkunde über ein Privatrecht sei, dessen Verwertung durch die Innehabung der Urkunde privatrechtlich bedingt ist. Das B.G.B. stellt sich, wenn es dies auch nicht klar ausspricht, ebenfalls auf diesen Standpunkt. Für eine Klasse von Rektapapieren ist dies ganz deutlich: für die Hypothekenbriefe. Dies ergibt sich aus den §§ 1814 und 1818 in Verbindung mit § 1819. Während § 1819

[1]) Vergl. Schmidt a. a. O. S. 32.

[2]) Manche Schriftsteller rechnen allerdings zu den Rektapapieren nur Wertpapiere, so Brunner, Thöl, Goldschmidt, Gierke.

[3]) Siehe Brunner, S. 140 ff.

[4]) S. 632 a. a. O.

[5]) So Adler, S. 24, Staub, Düringer-Hachenburg.

die Hinterlegung von Inhaber- und Ordrepapieren anordnet, spricht § 1818 von solchen Wertpapieren, die nicht unter § 1814 fallen, § 1819 faßt nun die nach § 1814 und 1818 hinterlegten Wertpapiere zusammen und nennt als besondere Gruppe derselben die Hypotheken-Grundschuld- und Rentenschuldbriefe[1]). Für eine andere Art von Namenspapieren ergibt sich die Eigenschaft eines Wertpapiers aus § 1807 Abs. 4: Hier wird bestimmt, daß die Anlage von Mündelgeldern in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen etc. erfolgen kann. Nun wird niemand daran zweifeln, daß ein Pfandbrief gerade deshalb, weil er auf den Namen des Mündels lautet, nicht von der Anlage in Mündelgeld ausgeschlossen ist, da ja gerade Mündelgeld es ist, das in umgeschriebenen Papieren angelegt werden soll. Auch die Entwicklungsgeschichte des § 234 kann zum Beweis herangezogen werden[2]). Der ihm entsprechende § 198 des E II bestimmte: Wertpapiere sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten, oder als Namenpapiere auf Grund eines Blankoindossaments umlaufen. Die Tatsache, daß der Passus, der von den Namenpapieren spricht, gestrichen wurde, beweist nicht, daß die Ansicht über die Wertpapierqualität dieser Papiere sich geändert hat, sondern, wie uns die Motive lehren[3]), gerade in bezug auf die umschriebenen Papiere war die Befürchtung maßgebend, daß Papiere dieser Art bei ihrer Verwertung eine vielleicht nur im Klagewege zu erreichende Willenserklärung des Pflichtigen voraussetzen und da ja das Papier zum Zwecke der Sicherheitsleistung freigeschrieben werden könne, ein Bedürfnis für die Zulassung dieser Papiere zur Sicherheitsleistung fehle.

Zum Beweise dafür, daß das B.G.B. die umschriebenen Papiere zu den einfachen Schuldscheinen rechnet[4]), wird meist § 952 angezogen[5]). Wie wir aber bewiesen, kann ein Zweifel daüber, ob Hypothekenbriefe im B.G B. zu den Wertpapieren gezählt werden,

[1]) Denn daß das B.G.B. diese zu den Kostbarkeiten rechnet, darf man nicht annehmen.

[2]) Vergl. auch Carlin.

[3]) Vergl. Mot. I, S. 390.

[4]) Als solchen faßte ihn schon das bayer. Amortisationsedikt von 1813 auf und ebenso der Redaktorenteilentwurf von Kübel: Zur Lehre von den Inhaberpapieren, S. 72; so auch eine Entscheidung des Bayer. Oberst. Landesgerichts Bd. 5 S. 64, sowie Seufferts Archiv Bd. 24 S. 156.

[5]) So Plank, Biermann.

nicht auftauchen und trotzdem fallen auch diese unter § 952. Eine derartige Auslegung des Gesetzes ist also nicht richtig; es verdankt diese Bestimmung vielmehr ihre Aufnahme ins Gesetz nur der Befürchtung, es möchte ohne diese die Anwendung der sachenrechtlichen Vorschriften nicht zum nämlichen Ziele führen[1]); und in der Kommission zur Beratung des Entwurfes des B.G.B. wurde vielfach die Ansicht vertreten, daß die gewöhnlichen Schuldscheine in § 952 gar nicht mitinbegriffen werden sollten. Es kommt § 952 auch nur bei Übergang der Forderung ipso iure in Betracht.

Die Ansicht, daß die Urkunde deshalb ein bloßes Beweisdokument werde, weil die Schuld nunmehr durch die Bücher des Schuldners bewiesen werde, haben wir bereits als unrichtig zurückgewiesen.

Wollte man der Ansicht folgen, daß durch diese Art der Vinkulierung das Wertpapier in einen Schuldschein verwandelt würde, so wäre gar nicht einzusehen, warum bei der Freischreibung nicht ein ganz neues Wertpapier geschaffen würde und also alle Vorschriften, die für die Neuausgabe von Inhaberpapieren vorgesehen sind, befolgt werden müßten. Es wäre also neue Staatsgenehmigung einzuholen und es wäre nach dem Reichsstempelgesetz v. 3. Juni 1906 § 5 Stempfelpflicht gegeben, da nur dann Steuerfreiheit eintritt, wenn Wertpapiere nur zum Zwecke des Umtausches d. h. behufs Erneuerung der Urkunde ohne Veränderung des Rechtsverhältnisses ausgestellt werden. Diese letztere Konsequenz hat denn auch das Reichsgericht, als es von der Ansicht ausging, daß durch die Umschreibung eine solche Veränderung des Rechtsverhältnisses zum Ausdruck gebracht werde, gezogen[2]). In neueren Entscheidungen wird aber, wenn auch unter verschiedener Begründung, diese Stempelpflicht geleugnet[3]). Um jeden Zweifel darüber abzuschneiden, hat das Preußische Ag. B.G.B. die Befreiung von dieser Stempelabgabe besonders betont[4]).

Auch die Bestimmung des § 793 Abs. 2 mag gegen die Annahme einer Verwandlung in einen Schuldschein sprechen. Denn

[1]) Vergl. Prot. VII S. 644 und Mot. III S. 745.

[2]) R.G.E. Bd. 36 S. 91.

[3]) R.G.E. Bd. 40 S. 134.

[4]) Art. § 11: Denn wollte man diese Bestimmung als eine Normierung der Befreiung vom Landesstempel ansehen, so wäre sie ganz inhaltslos. Denn ein solcher findet sich weder im preußischen Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 noch in anderen Landesgesetzen. (Vergl. auch Stranz-Gerhard Art. 18 Anm. 24; a. M. allerdings Crusen und Müller.

für einen solchen genügt eine im Wege mechanischer Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift nicht, während doch kein Zweifel darüber besteht, daß ein umgeschriebenes Papier vollgültig ist, wenn die Unterschrift nach § 793 Abs. 2 hergestellt ist.

3. Das umgeschriebene Papier als Präsentationspapier.

§ 15.

Erst nachdem wir festgestellt haben, daß das umschriebene Papier ein Wertpapier bleibt, können wir die Wirkungen dieser Vinkulierung richtig erkennen. Recht kurz fassen sich die Motive[1]): Das seitherige Inhaberpapier wird seiner Inhabereigenschaft entkleidet, die Vorschriften dieses Titels finden fortan keine Anwendung auf das umgeschriebene Papier[2]). Schon diesen letzten Satz muß man recht kritisch betrachten, denn bleibt die Anwendung des § 793 Abs. 2 unzweifelhaft, so kommt man auch nicht darüber hinweg, daß das Papier den Keim des Inhaberpapieres noch in sich trägt, da es jederzeit in ein Inhaberpapier zurückverwandelt werden kann. Auch darf man die Absicht der den Umschreibungsvertrag schließenden Parteien nicht ganz außer Acht lassen, sie wollen nur die Sicherung des Berechtigten erzielen und so kann man behaupten, daß sie nur die Bestimmungen über Inhaberpapiere bis zur Freischreibung als unanwendbar betrachtet wissen wollen, die damit zusammenhängen, daß der Aussteller eines Inhaberpapieres an jeden Inhaber des Papieres ohne Legitimationsprüfung leisten darf. Daraus ergibt sich nun folgendes:

Der Schuldner, der für seine Schuld Schuldscheine ausgestellt hat, kann erst, wenn er den Gläubiger befriedigt hat, die Herausgabe des Schuldscheins verlangen. Der Schuldschein ist nur ein Beweismittel für die Schuld, es hängt weder die Existenz noch die Fortdauer der Schuld von ihm ab. Ganz anders liegt es bei den Inhaberpapieren. Hier ist die Urkunde zwar auch ein Beweismittel, aber sie ist das einzige, mit ihr steht und fällt die Schuld. Eine Leistung kann nur verlangt werden von dem, der das Papier inne

[1]) Bd. II S. 717.

[2]) Klarer präzisierte seinen Standpunkt der Entwurf von Kübel S. 72: Das so verwandelte Papier hört in allen Beziehungen auf Inhaberpapier zu sein, die sämtlichen eigentümlichen Rechtsnormen, welche für Inhaberpapiere gelten, finden fortan keine Anwendung mehr auf dasselbe.

hat, bei Klage aus dem Papier ist der Papierbesitz Klagfundament. Deshalb rechnet man die Inhaberpapiere zu den sogenannten Präsentationspapieren. Diese Eigenschaft bleibt auch den Inhaberpapieren, wenn sie auf den Namen umschrieben sind, denn ein Wertpapier, das nicht zugleich Präsentationspapier ist, ist nicht denkbar[1]). Gierke[2]) will zwar aus § 1160 heraus nachweisen, daß das B.G.B. Wertpapiere kennt, die nicht Präsentationspapiere sind. Doch sowohl die Fassung als auch die Entwickelungsgeschichte dieser Vorschrift zeigen uns, daß das Gesetz die Hypothekenbriefe wohl zu den Präsentationspapieren zählt. E I[3]) bestimmte, daß zur Geltendmachung des Rechts aus der Briefhypothek nur der berechtigt sei, der den Hypothekenbrief vorlegt; es sollte also die Vorlegung des Briefes zur Begründung der Klage erforderlich sein[4]). Nur weil diese Bestimmung als große Belästigung und Gefahr für den Gläubiger angesehen wurde, und das Interesse des Schuldners genügend gewahrt schien, wenn man zwar dem Gläubiger gestattet, die Klage zu erheben unter der bloßen Behauptung, daß er im Besitze des Briefes sei, dem Schuldner aber das Recht gibt, jeder Art der Geltendmachung ohne Vorlegung des Briefes ohne Angabe des Grundes zu widersprechen und so die Abweisung der Klage herbeizuführen, wählte man die jetzige Fassung des § 1160. Aus der Eigenschaft der umgeschriebenen Papiere als Präsentationspapiere ergeben sich wichtige Konsequenzen. Während im allgemeinen eine Schuld fällig wird mit dem für die Fälligkeit festgesetzten Termin und in Ermangelung eines solchen mit einer einfachen Mahnung, ist hier eine qualifizierte Mahnung nötig: Es ist zu mahnen unter Vorzeigung des Papiers. Erst die Nichtleistung nach einer solchen Aufforderung vermag den Schuldner in Verzug zu bringen[5]). Es könnte also nicht der Gläubiger, auf dessen Namen das Papier umgeschrieben ist, vielleicht mit Berufung auf den Eintrag der Forderung im Umschreibebuche, ohne Vorlage des Papiers mahnen oder gegen den Schuldner klagen; eine solche Mahnung wäre wirkungslos,

[1]) So Fischer, Henle, Staudinger, Jakobi, Brunner, Dernburg, Crome, Oertmann; vergl. auch Franken S. 514.

[2]) a. a. O. Bd. II S. 128.

[3]) § 1117.

[4]) Siehe auch Turneau-Förster Bd. I S. 904 sowie Prot. S. 4619.

[5]) Dieser Grundsatz ist im B.G.B. zwar nirgends erwähnt, trotzdem setzen ihn aber die Vorschriften über Inhaberpapiere voraus.

die Klage müßte ex officio abgewiesen werden. Eine solche Präsentation ist bei allen Rechtsgeschäften, die sich auf die Forderung beziehen, nötig, vor allem auch für die Kündigung. Dies ist zwar nur für den auf den Namen umgeschriebenen Grundschuldbrief im Gesetze ausgesprochen[1]), es ist aber diese Vorschrift auf alle so vinkulierten Inhaberpapiere anzuwenden.

Eine weitere Konsequenz ist, daß auch die in einem umgeschriebenen Papier verbriefte Schuld eine Holschuld, keine Bringschuld ist. Nach § 270 B.G.B. hat der Schuldner im Zweifel Geld auf seine Kosten und Gefahr dem Gläubiger in seine Wohnung zu übermitteln. Diese Bestimmung paßt nicht für Präsentationspapiere[2]). Für Inhaberpapiere wurde dies noch nie bezweifelt, aber den Grund für die Ausnahme von der allgemeinen Regel suchte man meist in dem Umstande, daß der Schuldner nie wisse, wer sein Gläubiger sei und gerade deshalb haben manche Schriftsteller[3]) behauptet, daß die Regel sofort wieder Geltung habe, wenn in der Urkunde ein Gläubiger namentlich benannt sei. Aber abgesehen davon, daß trotz Umschreibung der Schuldner nicht weiß, wer sein Gläubiger ist, bringt es die Präsentationspflicht mit sich, daß die Schuld eine Holschuld ist. Der Gläubiger hat sich ja beim Schuldner einzufinden, um sich als Papierinhaber zu legitimieren, und wenn es auch denkbar wäre, daß der Inhaber dem Aussteller die Urkunde überliefert hat und ihm dieser trotzdem zur Leistung nach § 270 verpflichtet ist, so spricht doch dagegen die Vermutung. Der Schuldner eines Präsentationspapiers will eben nur da leisten, wo präsentiert wird[4]).

[1]) Nach § 1195 B.G.B. kann der Grundschuldbrief auf den Inhaber gestellt werden und es finden dann auf ihn die Vorschriften über Schuldverschreibungen auf den Inhaber analoge Anwendung. Es kann ein solcher Inhabergrundschuldbrief in entsprechender Anwendung des § 806 auf den Namen umgeschrieben werden, und wird er dann wie ein Namengrundschuldbrief behandelt. Da nun § 1192 die Vorschriften über die Hypothek auch auf den Grundschuldbrief ausdehnt, so haben wir, wenn wir von den Bestimmungen des Gesetzes über auf Namen umgeschriebene Grundschuldbriefe sprechen, die entsprechend anwendbaren Vorschriften über Hypothekenbriefe im Auge.

[2]) Das alte H.G.B. sprach dies in seinem Art. 325 für Inhaber- und Ordre papiere ausdrücklich aus, für die übrigen Präsentationspapiere ergab es sich aus der Natur des Geschäfts und der Absicht der Kontrahenten.

[3]) So besonders Mosse auf dem 15. deutschen Juristentag.

[4]) So Oertmann zu § 797.

4. Das umgeschriebene Papier als Einlösungspapier.

§ 16.

Alle Präsentationspapiere sind zugleich Einlösungspapiere[1]; denn, wie schon erwähnt, ist die Schuld erst dann erloschen, wenn die Schuldurkunde in das Eigentum des Schuldners gekommen ist. Solange das Papier noch kursiert, ist der Schuldner immer noch der Gefahr ausgesetzt, auf nochmalige Präsentation hin zum zweiten Male leisten zu müssen. Es kann also der Schuldner die vollständige Befriedigung des Gläubigers abhängig machen von der Aushändigung der Schuldurkunde, er ist nicht verpflichtet[2]), die Leistung zu bewirken, wenn ihm der Gläubiger nicht Zug um Zug das Wertpapier aushändigt[3]). Dies bringt für den Gläubiger nicht geringe Gefahren mit sich; denn wird das Papier irgendwie durch Zufall vernichtet, so kann er sein Recht nicht mehr geltend machen. Die Härte, die darin liegt, sucht das B.G.B. wieder auszugleichen, indem es ein Aufgebotsverfahren zuläßt. Nach B.G.B. § 799 kann eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung auf den Inhaber im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden[4]). Auf Grund eines durch dieses Verfahren erwirkten Ausschlußurteiles kann die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung an Stelle der für kraftlos erklärten verlangt werden[5]). Da aber diese Vorschriften nur für Inhaberpapiere getroffen sind und für den Fall, daß sie auf Namen umschrieben sind, eine ähnliche Bestimmung fehlt, so liegt die Vermutung nahe, daß bei vinkulierten Papieren ein Ersatz nicht geschaffen werden kann[6]). In der Literatur wird zwar meist die Ansicht vertreten, daß hier § 371 Abs. 2 anzuwenden sei[7])

---

[1]) So auch Gierke; im B.G.B. ist dies ausgesprochen für Inhaberpapiere § 797, für Legitimationspapiere § 808, für Rektawertpapiere §§ 785, 1144.

[2]) Und auch nicht berechtigt.

[3]) Es ist eine falsche Auslegung des Art. 182 Württ. Ag. B.G.B., wenn Mandry a. a. O. S. 117 meint, daß der Aushändigung der Schuldverschreibung der Nachweis des Übergangs des Anspruchs gleichsteht.

[4]) Ebenso für Aktien und Interimscheine H.G.B. § 228.

[5]) § 800 B.G.B.

[6]) So Gierke; wohl auch Oertmann.

[7]) So Ritter, Neumann, Fischer-Henle, Plank und ebenso Erklärung des Regierungsvertreters in den Drucksachen des Reichstages, IX. Legisl.-Periode Akt 240, S. 2160.

und einige Landesgesetze haben dies auch gesetzlich normiert[1]). Dabei ergeben sich aber in der Auslegung dieser Gesetzesstelle Schwierigkeiten; spricht doch § 371 nur davon, daß der Schuldner ein öffentlich beglaubigtes Anerkenntnis, daß die Schuld erloschen sei, vom Gläubiger verlangen könne, wenn er behauptet, zur Rückgabe des Schuldscheins außerstande zu sein. Ob aber der Schuldner, der die Wahrheit dieser Behauptung des Gläubigers bestreitet, die Leistung zurückbehalten kann, bis dieser ihm den Nachweis liefert, daß er zur Herausgabe außerstande ist, darüber schweigt das Gesetz. Man muß ja zugeben, daß es für den Gläubiger recht schwer sein mag, den Nachweis der vorzugsweise in Frage kommenden subjektiven Unmöglichkeit zu führen[2]); andererseits wird auch, wenn man der entgegengesetzten[3]) Ansicht folgend dem Schuldner den Beweis aufbürdet, auch diesem die Beweisführung kaum je gelingen. Will man also bei der Auslegung des § 371 auf die Möglichkeit der Beweisführung Rücksicht nehmen, so kann man zu keinem Resultate kommen; es wird sich vielmehr darum handeln, bei welcher Auslegung die wirtschaftlichen Interessen der beiden Parteien am meisten gewahrt sind. Mit Dernburg können wir da annehmen, daß im allgemeinen der Schuldner zufrieden sein kann mit einem öffentlich beglaubigten Anerkenntnis und es nur schikanöse Rechtsausübung wäre, wenn er auf Herausgabe des Schuldscheins beharren wollte. Ganz anders liegt aber der Fall bei Papieren, die dem Verkehre gewidmet sind. Hier ist es durchaus nicht ausgeschlossen, daß der Gläubiger wider besseres Wissen die Unmöglichkeit vorschützt und um das Papier behalten zu können, den Mortifikationsschein erteilt. Wie leicht kann er die Urkunde zur Täuschung, z. B. durch betrügerische Cession oder zur Untergrabung des Kredits des Schuldners, benützen. Hier ist also das Interesse des Schuldners zu groß, als daß er mit der einfachen Behauptung des Gläubigers, er sei zur Herausgabe außerstande, zufrieden sein könnte, man muß ihm in einem solchen Falle vielmehr das Recht zuschreiben, vom Gläubiger den Beweis zu verlangen. Mißlingt dieser Beweis, so kann ja immerhin ein Aufgebotsverfahren erfolgen. Man muß also § 371 Abs. 2 dahin auslegen, daß der Schuldner ein öffentlich

---

[1]) So Mecklenburg-Schwerin und Strelitz Ag. B.G.B. §§ 46, 45.

[2]) Dies verlangen Staudinger, Plank, Dernburg, Schollmeyer.

[3]) So Rehbein, Jakobi, Prot. S .684.

beglaubigtes Anerkenntnis verlangen kann, daß er sich damit aber nicht zufrieden geben müsse.

Aber soweit die Landesgesetze, die ja nach Art. 101 E. B.G.B. das Recht dazu haben, nichts anderes bestimmen[1]), kann man § 371 Abs. 2 auf umgeschriebene Wertpapiere nicht anwenden. Denn dies würde dem Interesse der beiden Parteien[2]) und dem juristischen Wesen der Einlösun sklausel widerstreiten. Es kann ja bei diesen eine Leistung nur verlangt werden, wenn der Gläubiger sich durch Präsentation der Urkunde legitimiert; in einem solchen Falle kann er nie zur Behauptune kommen, er sei zur Herausgabe außerstande; denn es soll ja die Präsentation zum Beweis dienen, daß der Gläubiger dem Urkundenwortlaut gemäß in der Lage und bereit ist, gegen Leistung das Papier auszuhändigen[3]). Als Ersatzmittel bei Verlust des so vinkulierten Papieres ist vielmehr die Kraftloserklärung gegeben[4]). Man darf hier nicht damit operieren, daß das B.G.B. von einer Kraftloserklärung dieser Urkunden nichts erwähnt: denn einmal spricht § 437 ganz generell von einer Kraftloserklärung der Wertpapiere und außerdem ist eine solche für den umgeschriebenen Inhabergrundschuldbrief bestimmt[5]). Wir müssen also die §§ 799 und 800 analog, auf die umgeschriebenen Inhaberpapiere anwenden, wie § 228 H.G.B. auf umgeschriebene Aktien und vinkulierte Namenaktien auszudehnen ist. Dies ist auch in den meisten Landesgesetzen bestimmt[6]) und auch die Praxis der Gerichte hat diesen Weg genommen. Das Aufgebotsverfahren ist meist in den Landesgesetzen für diese Papiere besonders geregelt. Bei Teilleistungen ist der Gläubiger natürlich nicht verpflichtet, die Schuldurkunde auszuhändigen, er muß jedoch dem Schuldner gestatten, die erfolgte Teilleistung auf der Urkunde zu vermerken und will der Schuldner sich nicht der Gefahr aussetzen, daß der Erwerber des Papiers, wenn es wieder freigeschrieben, die Teilleistung nicht anerkennt, so ist er zu dieser

---

[1]) Vergl. für die Reichslande die Geschäftsanweisungen für die Landesschuldenverwaltung vom 6. Juli 1901 § 12.

[2]) Für den Gläubiger bringt die Anwendung des § 371 insofern Nachteile, als ein Ersatz analog dem § 800 B.G.B. für ihn nicht gegeben ist.

[3]) So Jacobi S. 124.

[4]) So auch Jacobi, Knebel.

[5]) § 1162 mit §§ 1199, 1192.

[6]) Vergl. Bayer. Ag. B.G.B. Art. 54. Preuß. Art. 18 § 9, Württemb. § 181, Sachsen-Altenburg § 35, Baden Ag. C.P.O. § 12.

Vermerkung verpflichtet. Auch dies ist für den umgeschriebenen Grundschuldbrief im Gesetz ausgesprochen[1]).

Wenn aber auch der Aussteller nur gegen Aushändigung der Schuldurkunde zur Volleistung verpflichtet ist, so kann er trotzdem nach § 368 B.G.B., der ganz allgemein auf alle Schuldverhältnisse Anwendung findet, eine Quittung verlangen[2]), für die, was die Legitimation betrifft, die nämlichen Vorschriften gelten, wie für den Freischreibungsantrag.

5. Das umgeschriebene Papier als Namenpapier.

§ 17.

Im übrigen finden auf das umgeschriebene Papier die Vorschriften über Inhaberpapiere keine Anwendung mehr, es bestimmen sich vielmehr die Rechtsverhältnisse nach allgemeinen Regeln. Vor allem ist der Inhaber als solcher nicht mehr berechtigt die Leistung zu verlangen und der Aussteller wird durch Leistung an einen zur Verfügung nicht Berechtigten nicht mehr frei. Da außerdem die zugunsten der Inhaberpapieren getroffenen Ausnahmen von § 935 Abs. 1 und § 1007 Abs. 2, sowie die Vermutung des § 1006 wegfällt, so sind damit alle die Bestimmungen gefallen, die den Besitz dieser Wertpapiere so unsicher machen. Kommt also jetzt dem rechtmäßigen Eigentümer das Papier abhanden, so hat der Erwerber keine Möglichkeit die Forderung zu verwerten, denn abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen[3]) wird der Schuldner nur frei, wenn er an den Berechtigten leistet. Es hat sich also durch die Umschreibung die Beweislast umgedreht; während bei den Inhaberpapieren der Aussteller leisten muß, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Präsentant nicht verfügungsberechtigt ist, muß bei dem umgeschriebenen Papier der Gläubiger sein Recht nachweisen und solange er diesen Beweis nicht liefert, darf der Schuldner, will er nicht Gefahr laufen, zweimal leisten zu müssen, nicht die Leistung vornehmen. Die Legitimation erfolgt aber nicht

[1]) § 1145 B.G.B.

[2]) In der Tat wird auch eine solche meist verlangt und gewöhnlich auf die zurückzugebende Schuldurkunde gesetzt.

[3]) Eine solche besteht für den nicht mehr Berechtigten aber eingetragenen, sowie die durch öffentliche Urkunden legitimierten nicht Berechtigten.

nur durch den Papierbesitz, sondern es muß die Berechtigung dazu kommen. Diese haben alle die Personen, die zum Löschungsantrag berechtigt sind. Kann sich also z. B. jemand als Papierbesitzer und eingetragener Gläubiger legitimieren, so muß der Schuldner an ihn leisten, auch wenn er in Wirklichkeit nicht mehr der Berechtigte ist, auch wenn er die Urkunde formgerecht cediert und auf irgendeine, wenn auch betrügerische Weise dieselbe zurückverlangt hätte. Ebenso gilt der Dieb als berechtigt, der das Papier gestohlen und dann auf sich hat umschreiben lassen, obwohl er das Eigentum dadurch nicht erlangt hat. Die Vermutung, die zugunsten des Inhabers des Inhaberpapieres sprach, spricht jetzt für den die Urkunde besitzenden eingetragenen Gläubiger[1]). Es ist also der Schuldner nicht berechtigt, einen weiteren Nachweis des Gläubigerrechts zu verlangen, vielmehr muß er an ihn leisten, wenn er nicht selbst den Nachweis der Nichtberechtigung führt. Allerdings wird er auch durch Leistung an ihn nicht frei, wenn er weiß und beweisen kann, daß der präsentierende Eingetragene nicht mehr Gläubiger ist[2]).

Daraus ergibt sich, daß für die Übertragung des Rechts ein formloser Vertrag nicht genügt, daß vielmehr ein Übergang des Rechts nur möglich ist durch Vertrag unter gleichzeitiger Übergabe[3]) des Papiers; solange eines von beiden Erfordernissen nicht erfüllt ist, ist die Cession noch nicht perfekt. Dies bedeutet zwar eine Ausnahme von der Regel des § 398; diese Vorschrift charakterisiert sich aber nur als eine Formalvorschrift, die dort weicht, wo rechtliche Besonderheiten eine abweichende Beurteilung erheischen[4]). Der Vertrag kann an sich formlos erfolgen, nur für den umgeschriebenen Grundschuldbrief ist schriftliche Übertragung nötig. Ist der Vertrag perfekt, so ist das Eigentum an der Urkunde auf den neuen Erwerber übergegangen, nicht aber auch die Legitimation gegenüber dem Schuldner; dazu ist eine öffentliche Beglaubigung der Cession vorgeschrieben. In früheren Partikularrechten war vielfach bestimmt, daß die Abtretung auf der Schuldverschreibung selbst nachgewiesen werden muß und auch im

[1]) A. M. Strasser S. 51.

[2]) So auch Strasser S. 51.

[3]) Ebenso Crome, Enneccerus, Brunner, Gierke, Jacobi, Oertmann, Langen; dagegen Schollmeyer, Cosack; vergl. darüber auch Rauth; ferner R.G.E. Bd. VI S. 175. R.O.H. Bd. XI S. 253.

[4]) So Staub zu § 222 H.G.B.

Entwurfe zum Württemb. Ag. B.G.B. fand sich noch eine derartige Vorschrift; doch wurde sie nicht ins Gesetz aufgenommen, da die Anhäufung von Umschreibungen und Löschungen, Vererbungen und Abtretungserklärungen der Verkäuflichkeit Eintrag tun könnte. Jetzt findet sich eine solche Anordnung nur noch im Hess. Ag. B.G.B. Art. 68. Aus dem Gesagten ergibt sich auch, daß eine Denunziation der erfolgten Cession an den Schuldner nicht nötig ist, und daß trotzdem sofort mit der Cession die Wirkungen eintreten, die sich im allgemeinen nur an die Mitteilung an den Schuldner knüpfen. Eine solche hielt v. Gönner[1]) für die Staatsschulden für unnötig und gab schon als Grund dafür an den bei den Staatskassen üblichen Grundsatz ein Kapital nur gegen Aushändigung der Originalschuldverschreibungen, oder deren Amortisation zu zahlen; und ihm folgte Brunner[2]). Strasser[3]) dagegen leugnet zwar die Möglichkeit einer Denunziation, verlangt aber eine solche und zwar in Gestalt eines Antrags auf Umschreibung auf den Namen eines andern! Sollte nun der Aussteller, wozu er im allgemeinen berechtigt ist, diesen Antrag ablehnen, so hätte dieses einzige Mittel, den Schuldner von der Abtretung in Kenntnis zu setzen, seine Wirkung verfehlt. Auch Franken[4]), der in dieser Frage zu keinem Resultate kommt, findet es recht zweifelhaft, ob eine Denunziation nötig ist. Die Denunziation soll ja nur den Zweck haben zu verhüten, daß der Schuldner nach erfolgter Cession weiter im guten Glauben Rechtsgeschäfte mit dem alten Gläubiger abschließt und damit den neuen Erwerber der Forderung, der dies gegen sich gelten lassen müßte, schädigt. Diese Möglichkeit wird aber durch die Pflicht des Schuldners, bei jedem die Forderung betreffenden Rechtsgeschäft Präsentation des Papiers zu verlangen, ausgeschlossen[5]). Die Cession ist, wie wir feststellten, erst dann perfekt, wenn die Schuldurkunde auf den neuen Erwerber übergegangen ist, und so ist, solange der im Papier benannte Gläubiger noch im Besitze derselben ist, eine Cession nicht erfolgt; hat letzterer aber nicht mehr die Möglichkeit

---

[1]) a. a. O. S. 190.
[2]) a. a. O. S. 181.
[3]) a. a. O. S. 80.
[4]) a. a. O. S. 515.
[5]) Diese Pflicht besteht für den Schuldner auch dann, wenn er selbst die Leistung anbietet. Das Recht an sich, die Leistung anzubieten, kann man dem Schuldner nicht absprechen; a. M. Brunner.

das Papier zu präsentieren, so kann sich der Schuldner nicht darauf berufen, daß er in gutem Glauben geleistet habe; er kannte die Cession genau so, wie wenn an ihn eine Mitteilung ergangen wäre und läßt er sich trotzdem mit dem Cedenten auf Rechtsgeschäfte ein, so tut er es auf seine Gefahr. Dies führt zu dem auf den ersten Blick befremdenden Resultat, daß eine wesentliche Verschlechterung der Lage des Schuldners eintritt, ohne daß er irgend etwas davon zu erfahren braucht. Trotzdem entspricht dies ebenso dem Wesen der Präsentationspapiere wie der Billigkeit. Es ergibt sich also bei Übertragung des Rechts aus einem umgeschriebenen Wertpapier folgendes Verhältnis:

Soweit nicht aus der Urkunde selbst hervorgeht, daß die Abtretung ausgeschlossen sei, hat der Gläubiger, auf den das Papier umgeschrieben ist, das Recht, die Forderung zu cedieren. Dabei kann aber der Schuldner dem neuen Gläubiger alle Einreden entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren[1]). Sobald aber die Abtretung erfolgt ist, können neue Einreden gegen den Erwerber auf Grund von Rechtsgeschäften, die der Schuldner mit dem Cedenten vorgenommen, nicht mehr entstehen. Es hat zwar den Anschein, als ob dies nach einzelnen Landesrechten nicht der Fall wäre; so bestimmt z. B. das Bayerische Ag.B.G.B.[2]), daß der Cessionar, solange das Papier nicht auf ihn umgeschrieben ist, der Schuldenverwaltung gegenüber nicht als Gläubiger gilt. Doch wäre der Schluß daraus, daß hier eine Leistung an den Cedenten mit Rechtswirksamkeit gegen den Cessionar erfolgen könne, irrig[3]); es berechtigt vielmehr diese Vorschrift den Schuldner die Leistung nur solange zu retinieren, bis der Gläubiger sich durch Papierbesitz und Eintrag legitimieren kann; es müßte also der Cedent erst Umschreibung auf seinen Namen erwirken[4]). Eine Leistung, die inzwischen an den nicht durch Papierbesitz legitimierten Cedenten erfolgt wäre, wäre ihm gegenüber nicht wirksam.

Eine Ausnahme muß diese Regel nur für die Kündigung des Schuldners erleiden. Sollte dies überhaupt betätigt werden können,

[1]) Daraus erfolgt schon allein, daß das umgeschriebene Papier aufgehört hat, ein Papier öffentlichen Glaubens zu sein; vergl. Brunner S. 168 ff.

[2]) Art. 53.

[3]) So Oertmann: Bayer. Landesprivatrecht S. 241.

[4]) Mit der Umschreibung gehen aber in allen Fällen die Einreden ex persona cedentis verloren.

so muß es ihm gestattet sein, diese dem eingetragenen Gläubiger gegenüber vorzunehmen[1]). Praktisch ist diese Art der Kündigung recht selten, denn für die entsprechenden Inhaberpapiere erfolgt die Kündigung meist durch öffentliche Bekanntmachung und es ist fast in allen Gesetzen und von allen Ausstellern bestimmt, daß diese Art der Kündigung auch für die umgeschriebenen Papiere zulässig sei; selbst da, wo der Aussteller sich zu einer Mitteilung verpflichtet, ist meist bestimmt, daß die Wirkung der Kündigung von dieser Mitteilung unabhängig sein solle. Im letzteren Falle tritt neben den Umschreibungsvertrag ein neuer Vertrag, in dem sich der Aussteller zur Kontrolle der Auslosung und Kündigung verpflichtet. Würde der Aussteller solchenfalls den Gläubiger nicht benachrichtigen, so wäre die Auslosung bezw. Kündigung wirksam, der Aussteller würde sich aber schadenersatzpflichtig machen.

Nach § 406 B.G.B. könnte der Schuldner eine gegen den bisherigen Gläubiger ihm zustehende Forderung dem Erwerber gegenüber aufrechnen, wenn er beim Erwerb der Gegenforderung von der Abtretung keine Kenntnis hatte. Diese Bestimmung ist aber für umgeschriebene Wertpapiere unanwendbar. Dies wird erst dann klar werden, wenn wir uns die Gründe näher ansehen, die zu jener Vorschrift führten.

Manche Schriftsteller suchen den Grund in dem Satze, daß niemand mehr Rechte übertragen könne, als er selbst besitzt. Doch ließe sich dies nur rechtfertigen, wenn man die dem code civile zu Grunde liegende Ansicht vertreten würde, daß die einander gegenüberstehenden Forderungen sich von selbst wechselseitig aufheben. Doch ist dieser Standpunkt für das B.G.B. allgemein aufgegeben, ebenso wie der nach dem gemeinen Rechte herrschende, daß der Richter auf Grund des Parteivorbringens im Prozeß die Aufrechnung vollzieht. Es stehen sich vielmehr zwei Meinungen gegenüber; die einen[2]) betrachten die wechselseitige Forderung unter der Bedingung als aufgehoben, daß die Aufrechnung von einer Seite erklärt wird, während nach der anderen, die auch vom Reichsgericht[3]) vertreten wird, das Gegenüberstehen der beiden kompensablen Forderungen die Gegenforderung in keiner Weise

---

[1]) So bestimmt für den umgeschriebenen Grundschuldbrief § 1156 Abs. 2.
[2]) So Dernburg, Cosack, Endemann.
[3]) R.G.E. Bd. IV S. 330.

affiziert, sondern nur die einseitige Aufrechnungserklärung die Tilgung derselben bewirkt[1]). Solange diese Erklärung noch nicht erfolgt ist, hat der Schuldner zwar die rechtliche Möglichkeit, einen rechtlichen Einwand gegen die Forderung zu begründen, aber die Existenz der Gegenforderung allein stellt noch keinen Mangel in der Hauptforderung dar. Wenn also eine Forderung übertragen wird, der eine Gegenforderung gegenübersteht, so hat damit der Erwerber eine mangelfreie Forderung erworben.

Noch weniger kann man den Grund in einem Pfandrecht des Schuldners an der Gegenforderung erblicken[2]). Es entspringt vielmehr diese Bestimmung lediglich der Billigkeit, da der Schuldner durch die Cession nicht schlechter gestellt werden soll; deshalb soll er den Cessionar genau so befriedigen können, wie er den Cedenten, solange er ihn als Gläubiger ansehen konnte, befriedigen konnte; ist doch der Cessionar nicht Gläubiger mit des Schuldners Willen und hat er vielleicht bei Kreditgewährung an den Gläubiger mit der Möglichkeit der Aufrechnung gerechnet. Aber treffen diese Gründe auch auf die umgeschriebenen Wertpapiere zu! Ein Schuldner, der seine Schulden in die Form von Wertpapieren kleidet, hat von vornherein damit gerechnet, daß die Urkunde von Hand zu Hand gehe, er hat damit bekundet, daß ihm an der Person seines Gläubigers gar nichts gelegen sei, daß jeder Gläubiger auch Gläubiger mit seinem Willen sei. Dieser Wille des Schuldners ändert sich auch nicht durch die Umschreibung; wäre ihm die Person seines Gläubigers wesentlich, so dürfte er nicht gestatten, daß jederzeit bedingungslos die Rückwandlung in ein Inhaberpapier verlangt werden könne. Damit hat er auch auf die Einrede der Aufrechnung von vornherein verzichtet und sollte er wirklich bei Eingehung des Umschreibungsvertrages an die Möglichkeit einer Aufrechnung gedacht haben! Wollte man dem Schuldner das Recht der Aufrechnung zubilligen, so müßte es ihm auch gestattet sein, die Freischreibung davon abhängig zu machen, daß die Gegenforderung getilgt sei.

Ein solcher Verzicht des Schuldners auf die Aufrechnung liegt auch in seinem eigensten Interesse[3]). Wie wir später sehen werden,

---

[1]) So Plank, Schollmeyer.

[2]) So anscheinend Oertmann.

[3]) Diese Ansicht vertritt schon Brunner S. 182, indem er behauptet, daß die Aufrechnungseinrede tatsächlich geltend gemacht werden könnte, daß es aber bei Staatspapieren von Seite des Staates nicht geschieht im Interesse des Staats-

ist es für den Schuldner von größter Bedeutung, daß ein möglichst großer Teil seiner Inhaberpapiere auf den Namen umschrieben wird. Wollte man aber den Cessionar eines so vinkulierten Papieres jederzeit der Gefahr der Aufrechnung aussetzen, so würde sich gar mancher hüten, sein Inhaberpapier auf den Namen umschreiben zu lassen, das er vor der Freischreibung überhaupt nicht oder nur gegen eine Risikoprämie verwerten könnte. Ein solcher Verzicht ist auch historisch zu rechtfertigen[1]), da ursprünglich auf die Einreden der verschiedensten Art ausdrücklich in der Urkunde verzichtet wurde.

Auch entspricht die Nichtanwendung des § 406 der Billigkeit; setzt doch diese Bestimmung voraus, daß der Cessionar sich wenigstens teilweise schützen kann, wenn er dem Schuldner die erfolgte Cession mitteilt. Eine solche Denunziation braucht aber der Schuldner durchaus nicht zu beachten, und so wäre der Cessionar, solange die Umschreibung nicht gelöscht oder die Urkunde auf seinen Namen umgeschrieben, immer noch der Gefahr ausgesetzt, daß der Aussteller neue Forderungen gegen den in der Urkunde eingetragenen Gläubiger erwirbt und er dies gegen sich gelten lassen muß. Bei den Inhaperpapieren ist meist auch ein Rückzahlungsplan festgesetzt und in der Urkunde angegeben. Dieser bleibt auch in Geltung, wenn das Papier umgeschrieben, der Schuldner darf also solchenfalls auch den eingetragenen Gläubiger nicht vor dieser Zeit befriedigen und so ist eine Aufrechnung auch gegen den Cedenten an sich schon ausgeschlossen. Der Satz diei adjectio pro reo est[2]), kann hier nicht Anwendung finden, da durch die Festsetzung eines Rückzahlungsplanes dem Gläubiger eine bestimmte Zeit lang der ruhige Genuß seiner

---

kredits und auch weil der Staat den Charakter des Namenspapiers nicht zu seinen Gunsten geltend machen will. Ähnlich Strasser S. 81 ff., während in Seuff. Archiv Bd. 24 Nr. 156 die Meinung zum Ausdruck gebracht wird, daß nicht abzusehen sei, warum der Gläubiger bei einem Inhaberpapier, das auf einen Namen eingeschrieben ist, einen größeren Anspruch auf Schutz in seinem Rechte haben soll, als der Inhaber einer Forderung, über die von Anfang an ein auf den Namen lautender Schuldschein ausgestellt worden ist. Dabei ist aber der wesentliche Unterschied, der zwischen den beiden Arten von Papieren besteht, verkannt.

[1]) Siehe Goldschmidt: Universalgeschichte S. 307 ff.

[2]) § 271 B.G.B.

Zinsen bleiben sollte[1]) und so eine vorherige Rückzahlung gegen seinen Willen nicht stattfinden kann.

6. Das Pfandrecht am umgeschriebenen Papier.

§ 18.

Eine Änderung tritt nach der Umschreibung auch in der Bestellung eines Pfandrechts ein; da dieselbe nach den für die Übertragung des Rechts geltenden Vorschriften erfolgt[2]), genügt mit Ausnahme des umgeschriebenen Grundschuldbriefes formloser auf die Pfandbestellung gerichteter Vertrag und Übergabe des Papieres. Auch im übrigen gilt entsprechend das, was wir für den Cessionar festgestellt haben, erwirbt jemand von einem Nichtberechtigten ein Pfandrecht, so ist dies dem wahren Gläubiger gegenüber unwirksam, eine Denunziation der erfolgten Pfandbestellung an den Schuldner ist auch hier unnötig[3]) und trotzdem wirkt eine Leistung an den Gläubiger der Forderung nicht gegen den Pfandgläubiger. Auch hier wird so die Verkehrssicherheit gewährleistet, ohne daß dadurch der Schuldner oder Pfandgläubiger unverschuldet Schaden erleiden könnte.

Zu prüfen ist noch, wer als berechtigt gilt, an einem so vinkulierten Papiere ein Pfand zu bestellen. In der Regel kann eine Forderung nur der Gläubiger verpfänden, also im allgemeinen ein umgeschriebenes Papier der, auf den es umgeschrieben; dies ist aber, wie wir oben gesehen, nicht immer der Fall; der Dieb, der ein gestohlenes Papier auf seinen Namen umschreiben ließ, wird nicht Gläubiger; sollte dieser nun das Papier verpfänden, so hatte an sich auch der gutgläubige Pfandgläubiger kein Recht erworben, da ja das B.G.B. einen Schutz des guten Glaubens bei Forderungen nicht kennt[4]). Aber wir sind schon oben davon

[1]) Nicht liegt, wie Cosack meint, der Grund auch darin, daß der Schuldner seine Gläubiger nicht kennt.

[2]) § 1274 B.G.B.

[3]) § 1280 B.G.B. kann keine Anwendung finden; allerdings kann man, will der eingetragene Gläubiger im Besitze des Papiers bleiben, dem Schuldner die erfolgte Verpfändung mitteilen mit dem Antrag, die erfolgte Verpfändung auf der vorgelegten Schuldverschreibung zu bescheinigen. Dies ist zwar für den Pfandgläubiger volle Garantie, daß sein Pfandrecht nicht vereitelt werde, es ist jedoch der Schuldner nicht verpflichtet, diesen Vermerk auf das Papier zu setzen. (Vergl. dazu Strasser S. 86 Anm. 1 mit Bek. der Württ. Staatsschuldenkasse in Sachen der Umschreibung vom 6. Nov. 1903.)

[4]) So Strasser S. 42.

ausgegangen, daß die Legitimationswirkung, die der Besitz beim Inhaberpapier brachte, nach der Umschreibung nicht ganz verloren gegangen ist; sie besteht noch fort, nur daß zum Besitz noch der Eintrag kommen muß. Liegt dies beides vor, so spricht die Vermutung für das Gläubigerrecht. Dies gilt nicht nur dem Aussteller der Schuldverschreibung gegenüber, sondern gegenüber jedem Dritten, der mit dem Besitzenden und namentlich Benannten Rechtsgeschäfte abschließt. Jede andere Auslegung wäre widersinnig. Sollte der Aussteller, der seine eigenen Papiere zu Pfande nimmt, in seinem guten Glauben mehr geschützt sein als ein Dritter? Wir müssen also daran festhalten, daß am umgeschriebenen Papier immer, aber auch nur der ein Pfand bestellen kann, der es besitzt und auf dessen Namen es umgeschrieben ist; will der wahre Gläubiger dies Recht ausüben, so muß er erst die Urkunde kondizieren.

Einige landesgesetzliche Bestimmungen, so z. B. das bayerische Ag. B.G.B., scheinen ja eine Pfandbestellung in der erwähnten Form zu durchkreuzen, indem sie den zur Realisierung des Pfandrechts erforderlichen Antrag auf Freischreibung nur dann berücksichtigen, wenn er vom eingetragenen Gläubiger bzw. von dessen obengenannten [1]) Stellvertretern ausgeht. Deshalb erklärt auch Strasser[2]) die Verpfändung einer nach dem bayerischen Ag. B.G.B. umgeschriebenen Schuldverschreibung für unmöglich. Dieser Standpunkt ist auch die notwendige Konsequenz aus der Ansicht, daß das umgeschriebene Papier ein Wertpapier sei, das keinen Wert verkörpert[3]) und daß eine Denunziation der erfolgten Pfandbestellung an den Schuldner nötig sei. Nach der von uns vertretenen Ansicht ist auch trotz derartiger Vorschrift ein Pfandrecht an solchen Papieren recht wohl möglich. Der Pfandschuldner ist nicht in der Lage, das Pfandobjekt zu verwerten, da er ja verpflichtet ist, die Schuldverschreibung dem Gläubiger zu übergeben und da ohne dieselbe Leistung seitens des Ausstellers nicht erfolgt. Der Pfandgläubiger ist einerseits dagegen gesichert, daß die verpfändete Forderung an einen anderen bezahlt wird, andererseits hat er selbst die Möglichkeit dieselbe zu verwerten; er muß nur, wenn der eingetragene Gläubiger sich weigert, den Freischreibungsantrag zu stellen, gegen ihn ein Urteil erstreiten, das

[1]) Vergl. S. 12.
[2]) S. 86.
[3]) So Strasser S. 64 ff.

ihn zur Abgabe der auf die Freischreibung gerichteten Willenserklärung verurteilt. Allerdings ist diese Umständlichkeit Grund genug, um die Hingabe bzw. Annahme einer umgeschriebenen Obligation als Pfand zu einer recht seltenen Erscheinung zu machen. Man hilft sich vielmehr meist dadurch, daß der auf der Urkunde benannte Gläubiger dem Pfandgläubiger einen formgerechten Löschungsantrag aushändigt, so daß der Pfandgläubiger jederzeit in der Lage ist, das Pfand zu realisieren.

Schwierigkeiten würden sich auch aus der gesetzlichen Regelung des Antragsberechtigten bei der Pfändung ergeben. Im allgemeinen erfolgt die Verwertung der gepfändeten umgeschriebenen Obligation dadurch, daß zuerst ihre Freischreibung erwirkt und sie dann zum Börsenpreis veräußert wird. Die Erwirkung der Freischreibung obliegt dem Gerichtsvollzieher, der die Papiere in seinem Besitze hat und durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt wird, die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben[1]). Die Landesgesetze, die die Antragsberechtigten einzeln aufführen, geben zwar dem Gläubiger, zu dessen Gunsten die Pfändung erfolgt ist, das Antragsrecht, da er aber nicht im Besitze der Papiere ist, kann er selbst dieses Recht nicht ausüben. Er muß deshalb dem Gerichtsvollzieher Vollmacht zur Umschreibung erteilen, der dann unter Vorlage derselben die Freischreibung erwirkt, ohne daß er dazu der Ermächtigung des Vollstreckungsgerichts bedürfte[2]).

Bestritten ist, ob ein gesetzliches Pfandrecht an so vinkulierten Papieren entstehen kann. Die Entscheidung hängt von der Frage ab, ob ein umgeschriebenes Papier noch als Sache zu betrachten ist. Man hat dies vielfach deshalb geleugnet, weil diese Papiere nach §§ 1292 und 1293 B.G.B. in Hinsicht des Pfandrechts den Sachen nicht gleichgestellt seien. Diese Sonderbestimmung kann aber, wie Oertmann[3]) ganz richtig ausführt, hier nicht herangezogen werden, wo es sich nicht um eine Verpfändung, sondern um die Auslegung des Wortes Sache handelt. Andere behaupten, daß der Annahme, daß auch solche Papiere Sachen sind, der korrekte Sprachgebrauch des Gesetzes entgegenstehe, da ja diese

[1]) § 823 C.P.O.

[2]) Vergl. Bayer. Geschäftsanweisungen für Gerichtsvollzieher vom 28. April 1900 § 127.

[3]) Zu § 559.

Urkunden nur Anhängsel der Forderung sind, die ja selbst nicht eingebracht sei[1]). Man muß aber mit der herrschenden Lehre[2]) ein gesetzliches Pfandrecht an umgeschriebenen Wertpapieren zulassen; denn abgesehen davon, daß die Forderung wohl eingebracht ist, was besonders dann klar liegt, wenn das Papier erst nach der Einbringung umgeschrieben wurde, ist das Endziel und der eigentliche materielle Inhalt dieses gesetzlichen Pfandrechts die Befriedigung aus der Sache durch Verkauf und so läßt das Gesetz ein Pfandrecht nur zu an Gegenständen, deren Verkauf zu einem Erlös führen kann. Aus dem was wir über die umgeschriebenen Papiere entwickelt haben, geht aber zur Genüge hervor, daß ein solches einen Wert verkörpert und die Tatsache, daß die Veräußerung an Förmlichkeiten geknüpft ist, kann daran nichts ändern.

Anders verhält es sich mit dem kaufmännischen Zurückbehaltungsrecht[3]). Unterliegen demselben doch nur solche Wertpapiere, die Gegenstand des Handelsverkehrs sind[4]). Zwar wollen manche Schriftsteller und auch das Reichsgericht[5]) sogar die vinkulierten Namenaktien, deren Verwertung doch auf besondere Schwierigkeiten stoßen kann, zu den Papieren rechnen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sind, da sie immer noch Träger des Rechts seien und die ihnen eigentümliche Natur des in ihnen beurkundeten Rechts sie zu Handelspapieren stemple. Aber die Umständlichkeit der förmlichen Cession und die Abhängigkeit des Rechts des Erwerbers von dem seines Autors schließt doch die Papiere von der Qualifikation als Handelspapiere aus[6]). So wird man denn, abgesehen davon, daß die übrigen Voraussetzungen dieses Zurückbehaltungsrechtes selten gegeben sein dürften, die Möglichkeit der Ausübung des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts an solchen Papieren leugnen müssen[7]).

---

[1]) So besonders Staudinger, Jäger, Konkursordnung § 49, Scharf, der behauptet, daß das ganze für Rektapapiere in Frage kommende Sachenrecht in § 952 geregelt sei.

[2]) So Crome, Dernburg, Oertmann.

[3]) § 369 H.G.B.

[4]) So Ritter, Staub, Goldmann.

[5]) R.G.E. Bd. 36 S. 39.

[6]) Vergl. R.G.E. Bd. 16 S. 84.

[7]) Zum gleichen Resultate kommt Strasser, aber aus der falschen Ansicht heraus, daß der Gläubiger sich nicht aus der Urkunde befriedigen könne. A. M. Frommhold: Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht S. 36.

7. Einzelne Bestimmungen über Inhaberpapiere in ihrer Anwendung auf das umgeschriebene Papier.

§ 19.

Trotzdem das umgeschriebene Papier nicht notwendig im Eigentum dessen bleibt, auf den es umgeschrieben[1]), so würde es doch zu weit gehen, wenn man daraus den Schluß ziehen wollte, daß auch § 801 auf solche Papiere analoge Anwendung finden müsse, da ja dieselben Schwierigkeiten und Zweifel in Ansehung der Hemmung und Unterbrechung der Verjährung eintreten könnten. Denn einerseits wird die schwerere Übertragbarkeit in Verbindung mit der dem Erwerber drohenden Einrede aus § 404 B.G.B. eine all zu häufige Cession ausschließen, andererseits ist jeder ehemalige Eigentümer bekannt[2]), während man bei Inhaberpapieren nur den ersten und letzten Inhaber kennt. Es liegt also kein Grund vor die Ausschlußfrist, die nur für Inhaberpapiere Sinn hat, auch auf die umgeschriebenen Papiere auszudehnen; natürlich kann landesrechtlich anders bestimmt sein[3]).

Anders liegt es mit der Anwendung des § 798. Knebler[4]) meint zwar die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung setze voraus, daß das verunstaltete Papier zum Umlaufe nicht mehr geeignet sei, und da der Zweck der Umschreibung ist, das Papier dem Umlauf zu entziehen, so könne § 798 nicht mehr gegeben sein. Aber auch das umgeschriebene Papier an sich soll zum Umlaufe brauchbar sein, damit der aus ihm Berechtigte jederzeit durch eine Freischreibung ein voll umlaufsfähiges Inhaberpapier erlangt. Auch wäre der Effekt des § 798, wollte man ihn für umgeschriebene Papiere ausschließen, dadurch erreicht, daß der Verfügungsberechtigte das verunstaltete umschriebene Papier freischreiben läßt, dann nach § 798 ein neues Inhaberpapier verlangt und dieses sofort wieder umschreiben läßt.

---

[1]) Auch kann man nicht, wie Strasser S. 83 meint, behaupten, auch die umgeschriebene Schuldverschreibung sei dazu bestimmt, von Hand zu Hand zu gehen.

[2]) Es hat sich ja jeder nicht namentlich Benannte durch eine ununterbrochene bis auf den eingetragenen Gläubiger herabgehende Kette von Abtretungen zu legitimieren.

[3]) So Bayer. Ag. B.G.B. Art. 54.

[4]) a. a. O. S. 33.

Bei wörtlicher Auslegung des Gesetzes folgt auch, daß § 247 Abs. 1 nunmehr wieder auf die Schuld anzuwenden sei. Zwar kann man behaupten, daß der Schuldner trotz der Umschreibung auf ein vorzeitiges Kündigungsrecht verzichtet hat, aber das B.G.B. erklärt einen solchen Verzicht für wirkungslos. Trotzdem wird die Anwendung dieser Vorschrift im Sinne des Gesetzes liegen. Freilich wenn man den Grund der Ausnahme von dieser Regel zugunsten der Inhaberpapiere sucht in dem Wesen derselben als Verkehrspapiere, deren Inhaber der Aussteller nicht kennt und so nicht weiß, wem er kündigen soll, so wäre die Ausdehnung der Ausnahme auf umgeschriebene Papiere nicht unbedingt notwendig. Dieser Grund trifft aber nicht zu; denn nicht selten hat der Aussteller von Inhaberpapieren das Recht zur Kündigung und er findet Mittel und Wege diese zu bewerkstelligen, ohne daß er den Inhaber kennt. Diese Bestimmung des § 247 ist vielmehr ein Schutz für den wirtschaftlich schwächeren [1]) Schuldner und mit Recht hat der Gesetzgeber diesen Schutz für den Aussteller von Schuldverschreibungen auf den Inhaber nicht für nötig befunden. Sollte es nun aber im Sinne des Gesetzes liegen, den Schutz des gleichen Schuldners zu leugnen, wenn er Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgibt und ihn dann wieder eintreten zu lassen, wenn er diese Papiere auf den Namen des Gläubigers umschreibt? Man kann also nicht umhin, die Bestimmung des § 247 Abs. 2 so auszulegen, daß sie auch die Namenpapiere umfaßt, die durch Umschreibung von Inhaberpapieren entstanden sind und die jederzeit wieder in Inhaberpapiere zurückverwandelt werden können [2]).

Es liegt uns fern, an der Hand aller Bestimmungen über Inhaberpapiere nachzuweisen, inwieweit sie auch nach der Umschreibung ihre Geltung behalten, es genügt uns vielmehr, festgestellt zu haben, daß es nicht richtig ist zu behaupten, daß auf so umgewandelte Papiere alle eigentümlichen Rechtsnormen, welche für Inhaberpapiere gelten, keine Anwendung mehr finden. Wir kommen vielmehr zu folgendem Resultate: Es ist, bei allen Normen über Inhaberpapiere zu prüfen, ob sie nicht dem Zwecke und Wesen der Umschreibung entsprechend weiter gelten können. Dabei ist immer zu bedenken, daß sich die Umschreibung mit dem Willen des Ausstellers vollzieht, daß er zu ihr nicht ge-

[1]) Vergl. Prot. S. 951.

[2]) So auch Knebel S. 41.

zwungen wurde. Dies ist im scharfen Gegensatz zur Außerkurssetzung zu bemerken. Daraus ergibt sich aber, daß der Aussteller keine neuen Rechte aus der Umschreibung für sich herleiten will; denn es ist nicht richtig, wenn Knebel den Zweck der Umschreibung auch darin sucht, daß die Einwendungen des Schuldners im Gegensatz zu den bei den Inhaberpapieren zulässigen erweitert werden sollen. Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß der Schuldner einen derartigen Zweck nicht verfolgt und ist vielmehr der in § 21 zu zeigende Vorteil der einzige, den der Schuldner erstrebt. Es sind also alle Bestimmungen über Inhaberpapiere in Zweifelsfällen anzuwenden, wenn dadurch die Stellung des Gläubigers nicht verschlechtert wird.

8. Die landesrechtliche Regelung.

§ 20.

Die Wirkungen der Umschreibung sind, wie wir sehen, im B.G.B. so unklar herausgearbeitet, daß die Landesgesetze sich veranlaßt sahen, von der ihnen in Art. 101 E.B.G.B. vorbehaltenen Befugnis recht ausgiebigen Gebrauch zu machen. Allerdings angesichts des Art. 55 des Einführungsgesetzes hielten sie sich nicht für zuständig, die rechtliche Natur der so vinkulierten Papiere zu bestimmen[1]). Meist haben sie sich auch auf den reichsrechtlichen Standpunkt gestellt, daß das umgeschriebene Papier ein Wertpapier bleibe, auf das alle die Bestimmungen über Inhaberpapiere Anwendung finden, die nicht dem Zwecke der Institution widersprechen. Einen anderen Standpunkt nehmen nur die beiden Mecklenburg und Elsaß-Lothringen ein[2]). In den Reichslanden wird nach den Zeichnungsbedingungen vom 3. Juli 1881 bei Neuemission dem Käufer die Wahl freigelassen, ob er eine eingeschriebene Rente, einen Rentenbrief auf Namen oder einen solchen auf den Inhaber erwerben wolle; dabei ist das Recht des Umtausches der einen Form in die andere jederzeit gegeben. Da auch über die eingeschriebene Rente eine Verschreibung erteilt wird, so sah man von einer verschiedenen Behandlung dieses Rentenauszugs und der Namenrente ab, sie unterscheiden sich nur dadurch, daß der Namenrente Zinscoupons beigefügt sind. Es

[1]) Vergl. Nieder a. a. O.

[2]) Mecklenburg-Schwerin Ag.B.G.B. § 46, Strelitz § 45, Elsaß-Lothringen § 43.

t sich die Urkunde also als ein bloßer Schuldschein dar, der z nach den allgemeinen Regeln zu behandeln ist, soweit nicht Zeichnungsbedingungen anders bestimmen[1]): so ist z. B. Anıdung des § 371 Abs. 2 ausgeschlossen. Eine Cession kann z formlos erfolgen, eine Übergabe des Rentenbriefes ist nicht rderlich; der Landeskasse gegenüber ist sie aber ganz wirkungs- und zwar auch dann, wenn sie ihr mitgeteilt wurde. Die nensrente muß vielmehr, wenn der Landeskasse gegenüber der ubiger wechseln soll, auf den Namen des neuen Gläubigers schrieben sein[2]).

Auch die beiden Mecklenburg bestimmen, daß durch die schreibung das Inhaberpapier sich in einen einfachen Schuldein verwandle, auf den die allgemeinen Regeln anzuwenden d. Nur die Art der Denuntiation wird geändert; denn wollten Gesetze auch § 409 unverändert anwenden, so wäre die Gefahr er Schädigung des Schuldners und Gläubigers eine zu große; halb wird einer Mitteilung nur dann Wirkung beigelegt, wenn nach § 411 erfolgt. Es muß also der neue Gläubiger dem steller eine vom bisherigen Gläubiger ausgestellte öffentlich laubigte Urkunde von der Abtretung aushändigen, wenn die sion dem Schuldner gegenüber wirksam sein soll. Eine einne schriftliche Benachrichtigung durch den bisherigen Gläubiger r die unter Vorlage der Abtretungsurkunde erfolgende event. ndliche Mitteilung durch den Erwerber würde dem Schuldner dem gutgläubigen Schuldner in §§ 406–408 eingeräumten teile nicht nehmen, sondern es gilt ihm gegenüber die Abung geradezu mittels unwiderleglicher Rechtsvermutung als nt bekannt, bis ihm die öffentlich beglaubigte Urkunde vorgt ist.

[1]) Dies ist aber vielfach geschehen.
[2]) Näheres Gesetz v. 24. März 1881 § 9.

III. Rückblick.

§ 21.

Das Institut der Umschreibung hat sich glänzend bewährt alle Befürchtungen, die man vor der Einführung des B.G.B. heg — meist waren es ja nur Reminiszenzen aus den Erfahrungen d Außerkurssetzung — haben sich nicht bestätigt. Es hat sich eb gezeigt, daß die Umschreibung nicht nur dem Gläubiger v Nutzen sei, sondern auch dem Schuldner. Ein auf den Nam umgeschriebenes Papier bleibt fern von der Börse, nicht je Kurssteigerung führt sofort zur Realisation, die Papiere sind festen Händen, kann es ja der Besitzer, selbst wenn er es woll nicht sofort zum Verkaufe bringen. Es ist also das Angebot der Börse um so geringer, je mehr Papiere so vinkuliert sin dies ist besonders dann von Wert, wenn eine für den Schuldn weniger günstige Nachricht auftaucht; werden doch in eine solchen Falle, ja sogar schon wenn eine Neuemission von Papier in Sicht ist, vielfach Inhaberpapiere an den Markt geworfen u mag auch die Nachricht am nächsten Tage dementiert werde ein sofortiger Kurssturz herbeigeführt. Andererseits wächst au die Nachfrage, je sicherer und leichter die Umschreibung vor si geht und da ja Angebot und Nachfrage den Preis bestimmen, ist diese Einrichtung im höchsten Maße dazu geeignet, den Ku der Wertpapiere hochzuhalten [2]).

[1]) So betrugen z. B. am 1. Jan. 1911

	die im Umlauf befindlichen Papiere	Davon waren auf den Namen umgeschrieben	in
der Bayr. Hyp.- u. Wechselbank	1 062 454 100	158 946 300	14
„ Pfälz. Hypothekenbank	418 859 100	82 792 700	19
„ Bayer. Landwirtschaftsbank	129 363 400	46 195 200	35
„ Südd. Bodenkreditbank rd.	474 000 000	96 000 000	20

[2]) Bei Beratung des preuß. Ag. B.G.B. wurde auch darauf hingewies daß die Unmöglichkeit der Umschreibung bei preußischen Staatspapieren lei auf den Kurs derselben ungünstig einwirken könnte und es wurde damals v Justizminister die Erklärung abgegeben, es könne sich die Staatsschuldenverw tung, sobald sich ergebe, daß der Kurs der Staatspapiere unter dem Mangel Umschreibungsmöglichkait leide, freiwillig der Pflicht zur Umschreibung un werfen.

Deshalb war denn auch der Vorschlag Jacobys[1]), eine
ehörde einzusetzen, die in allen den Fällen die Umschreibung
rnehme, in denen der Schuldner selbst nicht dazu bereit sei,
langlos; fast alle Aussteller von Inhaberpapieren nehmen eine
nschreibung und zwar meist ganz kostenlos vor, es sei denn,
ß es sich um ein reines Spekulationspapier handelt, für das die
nrichtung auch nicht geeignet ist[2]). Dies ist um so mehr zu
grüßen, als diese Einrichtung auch andere Vorteile für die Volks-
rtschaft mit sich bringt. Die Inhaberpapiere bergen nämlich in
ch die Möglichkeit einer allzuleichten Veräußerlichkeit, die für
nen großen Teil der Kapitalisten leicht gefährlich werden kann.
ar mancher Anreiz zum Verkaufen tritt an einen solchen Kapitalisten
ran und je mehr Formalitäten dieser erfordert, um so sorgfältiger
rd die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Veräußerung geprüft
erden. Nicht selten wird so der Eigentümer eines vinkulierten
apieres von unzweckmäßigen und schädlichen Geschäften ab-
halten werden. Andererseits wird auch durch die Möglichkeit
ner sicheren Geldanlage der Sparsinn des Volkes gefördert[3]).
lerdings alle mit dem Inhaberpapier verbundenen Gefahren
rmag die Umschreibung nicht zu nehmen. Sobald ein Un-
rechtigter die Urkunde in der Weise verändert, daß er den
nschreibungsvermerk ohne zurückbleibende Spur beseitigt oder
r einen Freischreibungsvermerk fälscht, wird das Papier wieder
haberpapier und alle Wirkungen desselben treten wieder ein.
agegen suchen manche Aussteller darin einen Schutz, daß sie
n umgeschriebenes Papier durch einen Stempeldurchschlag kenn-
ichnen. Einen vollkommenen Schutz vermag das zwar nicht zu
währen, wohl aber wird die mala fides leichter nachgewiesen
erden können. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß der Aus-
ller selbst eine Freischreibung für einen Unberechtigten vor-
mmt, so z. B., wenn eine vorschriftsmäßig lautende Erklärung
sch beurkundet oder eine öffentliche Urkunde falsch ausgestellt
rde. Auch treffen den Gläubiger bei Verlust des Papieres die

[1]) a. a. O. S. 609.

[2]) Vergl. dazu amtliche Begründung der Braunschweigischen Ausführungs-
setze zum B.G.B. S. 26.

[3]) Dies gilt auch für die im folgenden zu besprechenden Arten der Vinku-
rung und ist hier besonders auch noch die Einrichtung, die aufgelaufenen
nsen nicht abzuheben, sondern zum Ankauf neuer Forderungen zu benützen,
zu geeignet, der Neubildung von Kapitalien zu dienen.

nicht geringen Kosten des Amortisationsverfahrens. Der Hau mangel der Einrichtung liegt aber vor allem darin, daß die Zi scheine nicht umgeschrieben werden können[1]); da auch e Kraftloserklären bei ihnen nicht möglich ist, so ist die Verlu gefahr bei ihnen noch größer. Zwar ist im B.G.B. selbst Gegensatz zum Redaktorenteilentwurf von Kübel, der die U schreibung vom Zinsschein verbieten wollte, nichts darüber b stimmt; da man einen Zwang zur Umschreibung nicht einführ konnte man ja auch davon absehen; soweit aber die Land gesetze einen Zwang statuierten, schlossen sie ausdrücklich Umschreibung von Zinsscheinen aus. Tatsächlich findet eine U schreibung von Zinsscheinen nirgends statt.

Weniger zu fürchten ist die Gefahr, daß die Schuldverschreibu trotz der Umschreibung von einem Dritten als ihm abhanden kommen aufgeboten und für kraftlos erklärt wird[2]).

Auch kann die börsenmäßige Lieferbarkeit von Inhaberpapier durch die Umschreibungsvermerke leiden, so kann es vorkomm daß durch zuviele Um- und Freischreibungsvermerke Schwier keiten entstehen, da nach manchen Börsenordnungen[3]) ein Pap dann nicht mehr lieferbar ist, wenn es arg beschrieben ist. Auch si solche Papiere nicht lieferbar, bei denen ein so großes Stück fe daß eine Umschreibung auf ihm Platz gehabt haben, oder we der Vermutung Raum gegeben werden kann es möchten A streichungen oder Beschädigungen absichtlich vorgenomm worden sein[4]).

Ausländische Papiere, die solche Vermerke tragen, sind üb haupt nicht lieferbar, da sich die Börse nicht die Kontrolle Rechtmäßigkeit und Formgerechtigkeit solcher Vermerke aufbürd will[5]); doch besteht für diese dann eine Ausnahme, wenn Freischreibung von einem deutschen Emissionshaus vorgenomm wurde, oder wenn der Vermerk ein so einfacher ist, daß se Gültigkeit oder Ungültigkeit von jedem Börsenbesucher oh Schwierigkeit erkannnt werden kann[6]).

[1]) Damit soll aber nicht gesagt sein, daß die Tatsache, daß die Zinssch Inhaberpapiere bleiben, nicht auch seine guten Seiten aufweist.

[2]) So Mitteilungen über die Staats- und Stadtschuldbücher, sowie Beg dung zum Entwurf eines preußischen Staatsschuldbuches.

[3]) So z. B. Wien.

[4]) Siehe Usancen der Berliner Börse.

[5]) So z. B. Frankf. Börsenbed. § 34, Berliner Börsenordn. § 41.

[6]) Dies gilt besonders für österreichische, dänische und norwegische Papi

Zweiter Hauptteil.

Vinkulierung durch Eintragung in einem Schuldbuche.

1. Abschnitt.

Die Staatsschuldbücher.

1. Geschichtliches.

§ 22.

Um den Gefahren der Inhaberpapiere zu entgehen, ist es vor allem notwendig, die Zinszahlung unabhängig zu machen von dem Besitze von Coupons. Dies läßt sich nur dadurch bewirken, daß man überhaupt darauf verzichtet, Zinsscheine auszugeben; man trägt vielmehr den Namen des Eigentümers einer natürlich auf Namen gestellten Schuldurkunde in ein Schuldbuch ein und bezahlt an den in das Buch eingetragenen Gläubiger bei Vorzeigung der Urkunde die Zinsen, deren Empfang auf der Rückseite der Urkunde bestätigt werden kann.

Diesen Weg hat Frankreich beschritten für seine Staatsschulden und zwar bevor es überhaupt Inhaberpapiere ausgab [1]). Es werden dort seit dem 20. August 1793 alle festen Staatsschulden in ein Staatsschuldbuch, das Grand Livre de la France, eingetragen und

[1]) Erst seit 1831 werden auch Inhaberpapiere – rentes au porteur — ausgestellt und seitdem hat bei Neuemission der Gläubiger die Wahl, ob er eine eingetragene oder Inhaberrente und seit 1864 eine auf den Namen umgeschriebene — titre mixte — erwerben will.

jeder Käufer einer solchen erhält in diesem Buche ein Konto errichtet, auf dem sein Name und die Höhe seiner Rente genau verzeichnet wird. Außerdem bekommt er einen auf seinen Namen lautenden Buchextrakt folgenden Inhalts: Der Direktor der eingetragenen Schuld beurkundet, daß Herr N. N. ins große Buch der dreiprozentigen Schuld mit einer Jahresrente von 30 Francs[1]) und dem Zinsgenusse seit dem Datum eingetragen ist. Die Veräußerung einer so eingetragenen Rente ist an äußerst schwere Formen geknüpft, meist ist dazu persönliches Erscheinen vor dem Übertragungsamte in Paris oder dem Generaleinnehmer in dem Departement nötig. Es wird nämlich neben dem Grand Livre bei jedem Departement mit Ausnahme des Departements der Seine von dem Generaleinnehmer (Trésorier payear général) ein Schuldbuch geführt — registre spécial. In ersteres werden die Rentengläubiger nur dann eingetragen, wenn sie bei der Zentralkasse in Paris die Rente erworben, oder beim Generaleinnehmer die Übertragung des Kontos vom registre spécial ins Grand Livre beantragt haben. Die im registre spécial eingetragenen Renten werden als compte collectif (Kollektivsumme) im Grand Livre vermerkt. Die Zinszahlung erfolgt nur bei der Kasse, bei der für den Betreffenden das Konto eröffnet ist und zwar gegen Vorzeigung des Extrait, auf dessen Rückseite die Zinszahlung durch Stempelabdruck vermerkt wird. Eine Legitimationsprüfung des Zinsempfängers findet im allgemeinen nicht statt, trotzdem ist eine Auszahlung an einen Unberechtigten ziemlich ausgeschlossen; auch kann sich der Berechtigte gegen einen Verlust der Zinsen dadurch schützen, daß er dem Generaleinnehmer erklärt, es sollten die Zinsen zur Zahlung für seine Steuer oder die eines anderen verwendet werden; bei der Abneigung des kleinen Mannes gegen bares Zahlen der Steuern hat diese Methode viel Anklang gefunden. Bei Verlust einer Inskription ist dies dem Maire vor Zeugen mitzuteilen und der Gläubiger erhält dann ein vom Präfekten legalisiertes Attest über den Verlust, gegen welches nach Löschung der verlorenen eine neue Inskription erteilt wird.

Das französische System hat vielfach Nachahmungen, z. B. in Italien, Rußland, gefunden und es besteht auch in Elsaß-Lothringen

[1]) Der Mindestbetrag einer Rente wurde im Laufe der Zeit immer kleiner und so der Rentenkauf auch für kleine Leute immer mehr möglich; während er sich 1793 noch auf 100 Livre belief, war er seit 1822 10 Fr., seit 1883 2 Fr.

ein dem französischen Schuldbuch nachgebildetes Landesschuldbuch[1]).

Der weitere Fortschritt ging dahin, über die Forderung überhaupt keine Schuldurkunde auszustellen, sondern den Bucheintrag als einzigen Schuldtitel zu betrachten. Man kann also hier den umgekehrten Weg verfolgen, den die Aktien durchgemacht haben[2]); denn während ursprünglich die Aktienurkunde nur eine Bescheinigung über die im Register der Aktiengesellschaft verzeichnete Mitgliedschaft war, gewann sie erst langsam eine selbständige Bedeutung für die Ausübung und Übertragung des Rechts und zwar anfangs auch nur für die Zinszahlung.

Dies Verfahren fand sich zuerst in England. Die Bank von England führt das Great Ledger, in das sie alle Staatsgläubiger einträgt; durch diese Eintragung entsteht ein Stock, d. h. ein Anteil an der Staatsschuld, über den keinerlei Verschreibung erteilt wird. Die Zinszahlung geschieht dadurch, daß sich der Gläubiger, oder sein mit Vollmacht versehener Beauftragter, bei der Bank einfindet und hier gegen Quittung ohne weitere Förmlichkeiten seine Zinsen erhält. Nur bei größeren Posten muß die Quittung von einem für die Identität des Empfängers garantierenden Clerk eines Bankiers oder einem Stockmakler mitunterzeichnet werden; seit 1870 werden auch auf Verlangen des Berechtigten die Zinsen in Gestalt eines gekreuzten Scheck auf die Bank von England durch die Post zugesandt[3]).

Die Sicherheit ist hier fast absolut; weder eine Verwahrung einer Schuldurkunde ist nötig, noch ist die Möglichkeit des Verlustes von Kapital oder Zinsen gegeben; nur dann könnte ein Gläubiger Schaden erleiden, wenn auf Grund einer gefälschten oder unzureichenden Vollmacht eine Schuldverschreibung ausgehändigt wird; durch die Sitte der Engländer, Geld sich nie bar auszahlen zu lassen, kommt aber auch so ein Verlust bei der Zinszahlung kaum vor[4]).

[1]) Gesetz vom 24. März 1881 betr. die Feststellung des Landeshaushaltsetats für 1881/82. Italien. Gesetz vom 10. Juli 1861, Belgien 19. Dez. 1874, Rußland, Manifest vom 16. April 1817.

[2]) Vergl. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften Bd. II S. 87.

[3]) Vergl. auch Frick a. a. O. S. 357 ff., Francke, für die Einrichtung Bender a. a. O. § 39.

[4]) Ein Staatsschuldbuch finden wir schon im Jahre 1303 in Genua, das ganz ähnlich wie die modernen Staatsschuldbücher gestaltet war (vergl. Kohler a. a. O.), ein Zusammenhang zwischen diesen Einrichtungen besteht aber kaum. Über den Zusammenhang der Einrichtung des englischen Schuldbuches mit ähn-

2. Einrichtung der deutschen Schuldbücher.

§ 23.

Die größere Sicherheit, die das englische System gewährleistet brachte es mit sich, daß man sich, als man in Preußen im Jahre 1881 an die Schaffung eines Staatsschuldbuches dachte, an dieses anlehnte, wenn man auch manches vom Grand-Livre mit übernahm So entstand durch Gesetz v. 20. Juli 1883 das preuß. Staatsschuld buch und im engsten Anschluß an dasselbe das des Königreich Sachsen, des Deutschen Reichs, von Hessen, Bremen, Hamburg Sachsen-Weimar und Gotha[1]). Grundsatz aller dieser Schuld bücher ist also, daß den Gläubigern keinerlei Schuldurkunde Verschreibung oder Zinsanweisung ausgestellt wird, sondern di Eintragung im Schuldbuche ist die alleinige Grundlage für da Forderungsrecht. Wer eine Schuldbuchforderung erwirbt, bekomm zwar eine Bescheinigung, diese ist aber kein eigentliches Beweis dokument und noch weniger Träger der Schuld; um einer derartige Ansicht ganz den Boden zu entziehen, wird auf diese Bescheinigung der Schuldenverwaltung möglichst auffallend der Vermerk gesetzt „Dieses Schriftstück gilt nicht als eine über die Forderung aus gestellte Verschreibung“ und auf alle Mitteilungsschreiben: „Übe die Eintragung wird nur nachstehende Benachrichtigung erteilt“ [2] Die eingelieferten Papiere werden, sobald die Forderung in da Schuldbuch eingetragen ist, kassiert und schließlich verbrannt[3]).

---

lichen Einrichtungen italienischer Städte vergl. v. Schanz im Handwörterbuch d Staatswissenschaften.

[1]) Vergl. Sächs. Gesetz vom 25. April 1884 (neue Fassung 12. Juni 1906 Reichsgesetz betr. das Reichsschuldbuch vom 31. Mai 1891 mit mehreren Ä änderungen, Hess. Gesetz vom 27. März 1898, Bremen, 2. Dezember 1898, Ham burg 14. April 1902, Sachsen-Coburg-Gotha 30. September 1903; Sachsen-Weim besitzt zwar für die Staatsschulden kein Schuldbuch, vielmehr besteht nach de Gesetz vom 20. Januar 1900 ein solches nur für die von der großherzogliche Landeskreditkasse zu Weimar ausgegebenen Schuldverschreibungen; da die jedoch eine unter dem Staatsministerium stehende Anstalt ist, für deren Ve bindlichkeiten der Staat haftet (vergl. Gesetz vom 17. Novemb. 1869, 18. Feb 1881, 16. Sept. 1897), so wird das Schuldbuch dieser Kasse auch als Staat schuldbuch bezeichnet. Ebenso verhält es sich mit der herzogl. Landeskred anstalt in Gotha.

[2]) Es fallen diese Schriftstücke also auch nicht unter § 402 B.G.B. u ist so der Cedent nicht verpflichtet, sie dem Cessionar auszuhändigen.

[3]) Vergl. z. B. sächs. Instruktion: jedem Hauptpapier wird auf dem Wor „Staatsschuldverschreibung“ und auf dem Prägestempel jeder Zinsleiste u

Da also der Eintrag im Schuldbuch von so wesentlicher Bedeutung ist, verdient die Einrichtung desselben Erwähnung; wir betrachten dabei das preußische Staatsschuldbuch, dem ja die übrigen mit geringfügigen Abweichungen nachgebildet sind.

Ursprünglich bestand ein einheitliches Buch für 4 % konsolidierte Staatsanleihe, da es bei Schaffung desselben außer diesen nur 4½ % Staatsschuldverschreibungen gab, deren Kündigung aber in Aussicht genommen war, weshalb die Anlegung eines Buches auch für solche Papiere unwirtschaftlich gewesen wäre. Mit der Ausgabe von 3¾ %, 3½ % und 3 %[1]) Anleihen wurde jeweils auch für diese Gattungen ein Buch errichtet, so daß z. Zt. vier verschiedene geführt werden. Jedes Buch zerfällt in sieben Abteilungen[2]). 1. Für physische Personen, 2. für Handelsfirmen, 3. für eingetragene Genossenschaften, 4. für eingeschriebene Hilfskassen, 5. für juristische Personen, 6. für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, 7. für Vermögensmassen, deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen. In jeder Abteilung werden in fortlaufender Nummernfolge soviel einzelne Konten angelegt, als Gläubiger einzutragen sind. Jedes Konto hat außer der Überschrift 4 Spalten: Spalte 1 für den Betrag der Forderung, 2 für Abschreibungen, 3 für Beschränkungen des Gläubigers, 4 für Angabe des zum Zinsenempfang Berechtigten, des Zahlungswegs, des Fälligkeitstermins und des halbjährigen Zinsenbetrages. In Hamburg und Bremen ist, da auch für verlosbare Schuldverschreibungen ein Schuldbuch geschaffen ist, eine eigene Spalte für die Littera und Nummer eingerichtet. Je 100 Konten, für die auch eine bestimmte Anzahl von Ergänzungsblättern vorgesehen sind, bilden einen Band. Zur leichteren Auffindung und Kontrolle besteht für jedes Schuldbuch je ein alphabetisches Namenregister und auch für

jedem Zinsscheine auf der faksimilierten Unterschrift ein Stempel mit dem Worte „Ungiltig" und mit der Unterschrift „Staatsschuldbuchhalterei" aufgedrückt. In Preußen und im Deutschen Reich werden sie durchlocht (dabei § 23 Nr. 2 für Preußen, § 22 Nr. 2 für das Reichsschuldbuch zu beachten).

[1]) 3¾ % Anleihen wurden an sich nie ausgegeben, vielmehr wurden 4 % in solche umgewandelt, um bald darauf in 3½ % konvertiert zu werden. Ein Gesetz vom 12. April 1886 dehnte das Schuldbuchgesetz auf 3½ % und ein Gesetz vom 8. Juni 1891 auf sämtliche konsolidierte Anleihen aus.

[2]) Soweit ein Schuldbuch weniger Abteilungen hat, z. B. Hessen, beruht dies darauf, daß hier mehrere Abteilungen in eine zusammengefaßt sind.

jeden Buchgläubiger ein eigenes Aktenheft, das alle auf sein Konto bezüglichen Schriftstücke umfaßt. Demselben wird für jedes Schuldbuchkonto eine dem Staatsschuldbuchformular entsprechende Tabelle vorgeheftet, welche eine wörtliche Abschrift aller Eintragungen und Löschungen im Staatsschuldbuche enthält, so daß man im Notfalle daraus das abhandengekommene oder beschädigte Schuldbuch wieder herstellen könnte. Um aber auch in dieser Hinsicht jede Gefahr für die Buchgläubiger auszuschließen, wird eine vollständige Abschrift[1]) von jedem Konto des Staatsschuldbuches gebildet, in fortgesetzter Übereinstimmung mit der Urschrift erhalten und getrennt in einem besonderen Gebäude aufbewahrt[2]).

3. Der Schuldbuchvertrag.

§ 24.

Eine Eintragung im Schuldbuche kann nur auf Grund eines Vertrages erfolgen, der zwischen dem Inhaber einer zur Eintragung geeigneten Schuldverschreibung, bzw. eines von der Reichsbankhauptkasse oder kgl. Seehandlung ausgestellten Bescheinigung[3]) und der Staatsschuldenverwaltung abgeschlossen wird. Es ist immer ein Antrag erforderlich, der an eine bestimmte Form gebunden ist; er hat nämlich den in einzelnen Schuldbuchgesetzen, bzw. deren Ausführungsbestimmungen enthaltenen Mustern zu entsprechen und ist eigenhändig zu unterschreiben. Nicht aber ist jeder Inhaber bzw. Einzahler einer Kaufsumme zum Antrage berechtigt; zwar hat der Staat an sich gar kein Interesse daran, wer sein Gläubiger ist und auf wen die Buchschuld eingetragen wird, aber es soll das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Gläubiger ein möglichst einfaches sein; es würde auch die rasche Erledigung der Geschäfte sehr gehemmt werden, wenn die Tätigkeit der Schuldenverwaltung eine zu komplizierte würde. Es sind deshalb alle die Gläubiger von einer Eintragung ausgeschlossen, deren

[1]) Eine solche findet sich auch beim Great Ledger und auch abweichend von dem im übrigen fast genau nachgeahmten französischen System in Italien. Auch das Schuldbuch in Genua 1303 kannte schon diese Einrichtung (similem librum cum consignatione omnium debitorum).

[2]) Die einzelnen Eintragungen in die zweite Ausfertigung des Schuldbuchs werden nach den Ausführungsbestimmungen spätestens eine Woche nach der Eintragung in die erste Ausfertigung bewirkt.

[3]) Ersteres im deutschen Reiche, letzteres in Preußen.

Berechtigung zu Zweifeln und Differenzen leicht Anlaß geben kann[1]). Es stellen deshalb alle Schuldbuchgesetze gewisse Gruppen von Antragsberechtigten auf. Dazu gehört vor allem eine einzelne physische Person. Aber während eine Umschreibung auf mehrere kollektiv Berechtigte nicht unbedingt ausgeschlossen ist, befürchten die Schuldbuchgesetze, daß sich zu leicht Zweifel über die Teilnahmerechte ergeben, und daß besonders die Führung der Legitimation bei Veränderung sehr erschwert würde, und so lassen sie eine solche Eintragung unter keinen Umständen zu[2]). Auch dann ist eine physische Person nicht mehr berechtigt, den Antrag auf Neubegründung eines Kontos zu stellen, wenn bereits ein Konto für dieselbe Gattung für sie angelegt ist. Diese Bestimmung ist geboten im Interesse der Übersichtlichkeit des Schuldbuchs und ist für den Gläubiger um so weniger nachteilig, als die Einrichtung des Schuldbuchs allen Rechtsverhältnissen so angepaßt ist, daß der Gläubiger gar kein Interesse daran haben kann, für dieselbe Schuldgattung mehrere Konten zu besitzen; raubt doch die Eintragung auf einem Konto der Post durchaus nicht ihre Teilbarkeit; es hat vielmehr jede in Staatspapieren derselben Gattung darstellbare[3]) Größe ihre besondere rechtliche Existenz und Selbständigkeit.

Neben physischen Personen sind antragsberechtigt Handelsfirmen, soweit sie ihre rechtliche Existenz durch eine öffentliche Urkunde nachweisen[4]); dies kann durch einen Auszug aus dem Handelsregister geschehen, solange die Firma im Handelsregister nicht eingetragen ist, kann ein Antrag auf Begründung eines Kontos nicht gestellt werden. Auch eingetragene Genossenschaften, eingeschriebene Hilfskassen, sowie andere juristische Personen, sind vom Antrage nicht ausgeschlossen. Es ist aber, wenn sie ihren Sitz im deutschen Reiche haben, ein Zeugnis der zuständigen öffentlichen Behörde dem Antrage beizulegen, daß die antrag-

[1]) Da dies beim französischen System nie zu befürchten ist, findet sich auch eine derartige Bestimmung in dem Schuldbuchgesetz von Elsaß-Lothringen nicht.

[2]) Es kann also eine Mehrheit von Personen, in deren gemeinschaftlichem Eigentum eine Staatsschuldverschreibung steht, nicht eingetragen werden. Auch diese Beschränkung besteht nicht in Elaß-Lothringen.

[3]) Eine Ausnahme macht nur Gotha, hier sind Veränderungen in der eingetragenen Post nur möglich, sofern und soweit die Teilbeträge Stücken der eingelieferten Schuldverschreibungen entsprechen.

[4]) Wenn diese zweifellos bekannt ist, ist ein Nachweis nicht nötig.

stellende juristische Person rechtsfähig, die Genossenschaft im Genossenschaftregister eingetragen, die Hilfskasse als solche Kasse zugelassen und der Verein ins Vereinsregister eingetragen ist, es sei denn, daß letzterer anderweitig die Rechtsfähigkeit erlangt hat, oder als rechtsfähig gilt; es kann aber auch nach Ermessen der Schuldenverwaltung ein Abdruck der Satzung genügen. Haben diese Körperschaften ihren Sitz im Ausland, so kann die Legitimationsführung besondere Schwierigkeiten mit sich bringen und so ist eine ausländische juristische Person zum Antrage nur berechtigt, wenn ihre Rechtsfähigkeit durch eine ausländische öffentliche Behörde bescheinigt und durch das Zeugnis des zuständigen Konsuls dargetan wird, daß diese ausländische Behörde zur Ausstellung dieser Bescheinigung zuständig ist[1]); letzteres ist aber nicht erforderlich, wenn die Befugnis dieser Behörde zur Ausstellung öffentlicher Urkunden durch Staatsverträge verbürgt[2]) oder sonst der Schuldenverwaltung bekannt ist[3]).

Schließlich sind noch antragsberechtigt einzelne Vermögensmassen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird, oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen und zwar einerlei, ob die Verwaltung im Inlande, oder ob sie im Auslande geführt wird. Ursprünglich waren sie in Preußen nur dann zugelassen, wenn ihre Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht innerhalb des deutsches Reiches geführt wurde. Dies führte aber zum Ausschlusse mancher Vermögensmassen, deren Eintragung zu einer Unübersichtlichkeit oder erschwerten Legitimationsprüfung durchaus nicht geführt hätte, z. B. Nachlaßmassen, die vom Testamentsvollstrecker verwaltet werden und so wurde dies durch die Novelle vom 8. Juni 1891 geändert und kennt jetzt kein Schuldbuchgesetz mehr diese Beschränkung. Die Schuldenverwaltung ist jedoch befugt zu verlangen, daß durch geeignete Urkunden die Eigenschaft der Behörde als eine öffentliche und ihre Zuständigkeit nachgewiesen wird; dies ist besonders bei ausländischen Behörden wesentlich, wäre doch sonst die Schuldenverwaltung zu einer eingehenden Prüfung gezwungen.

[1]) Vergl. dazu Reichsgesetz vom 1. Mai 1878, § 2.

[2]) Vergl. z. B. Staatsvertrag mit der österreichisch-ungarischen Monarchie vom 25. Februar 1880 mit Nachtrag vom 13. Juni 1881 (Reichsgesetzbl. 1880 S. 4 bezw. 1881 S. 253 ff.).

[3]) Vergl. sächs. Verordn. vom 14. Juni 1906 § 13.

Antragsberecht ist weder ein Geschäftsunfähiger noch ein Geschäftsbeschränkter, denn es handelt sich hier nicht, wie beim Umschreibungsvertrage, um eine Leistung, zu der Verfügungsbefugnis genügt, vielmehr um einen Vertrag, zu dessen Abschluß volle Geschäftsfähigkeit erforderlich ist[1]). Der Antrag muß den einzutragenden Gläubiger so genau bezeichnen, daß die Unterscheidung von einem anderen mit Sicherheit geschehen kann. Deshalb sind bei natürlichen Personen anzugeben der Familienname, die sämtlichen Vornamen[2]), bei Frauen der Geburtsname und die Vornamen des Mannes, der Beruf oder Stand[3]), der Wohnort und soweit erforderlich, die Wohnung. Da eine unrichtige oder mangelhafte Angabe leicht zu Schaden führen kann, liegt es im eigensten Interesse der Gläubiger, diese Angaben ganz genau zu machen; auch ist die Schuldenverwaltung befugt, Anträge die nicht richtig ausgefüllt sind, zurückzuweisen oder zu den vorgeschriebenen Angaben Ergänzungen zu verlangen, sofern dies zur Klarstellung der in dem Schuldbuch zu bewirkenden Eintragungen angezeigt erscheint.

Mit dem Antrage hat der Antragsteller die Schuldverschreibung selbst und zwar mit Zinsscheinen und Zinsleisten einzureichen und zu gleicher Zeit ein besonderes Verzeichnis beizufügen, in dem die eingesandten Stücke nach Littera, Nummer und Nennbetrag aufgeführt sind, werden Schuldverschreibungen eingereicht, für die verschiedene Bücher bestehen, so ist für jede Gattung ein besonderer Antrag und ein besonderes Verzeichnis einzureichen. Soll die Eintragung gegen Barzahlung erfolgen, so ist nur eine Bescheinigung der Kgl. Seehandlung bezw. Reichsbankhauptstelle, einzuliefern[4]).

Wird beantragt, eine unter Vormundschaft stehende Person als Buchgläubiger einzutragen, so ist bei volljährigen Personen der Grund der Entmündigung, bei minderjährigen ihr Geburtstag

[1]) Die Möglichkeit, daß ein Geschäftsbeschränkter oder Geschäftsunfähiger die Schuldenverwaltung über diese seine Eigenschaft täuscht, ist auch ziemlich ausgeschlossen.

[2]) Dabei ist der Rufname besonders kenntlich zu machen.

[3]) Bei Ehefrauen auch der des Ehemannes.

[4]) Diese Vorschriften sind erlassen, um die Tätigkeit der Schuldenverwaltung etwas zu erleichtern; zu diesem Zwecke soll auch das Verzeichnis in zwei Ausfertigungen eingereicht werden, von denen eine mit Empfangsbescheinigung versehen zurückgegeben wird.

und Geburtsort, sowie Name und Adresse des gesetzlichen Vertreters anzugeben. Selbstverständlich hat auch hier der Antragsteller, wenn er auch dies nicht besonders hervorzuheben braucht, die Bestimmungen des betreffenden Schuldbuchgesetzes als für sich verbindlich anzuerkennen, da ja die Schuldenverwaltung nur solche Verträge abschließen darf, die diesen Normativbestimmungen entsprechen.

Der Antrag ist stets an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten [1][2]) und zwar auch dann, wenn die Schuldverschreibungen an eine andere Kasse [3]), z. B. für das Reich an eine Regierungshauptkasse oder eine mit selbständiger Kasseneinrichtung versehene Reichsbankanstalt eingeliefert werden; denn diese sind entweder durch Verfügung des Finanzministers oder durch Vertrag zur Annahme der Effekten verpflichtet, sie spielen aber nur die Vermittlerrolle und sind nicht berechtigt, den Schuldbuchvertrag abzuschließen.

Der Vertrag kommt zustande durch Annahme des Antrags seitens der Schuldenverwaltung. Da es sich bei dem Antrage um die Inanspruchnahme einer Staatseinrichtung handelt, so ist diese verpflichtet, dem Antrage stattzugeben, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften, die für die Benutzung der Einrichtung gelten, eine Ablehnung für bestimmte Fälle erlauben. So kann vor allem dann eine Ablehnung erfolgen, wenn der Antrag nicht richtig oder von einem Unberechtigten gestellt ist und auch dann, wenn eine Eintragung verlangt wird, die nach dem Schuldbuchgesetze nicht verlangt werden kann. Auch dann muß der Antrag abgelehnt werden, wenn die eingelieferten Papiere zur Eintragung nicht geeignet sind; dies drücken die Schuldbuchgesetse so aus, daß sie bestimmen, die Schuldverschreibung müsse zum Umlaufe brauchbar sein. Es darf also die Urkunde nicht gerichtlich für kraftlos erklärt oder von einem Gerichte oder einer mit Vollstreckungsbefugnis ausgestatteten Behörde mit Beschlag belegt sein; auch darf bezüglich der Obligation kein Aufgebotsverfahren schweben und keine Zahlungssperre nach § 1020

[1]) Anders natürlich in Weimar, wo der Antrag an die Landeskreditkasse zu richten ist.

[2]) Doch kann, wie dies im Herzogtum Gotha geschehen ist, eine andere Anstalt mit der Führung des Schuldbuchs beauftragt werden. Vergl. Verordnung vom 5. Oktober 1903 die Ausführung des Gesetzes über das Gothaische Schuldbuch betr.

[3]) Vergl. Aufzählung dieser Annahmestellen für das Reich, Mitteilungen S. 49

P.O. angeordnet sein. Nicht umlaufsfähig sind auch die bei euemission von Anleihen zur Ausgabe kommenden Interimsscheine der Papiere, bei denen noch nicht fällige Zinsscheine fehlen[1]), ohl aber sind außer Kurs gesetze Papiere zum Umlaufe geeignet. t eine Urkunde beschädigt, so ist festzustellen, ob nach § 798 .G.B. die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung verlangt erde könnte; ist also die Urkunde ihrem wesentlichen Inhalte ach oder nach ihren Unterscheidungsmerkmalen noch mit Sicher- eit erkennbar, so ist sie im Sinne der Schuldbuchgesetze „zum mlaufe brauchbar“[2]). Selbstverständlich ist die Obligation auch ann nicht zum Umlaufe geeignet, wenn sie durch einen anderen s den Aussteller angefertigt worden war[3]). Andere als die er- ähnten Gründe gibt es für die Zurückweisung eines Antrages icht, es könnte also z. B. eine solche nicht deshalb erfolgen, eil die Schuldenverwaltung Zweifel an der Berechtigung des ntragstellers hegt.

Ein weiterer und zwar ganz genereller Ablehnungsgrund wurde Preußen und im deutschen Reich durch die Novelle vom 27. Mai zw. 31. Mai 1910 geschaffen. Während bis dahin der Erwerb ner Buchschuld durch Bareinzahlung nur in sofern möglich war, aß das Bargeld an die Kgl. Seehandlung bzw. Reichsbankhaupt- elle abgeliefert wurde, die dafür Staatsanleihen an der Börse ufkauften und an die Schuldverwaltung ablieferten, wurde durch ie Novelle die Möglichkeit geschaffen, ohne jeden Ankauf von ffekten[4]) eine Buchschuld zu erwerben[5]). Wer bei einer zur nnahme von Schuldverschreibungen zwecks Eintragung ins chuldbuch bestimmten Kasse den Kaufpreis für Schuldverschrei- ungen, deren Nennwert der einzutragenden Buchschuld entspricht, ebst den Stückzinsen seit dem letzten Zinszahlungstermine bar inzahlt, bekommt eine von der Kgl. Seehandlung bzw. Reichs- ankhauptstelle unterzeichnete Bescheinigung über die erfolgte

[1]) Als fällig wird dabei ein Zinsschein schon dann betrachtet, wenn er erst dem der Einreichung nachfolgenden Monat fällig wird.

[2]) Vergl. Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsschuldbuch- esetze vom 31. Mai 1910 Art. II.

[3]) Damit erledigt sich der Einwand, den Strasser, a. a. O. S. 21, der ben S. 93 behandelten Ausführung entgegensetzt.

[4]) Insofern kann man hier eigentlich nicht mehr von Vinkulierung von ertpapieren sprechen.

[5]) Diese Möglichkeit bestand in Frankreich schon seit Begründung des rand Livre.

Einzahlung und kann auf Grund derselben Eintragung der Buch schuld beantragen. Ein Ankauf von Anleihestücken findet nich statt, der Kaufpreis wird vom Reichskanzler festgesetzt und richte sich genau nach dem für den Einzahlungstag bestehenden Börsen kurs [1]) der betreffenden Anleihe [2]). Wollte man aber hier eine unbedingten Kontrahierungszwang wie bei der Umwandlung vo Anleihestücken statuieren, so würden sich daraus große Schwierig keiten ergeben. Müßten doch auch dann neue Schulden aufge nommen werden, wenn keine offenen Kredite vorhanden wäre und auch zu einer Zeit, wo eine Schuldenmehrung recht unvor teilhaft wäre, z. B. wenn der Kursstand aus nur vorübergehende Gründen ein besonders niedriger wäre. Außerdem könnte, wen von dieser Einrichtung ein zu ausgedehnter Gebrauch gemach würde, ein Rückgang in der Nachfrage nach Staatspapieren an Anleihemarkte eintreten und so der Kurs sinken. Alle diese Be denken mußten dazu führen, daß ein Zwang zur Eingehung de Vertrags nicht festgesetzt wurde, es hängt vielmehr ganz vor Belieben der Schuldenverwaltung ab, ob sie den Antrag auf Be gründung einer Buchschuld gegen Bareinzahlung annehmen wi oder nicht [3]).

In Hessen besteht schon seit Schaffung des Staatsschuld buches die Möglichkeit, ohne Einlieferung von Schuldverschre bungen auf Grund von Bareinzahlung bei Neuemission von Staats anleihen eine Schuldbuchforderung zu erwerben. Dabei werde bei jeder Subskription die Bedingungen bekannt gemacht und e kann eine Ablehnung nur erfolgen, wenn diesen nicht entsproche wird, oder wenn der Gesamtbetrag der neu emittierten Anleih kleiner ist, als die Summe der beantragten Eintragungen. I letzterem Falle ist auch eine Teilannahme möglich, so z. B. kan bei doppelter Überzeichnung der Antrag auf Eintragung vo

[1]) Und zwar wird der Kurs der Berliner Börse zugrunde gelegt.

[2]) Daraus folgt, daß bei Bewertung der Buchforderung z. B. bei Bilanze dieselben den entsprechenden Inhaberpapieren völlig gleichzusetzen sind.

[3]) Vergl. dazu die Ausführungsanweisung des Finanzministers zum Staat schuldbuch für die Kgl. Seehandlung vom 30. Mai 1910: Die Seehandlung wi ermächtigt, im Hinblick auf den Kursstand der Staatsanleihen nach ihrem pflich mäßigen Ermessen die bei ihr zur Begründung von Buchschulden eingezahlte Barbeträge zum Ankauf von Staatsschuldverschreibungen, deren Nennwert d einzutragenden Buchschuld entspricht, zu verwenden und diese Schuldverschre bungen zur Umwandlung in Buchschulden an die Hauptverwaltung der Staat schulden zu übersenden.

10000 Mk. für 5000 Mk. angenommen werden; dies allerdings nur, wenn der Antragsteller sich bei der Zeichnung ausdrücklich damit einverstanden erklärt. Wenn auch die übrigen Schuldbuchgesetze vom Erwerb einer Buchforderung durch Bareinzahlung sprechen, so ist darunter das gleiche Verfahren zu verstehen, das auch früher in Preußen und im Reich geübt wurde; zugleich mit der Einzahlung erteilt dabei der Einzahler den Auftrag für die eingezahlte Summe Staatsschuldverschreibungen anzukaufen und deren Nennwert in das Staatsschuldbuch einzutragen. Die beauftragte Kasse ist sodann verpflichtet, zu den billigsten Bedingungen Schuldverschreibungen zu erwerben[1]) und dabei die Wünsche der Einzahler soweit als möglich zu berücksichtigen und ihnen den Überschuß, der sich nach Ausführung des Kaufauftrags und Deckung der Nebenauslagen ergibt, zurückzugeben, vor allem aber die Eintragung ins Schuldbuch zu erwirken.

Angenommen ist der Antrag erst dann, wenn die Eintragung im Schuldbuche erfolgt ist, nicht schon dann, wenn ein Entwurf des Eintrags angefertigt ist und auch dann noch nicht, wenn dieser — was in Sachsen jeweils erfolgt — dem Landtagsausschuß zur Verwaltung der Staatsschulden zur Genehmigung und Zeichnung vorgelegt ist und diese vorgenommen wurde. Ganz wirkungslos für die Perfektion des Vertrages ist das Benachrichtigungsschreiben[2]), das nach erfolgter Eintragung dem Antragsteller zugeht, selbst wenn ein solches gar nicht abgegangen ist, ist doch der Vertrag mit dem Augenblick der Eintragung voll wirksam, die Schuldenverwaltung ist nicht mehr berechtigt, einseitig den Eintrag zu löschen oder durch einen Berichtigungseintrag zu ersetzen.

4. Rechtsverhältnis vor dem Eintrag.

§ 25.

In der Zeit zwischen Antrag und Annahme des Schuldbuchvertrags besteht schon ein Vertragsverhältnis zwischen dem Antrag-

[1]) Vergl. dazu z. B. sächsische Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über das Staatsschuldbuch betr., die in § 4 bestimmt, daß die beauftragte Kasse den Auftrag an eine vom Finanzminister jeweils bestimmte Bank weiterzugeben hat, die dann ihrerseits den Ankauf der Schuldverschreibung bewirkt und das zur Einzahlung und zur Abrechnung mit dem Einzahler erforderliche besorgt.

[2]) Anders Benkard, der, solange der Antragsteller noch keine Kenntnis vom Eintrage hat, eine einseitige Zurücknahme zuläßt.

steller und der Schuldenverwaltung. Ersterer hat mit dem Antrage zugleich entweder die Schuldverschreibungen eingereicht, worüber er einen die Zahl und den Nennbetrag derselben aufführenden Empfangsschein erhält, oder er hat den Kaufpreis der Forderung einbezahlt; im ersteren Falle besteht zwischen den beiden Kontrahenten ein Verwahrungsvertrag, der, soweit die Schuldbuchgesetze nichts anderes bestimmen, nach den allgemeinen Regeln[1]) zu beurteilen ist. Da die Verwahrung unentgeltlich erfolgt, so haftet die Schuldenverwaltung nur für die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. An sich bringt dies ja immerhin eine Pflicht zur sorgfältigsten Aufbewahrung mit sich, da die Schuldenverwaltung eine solche wohl stets auch in eigener Angelegenheit vornimmt, es trifft also den Antragsteller in Wirklichkeit nur die Gefahr des casus. Trotzem liegt es im höchsten Interesse des Antragstellers, daß die Annahmeerklärung möglichst rasch erfolgt; eine Frist, die höchstens zwischen Einlieferung und Eintrag liegen darf, ist im Gegensatz zu den Stadtschuldbuchordnungen meist nicht vorgesehen; in solchen Fällen ist dann § 147 Abs. 2 B.G.B. anzuwenden[2]).

Bei der Bareinzahlung geht das Eigentum an die Schuldenverwaltung über, es trägt also die Gefahr eines Verlustes der Antragsteller nicht mehr. Kommt der Vertrag nicht zustande, so kann er nach den allgemeinen Regeln wegen Nichteintritts des Erfolgs die geleistete Geldsumme nebst den daraus gezogenen Nutzungen verlangen. Um in letzterer Beziehung eine sichere Grundlage zu schaffen, ist bestimmt[3]), daß dem Einzahler, wenn der Vertrag nicht zustande kommt, der eingezahlte Betrag mit Zinsen zu dem am Sitze der Schuldenverwaltung für hinterlegte Gelder maßgebenden Zinssatz zurückbezahlt wird. Da dieser Zinssatz zur Zeit nur $2^1/_2\,^0/_0$[4]) beträgt, so erleidet der Einzahler,

[1]) §§ 688 ff. B.G.B.

[2]) In der Regel wird auch die Annahme oder Ablehnung innerhalb dreier Tage bewirkt; eine Ausnahme davon besteht nur für Anträge, die nach dem zehnten Tage des dem Fälligkeitstermin der Zinsen vorangehenden Monats eingereicht werden; sie werden erst nach Ablauf des Monats erledigt, doch machen die Schuldenverwaltungen von dieser Ausnahme wenig Gebrauch und nur dann, wenn es die Erledigung der Zinszahlung unbedingt erfordert. Vergl. z. B. § 22 des Reichsschuldbuchgesetzes.

[3]) Vergl. § 1 a des Reichs- und preußischen Schuldbuchgesetzes.

[4]) Vergl. preußische Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879, § 9.

wenn er keine Schuldbuchforderung erwirbt, einen nicht geringen Zinsverlust, weshalb auch hier eine möglichst rasche Erklärung der Schuldenverwaltung über die Annahme des Antrages erwünscht ist[1]).

Der Empfangsschein ist kein Schuldschein, sondern nur eine Quittung und so kommen bei Ablehnung des Antrages die Vorschriften über die Rückgabe des Schuldscheins nicht in Betracht, die Schuldenverwaltung kann die Rückgabe des Scheines nicht verlangen. Er wird stets auf den Einlieferer ausgestellt und so erklärt es sich, daß dann, wenn eine Bank als Beauftragte die Einlieferung vornimmt, dieser als dem tatsächlichen Einlieferer die Quittung erteilt werden muß; bei der Bareinzahlung ist dies im Reich die Reichsbankhauptstelle, in Preußen die kgl. Seehandlung. Dieses Vertragsverhältnis ist mit dem Eintrag der Schuldbuchforderung von selbst aufgelöst und es treten die Wirkungen des Schuldbuchvertrages ein.

5. Aufhebung des Schuldbuchvertrags.

§ 26.

Schon bei der Umschreibung sahen wir, daß eine Möglichkeit der Aufhebung des Vertragsverhältnisses für den Gläubiger gegeben sein muß; dies bestimmen denn auch alle Schuldbuchgesetze und zwar ist dies nicht nur für die ganze auf einem Konto gebuchte Post möglich, sondern auch für einen Teil derselben, wenn nur dieser Teil und die noch restierende Forderung in Stücken der betreffenden Gattung darstellbar ist. Trotzdem kann durch einen neben den Schuldbuchvertrag tretenden Vertrag dieses Recht für eine bestimmte Zeit aufgehoben werden. Ein solcher Vertrag wird vielfach bei Neuemissionen geschlossen; dabei unterwirft sich der Buchgläubiger einer Sperrfrist d. h. er verzichtet eine bestimmte Zeit lang auf das Recht, den Schuldbuchvertrag zu kündigen; als Gegenleistung erhält er außer vorzugsweiser Berücksichtigung

[1]) Vergl. Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsschuldbuchgesetz vom 31. Mai 1910 Art. II Ziff. 2: Steht der Eintragung eine Buchschuld ohne Umwandlung von Schuldverschreibungen ein Hindernis entgegen, so hat die Reichsschuldenverwaltung alsbald die Reichsbankhauptkasse um Rückzahlung des eingezahlten Betrags nebst den gesetzlichen Hinterlegungszinsen an den Antragsteller zu ersuchen. In dem ablehnenden Bescheid der Reichsschuldenverwaltung ist der Antragsteller hievon zu benachrichtigen.

bei der Zuteilung von Stücken meist einen geringeren Zeichnungspreis bewilligt: so betrug z. B. bei der am 5. Februar 1910 aufgelegten deutschen Reichsanleihe der Zeichnungskurs für die sogen. freien Stücke 102 %, für die bis zum 15. Januar 1911 gesperrten Stücke 101,80 %. In Ausnahmefällen kann aber auch hier mit Genehmigung des Schatzamtes schon vorher eine Löschung zugelassen werden. Die Beschränkung auf darstellbare Anleihestücke erklärt sich aus der Natur der Sache, da das Schuldbuch in einem solchen Zustand erhalten bleiben muß, daß die jederzeitige Auszahlung der Buchschuld möglich ist. Eine vorhergehende Kündigung ist nicht erforderlich.

Aber auch die Schuldenverwaltung beansprucht für sich in einzelnen Fällen das Recht, die Löschung des Verhältnisses herbeizuführen und zwar in allen den Fällen, in denen sich hinsichtlich der Berechtigung des eingetragenen Gläubigers Zweifel ergeben; kann es doch der Schuldenverwaltung nicht zugemutet werden, sich mit zweifelhaften Rechtsverhältnissen zu beschäftigen. So gestatten die Schuldbuchgesetze eine einseitige Lösung des Vertragsverhältnisses, wenn ein gesetzlicher Grund zur Hinterlegung gegeben ist[1]). Außerdem werden einzelne Gründe noch besonders aufgeführt. So wenn die Eintragung von Verpfändungen oder sonstiger Verfügungsbeschränkungen beantragt wird[2]), besonders wenn dadurch das Recht des Gläubigers ganz aufgehoben würde. Ein weiterer Grund ist es, wenn die Forderung ganz oder teilweise im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepfändet, oder wenn eine einstweilige gerichtliche Verfügung über dieselbe getroffen ist. Es fehlte zwar bei Schaffung des preußischen Staatsschuldbuches und auch fernerhin nicht an Stimmen[3]), die eine Zwangsvollstreckung in eine Schuldbuchforderung bezw. in einen Teil derselben ausschließen wollten, was in Frankreich tatsächlich der Fall ist; jedoch konnte Preußen eine derartige dem Reichsrecht zuwiderlaufende Bestimmung nicht treffen und auch bei Schaffung des Reichschuldbuches unterließ man es im Interesse der Buchgläubiger wie auch der Gläubiger derselben. Wird die Zwangs-

[1]) Vergl. z. B. Hamburg § 14, Hessen Art. 15, Gotha § 17, sowie § 372 B.G.B.

[2]) Natürlich wird die Schuldenverwaltung von ihrem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn die Eintragung eine Unklarheit mit sich bringen kann.

[3]) Vergl. auch L. v. Stein, Finanzwissenschaft, 5. Aufl. Bd. IV S. 236, der den Schuldbuchvertrag de lege ferenda zum Versicherungsvertrag machen will.

ollstreckung nur in einen Teil der Buchforderung betrieben, so ann auch die Löschung eines Teils der Forderung erfolgen. Auch enn über das Vermögen des eingetragenen Gläubigers der Kon- urs verhängt ist, kann die Schuldenverwaltung ihr Kündigungs- echt ausüben, ohne daß sie dadurch von ihrer Pflicht, dem Kon- ursverwalter auf den offenen Arrest hin innerhalb der bestimmten rist von der Existenz der Forderung Anzeige zu machen, entbunden ird [1]).

Als letzten Kündigungsgrund nennen die Schuldbuchgesetze ie Tatsache, daß glaubhaft bekannt geworden ist, daß der Gläubiger or länger als zehn Jahren verstorben ist und ein Rechtsnachfolger ch nicht legitimiert hat. Es kann ja leicht der Fall vorkommen, aß der eingetragene Gläubiger stirbt und die Erben von der uchforderung keinerlei Kenntnis bekommen; eine Pflicht der chuldenverwaltung den Erben das Bestehen der Forderung mit- uteilen, ist nicht vorgesehen, es wurde aber bei Schaffung des reußischen Schuldbuchgesetzes regierungsseitig betont — und dies ird wohl die Praxis aller Schuldenverwaltungen sein —, daß die taatsschuldenverwaltung, wenn Erben eines Gläubigers sich nicht eldeten, es als ein officium nobile ansehen würden, sich bei den eimatsbehörden des verstorbenen Gläubigers nach dessen Erben u erkundigen und diesen Nachricht vom Bestehen der Schuld zu eben. Ausnahmsweise ist auch der Pfandgläubiger berechtigt, ie Buchschuld löschen zu lassen. Ist nämlich der Reichsbank ne Buchforderung verpfändet und ist der Schuldner mit der Er- üllung der gesicherten Forderung im Verzuge, so ist die Schuld- uchverwaltung auf schriftliches Verlangen der Reichsbank berechtigt nd verpflichtet die Löschung der eingetragenen Forderung zu ewirken, es sei denn, daß eine gerichtliche Anordnung vorliegt, elche die Ausreichung an die Reichsbank untersagt oder im chuldbuche solche Rechte Dritter vermerkt sind, welche früher s das Pfandrecht der Reichsbank eingetragen waren [2]).

Im allgemeinen erfolgt also die Lösung des Verhältnisses nur uf Antrag des Berechtigten. Dies ist aber nur der eingetragene läubiger, sein gesetzlicher Vertreter und Bevollmächtigter, sowie e Personen, auf die die eingetragene Forderung von Todeswegen

---

[1]) Vergl. § 110 K.O. sowie über die Haftung bei Unterlassung der Anzeige 119 K.O.

[2]) Vergl. Reichsgesetz vom 1. Juni 1909 § 20 B. Art. 6.

übergegangen ist. Nicht gehört also zu den Berechtigten der Cessionar Dies könnte ja leicht zu Härten führen, wenn der Cedent sich weigert, den Antrag zu stellen; aber abgesehen davon, daß diese Fall ein recht seltener sein wird, könnte sich eine längere Kette von Cessionen bilden und es würde die rasche Erledigung de Geschäfte und die Sicherheit des Schuldbuchs sehr darunter leiden wenn der Schuldenverwaltung eine Nachprüfung aller Abtretungs erklärungen aufgebürdet würde.

Als Vertreter des Gläubigers gelten auch der Testamentsvoll strecker, sowie der Nachlaß- und Konkursverwalter; doch ist es be allen diesen sehr bestritten[1]), ob sie tatsächlich die Vertreter de Erben, bezw. des Gemeinschuldners, sind und so hat die Novelle zum Preußischen und zum Reichsschuldbuchgesetz von 1910 diese ausdrücklich als Berechtigte aufgeführt. Es hat aber der Konkurs verwalter durch ein Zeugnis des Konkursgerichts nachzuweisen, daß er als Konkursverwalter bestellt ist und daß die eingetragene Forde rung zur Konkursmasse gehört. Zu den Personen, auf die die Buch forderung von Todeswegen übergegangen, gehört nicht der über lebende Ehegatte bei fortgesetzter Gütergemeinschaft hinsichtlich des Gesamtguts, die neue Fassung des Reichs- und des preußischen Gesetzes hat deshalb auch ihn namentlich als Berechtigten bezeichnet Durch die citierten Novellen wurde auch die Möglichkeit geschaffen im Schuldbuche eine zweite Person, z. B. seine Ehefrau, eintragen zu lassen, die nach dem Tode des Gläubigers die Gläubigerrechte auszuüben befugt ist; auch diese ist nach dem Tode des Gläubigers antragsberechtigt[2]).

Für eine Firma kann jeder den Antrag stellen, der zur Zeichnung für sie befugt ist. Hier lag die Versuchung nahe, das Prinzip daß nur der eingetragene Gläubiger über die Forderung zu ver fügen berechtigt ist, zu durchbrechen, da ja bei Übertragung de Firma die Buchforderung nicht immer mit übertragen wird und trotzdem nur der Erwerber der Firma über die Forderung verfügen kann. Da aber der Verkäufer eines Handelsgeschäfts immer in der Lage ist, vor Abschluß des Verkaufs die Forderung auf seine

[1]) Vergl. für den Nachlaßverwalter Staudinger zu § 1975, für den Kon kursverwalter R.G.E. Bd. 8 S. 406, Bd. 29 S. 29, Bd. 47 S. 372 ff., Bd. 52 S. 33 Bd. 53 S. 9, Bd. 54 S. 122; für den Testamentsvollstrecker Staudinger, Vo bemerk. zu §§ 2197—2201, sowie R.G.E. Bd. 32 S. 152 ff., Bd. 28 S. 296, Bd 56 S. 327 ff.

[2]) Zur Legitimation genügt hier die Sterbeurkunde.

Namen umschreiben zu lassen, sah man von einer Ausnahmebestimmung in allen Schuldbuchgesetzen ab; könnte sich doch sonst auch die Schuldenverwaltung bei jedem derartigen Antrag einer Firma nicht der Prüfung entziehen, ob in der Zeit zwischen Eintrag der Forderung und der Stellung des Antrags das Handelsgeschäft nicht mit der Firma veräußert worden sei.

Ausdrücklich mußte, wollte man der Schuldenverwaltung nicht eine weitgehende Prüfung des ehelichen Güterrechts aufbürden, bestimmt werden, daß Ehefrauen, soweit nicht ein dem entgegenstehender Vermerk zu Gunsten des Ehemanns ins Schuldbuch eingetragen sei, ohne Zustimmung des Mannes einen Antrag stellen dürfen. Ein solcher Vermerk kann sowohl von der Ehefrau als auch vom Ehemann beantragt werden; letzterer bedarf dazu die Zustimmung der Ehefrau, die aber die Zustimmung nicht verweigern darf, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstande über die Buchschuld nur mit Zustimmung des Ehemanns verfügen kann. Liegt ein solcher Vermerk vor, so ist ein von der Ehefrau allein gestellter Antrag nicht mehr zu berücksichtigen, es ist vielmehr unter Umständen die Sache an die Gerichtsbehörde abzugeben.

Der Schuldenverwaltung liegt es ob, die Identität des Antragstellers mit dem Berechtigten zu prüfen; dazu genügt, soweit der Antrag schriftlich gestellt wird, öffentliche Beglaubigung der Unterschrift. Die Vertreter juristischer Personen, von Handelsfirmen, eingetragenen Genossenschaften etc. haben sich durch eine öffentliche Urkunde als solche zu legitimieren und die Beurkundungen ausländischer Behörden müssen vom zuständigen Konsul beglaubigt sein. Außerdem ist die Rechtsgiltigkeit des Antrags zu untersuchen, nicht aber bedarf — analog der Bestimmungen der Grundbuchordnung — die Gültigkeit der dem Antrage zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte einer Prüfung.

Wird ein solcher Antrag gestellt, so erfolgt die Löschung der Eintragung und die Ausreichung der Schuldverschreibungen an den Berechtigten; durch Leistung an einen andern wird die Schuldenverwaltung nicht frei von ihrer Verbindlichkeit und zwar auch dann nicht, wenn sie auf Grund eines richterlich oder notariell beglaubigten Antrags an ihn leisten würde. In allen Fällen hat der Empfänger eine Quittung auszustellen. Erfolgt die Löschung von Amtes wegen, so wird die Schuldverschreibung bei einer Hinterlegungsstelle auf Kosten des Gläubigers hinterlegt und die Be-

teiligten davon benachrichtigt. Die hinterlegten Papiere treten dann in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der gelöschten Forderung und hat sich bei Abhebung derselben der Berechtigte genau so zu legitimieren wie beim Antrage auf Löschung der Eintragung. In dem oben erwähnten Falle der Kündigung seitens der Reichsbank werden ihr die Obligationen ausgehändigt.

Die Stücke, die dabei ausgehändigt werden, entsprechen der Gattung und dem Kapitalbetrag nach den eingelieferten bzw. denen, deren Kurs bei der Geldeinzahlung zugrunde gelegt wurde, nur die Nummern sind andere; es werden nämlich neue Papiere hergestellt [1]), bzw. erstmalig angefertigt und zwar haben sich die Nummern den im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen derselben Anleihe und der bezüglichen Abschnitte anzuschließen [2]). Nur bei verlosbaren Staatsanleihen wird die gleiche Nummer wieder ausgestellt. Wurden Namenpapiere eingereicht, so werden die entsprechenden Inhaberpapiere ausgehändigt.

Erfolgt eine Löschung des Bucheintrags deshalb, weil die ganze Anleihe gekündigt ist oder weil bei verlosbaren Anleihen eine eingetragene Schuldverschreibung verlost ist [3]), so kann natürlich von einer Aushändigung von Anleihestücken keine Rede mehr sein, es werden vielmehr die Beträge der von der Kündigung bzw. Auslosung betroffenen Forderungen am Verfalltage an den eingetragenen Gläubiger [4]) ausbezahlt. Die Löschung der betreffenden Eintragung im Schuldbuche erfolgt von Amtswegen und es hört mit dem Verfalltage die Verzinsung auf; auch hat die Schuldenverwaltung das Recht, das Kapital bei einer Hinterlegungsstelle zu deponieren.

Statt der Aushändigung von Schuldverschreibungen kann auch die Umschreibung auf ein anderes Konto, das entweder neu zu errichten ist oder schon besteht, verlangt werden. Dabei sind die gleichen Formalitäten zu erfüllen wie bei dem Antrage auf

[1]) Zur Anfertigung ist die Schuldenverwaltung generell ermächtigt; vergl. für Preußen § 6 Ziff. 3 Schuldbuchordnung.

[2]) Vergl. z. B. sächs. Ausführungsbest. vom 17. Nov. 1884, § 4.

[3]) In diesen Fällen sind die eingetragenen Gläubiger davon zu benachrichtigen, die Wirksamkeit der Kündigung bezw. der Auslosung ist aber von dieser Benachrichtigung ganz unabhängig, vergl. z. B. Hamburger Gesetz § 15.

[4]) Die Auszahlung kann auch an einen von ihm zur Empfangnahme des Geldes Bevollmächtigten sowie an seinen Vertreter erfolgen.

Aushändigung. Ohne Antrag kann eine derartige Umschreibung auf ein anderes Konto nie erfolgen [1]).

Eine Rückgabe des Empfangsscheines oder eines Mitteilungsschreibens ist dabei nie erforderlich. Anders natürlich in Elsaß-Lothringen. Hier ist der erteilte Auszug zurückzugeben und bei Verlust tritt Amortisationsverfahren ein. Auch bei Schaffung des preußischen Gesetzes wurde beantragt, den Empfangsschein bei Löschung wieder einzuziehen, regierungsseitig wurde dem aber widersprochen, da sonst der Schein urkundlichen Charakter im Verkehre erhalten würde.

6. Wesen des Schuldbuchvertrags.

§ 27.

Die juristische Konstruktion der Buchschuld macht dadurch Schwierigkeiten, daß die Eigenart des Rechtsgeschäfts einen engen Anschluß an die Normen des B.G.B. nicht gestattet [2]). Zwar war bei Begründung des preußischen Staatsschuldbuches die Ansicht aufgetreten, daß das ganze Rechtsgeschäft nichts anderes sei als ein depositum irregulare und daß deshalb ein eigentliches Schuldbuchgesetz unnötig sei, sondern es genüge vollauf, wenn bestimmt würde: „Der Staat wird ermächtigt, Schuldverschreibungen der 4 %igen konsolidierten Anleihe unter der Beschränkung von den Inhabern anzunehmen, daß er statt der eingelieferten nur Schuldverschreibungen obiger Anleihe von gleichem Nennwert zurückzugeben braucht.“ Wie aber schon damals von der Staatsregierung ausgeführt wurde, wäre die Durchführung dieser Ansicht mit zu großen Schwierigkeiten verbunden, würden doch einerseits die Rechte Dritter an der Urkunde weiter bestehen, andererseits eine genaue Buchführung über Legitimation, Zinserhebung und Rückumwandlung nötig sein. Bei der Regelung dieser Punkte müßten sich wieder solche Abweichungen vom B.G.B. ergeben, daß der Begriff eines Depositums vollständig verschwinde.

---

[1]) Anders das preußische Gesetz von 1883 § 7 und jetzt noch das sächs. § 7 sowie das hess. Art. 8, die von einer Überweisung an Zahlungsstatt sprechen; doch ist dies nach §§ 835, 846, 849 Z.P.O. unzulässig, da die Forderung auf Leistung einer bestimmten Sache geht.

[2]) Art. 97 E. B.G.B. gestattet auch eine von den Normen des B.G.B. abweichende Regelung.

Der preußische Regierungsentwurf ging demgegenüber davon aus, daß der Buchschuldvertrag ein Darlehen begründe; demnach gebe also der Einlieferer der Effekten diese dem Staate zurück und begründe so neben der Schuld aus der Anleihe noch eine eigene Darlehensforderung. Diese an sich komplizierte Konstruktion scheitert aber an der Möglichkeit, eine Buchforderung durch Bareinzahlung zu erwerben. Auch kann man sich nicht der Ansicht anschließen, daß der Inhaber des Staatspapieres durch die Zurücklieferung an den Staat in die Rechtsstellung zurückversetzt wird, als ob er den Kaufpreis für die Schuld bereits berichtigt und den Anspruch auf Kapital und Zinsen gegen den Staat erworben hätte, als ob aber die Aushändigung der ihm zu liefernden Inhaberpapiere noch nicht geschehen sei, sondern erst auf sein Verlangen erfolgen soll[1]). Wir müssen vielmehr folgendes feststellen:

Was die Schuldbuchgesetze regeln ist nichts anderes als eine eigenartige Forderung, die auf die Zahlung bestimmter Zinsen und auf die Ausreichung von Inhaberpapieren gerichtet ist. Diese Forderung kann aber nach genauer gesetzlicher Bestimmung nur durch Kauf erworben werden und zwar darf, um jede Schwierigkeit für die Schuldenverwaltung zu vermeiden, der Kaufpreis nur aus bestimmten Gattungen von Staatspapieren bestehen[2]); nur im deutschen Reich und in Preußen kann der Kaufpreis in barem Gelde erlegt werden. Theoretisch stünde gar nichts im Wege, daß die Schuldbuchforderung an Zahlungsstatt, als Geschenk etc. erworben[3]) wird. Es stellt sich also der Vertrag als ein Kauf dar.

7. Wirkung des Eintrags im Schuldbuch.

§ 28.

Aus der Charakterisierung des Schuldbuchvertrages als eines Kaufvertrages folgt, daß die Kaufsumme, also sowohl die eingelieferten Papiere als auch das Bargeld ins Eigentum der Schuldenverwaltung übergeht. Die Schuldenverwaltung kann über die eingelieferten Papiere vollständig frei verfügen, sie kann dieselben

[1]) So Francke a. a. O.

[2]) Nicht charakterisiert sich deshalb der Vertrag als Tausch (vergl. Bechmann: Kauf, Bd. 2 S. 172).

[3]) So könnte z. B. der Staat, der eine einer Aktiengesellschaft gehörende Eisenbahn ankauft, statt den Kaufpreis in bar zu erlegen, den Aktionären eine entsprechende Schuldbuchforderung eintragen.

wieder verkaufen und der Käufer erwirbt an ihnen Eigentum[1]); wird das Papier jetzt gestohlen, oder kommt es ohne den Willen der Schuldenverwaltung wieder in den Verkehr, so wird der Staat von neuem aus ihm verpflichtet[2]). An allem dem vermag die Bestimmung des § 22 des Reichsschuldbuchgesetzes nichts zu ändern, ist doch hier nur eine unbedingte Verantwortlichkeit der Schuldenverwaltung ausgesprochen für den Fall, daß sie eine so erworbene Obligation weiter veräußert oder dadurch ein Schaden entsteht, daß die Kassation oder die Aufbewahrung der Stücke bis zur gänzlichen Vernichtung nicht richtig erfolgt.

Damit ist auch das Recht des Eigentümers an der Schuldverschreibung untergegangen[3]), es ist der Zustand hergestellt, als ob das Papier noch nie ausgegeben gewesen wäre. Alle Rechte Dritter an der Urkunde fallen weg, es entsteht eine neue Forderung und ein unbeschränktes Eigentum des eingetragenen Gläubigers an der Schuldbuchforderung und zwar auch dann, wenn er nicht Eigentümer des Inhaberpapieres war, sondern z. B. das Inhaberpapier gestohlen hatte[4]). Die neue Forderung stützt sich lediglich auf den Eintrag, sie besteht nur insoweit als sie eingetragen, es stellt sich also der Eintrag als ein beweiskräftiges Schuldbekenntnis gegenüber dem Staate dar[5]). Die Forderung

[1]) § 797 B.G.B.; ist ein umgeschriebenes Papier eingeliefert, so hat die Schuldenverwaltung das Recht, es freizuschreiben.

[2]) § 794 B.G.B.; dies fällt natürlich weg, wenn ein Namenpapier eingeliefert wurde. Dadurch wird § 8 Abs. 2 des Gothaischen Schuldbuchgesetzes modifiziert.

[3]) Anders Jacobi, der nur die Legitimation aus dem Papiere erlöschen läßt; ihm folgend Strasser S. 21.

[4]) Es spielt also nach der Eintragung die Legitimation durch den Besitz gar keine Rolle mehr, insofern kann man den Ausführungen Jacobis S. 141 bezüglich dessen, der sein Recht vom eingetragenen Gläubiger herleitet, nicht zustimmen.

[5]) Es ist deshalb von größter Bedeutung, daß der Eintrag stets der Wirklichkeit entspricht und es ist deshalb von jeder Veränderung, die sich in der Person des Gläubigers ohne Wechsel desselben ergibt, z. B. durch Änderung des Berufs oder Namens, der Schuldenverwaltung durch einfache schriftliche Anzeige Mitteilung zu machen. In Elsaß-Lothringen werden die Eingetragenen bei Zahlung des letzten Ziels befragt, ob sie eine Berichtigung in der Bezeichnung des Eigentümers zu beantragen haben und es sind auch die Zahlstellen verpflichtet, die sonst bekannt gewordenen Änderungen zu verfolgen. Aus dem nämlichen Grundsatz heraus ist für Preußen und das Reich seit der Novelle von 1910 bestimmt, daß die Löschung solcher Vermerke, die durch Zeitablauf hinfällig geworden sind, von Amtswegen erfolgen solle.

selbst richtet sich ganz nach den Vorschriften der Schuldbuchordnung; die meisten Bestimmungen, die für die entsprechenden Inhaberpapiere gelten, sind für anwendbar erklärt, der Zinsfuß und der Fälligkeitstermin der Zinsen bleibt der gleiche wie bei der eingelieferten bzw. gekauften Schuldverschreibung und es bleibt auch das Recht der Kündigung und Auslosung dem Staate genau so wie bei den Inhaberpapieren. Eine Änderung erfährt vor allem die Art der Zinszahlung; nur noch der kann die Auszahlung des Zinses verlangen, der am zehnten Tage des dem Fälligkeitstermin vorhergehenden Monats als Berechtigter eingetragen ist, nicht mehr sind die Zinsen an der mit der Zinszahlung beauftragten Kasse abzuholen, vielmehr erfolgt die Zahlung nach den Vorschriften der Schuldbuchgesetze. In diesen ist es meist der Schuldenverwaltung überlassen zu bestimmen, auf welchem Wege die Zahlung erfolgen solle, die aber die Wünsche des Gläubigers tunlichst berücksichtigt[1]). Die Zahlung erfolgt dabei nach Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers gegen dessen Quittung; die Zahlstellen haften natürlich dem Berechtigten, sobald sie bei dieser Prüfung nicht gewissenhaft verfahren. Für die nicht erhobenen Zinsen wird nach Ablauf eines Monats seit Fälligkeit eine Restliste angelegt und kann dann eine Zahlung nur erfolgen, wenn ein besonderer Antrag gestellt wird. Für die Verjährung der Zinsen gelten die allgemeinen Regeln, es erlischt also der Anspruch auf sie nach dem Ablauf von vier Jahren nach dem Schluß des Jahres, in dem sie fällig werden.

Die Übertragung der Forderung sowie die Bestellung eines Pfandrechts oder Nießbrauchs richtet sich vollkommen nach den allgemeinen Regeln. Es kann also die Abtretung ganz formlos erfolgen, doch der Schuldenverwaltung gegenüber[2]) hat sie solange keine Wirkung, als nicht die Forderung auf den neuen Erwerber

[1]) In Elsaß-Lothringen erfolgt die Zinszahlung nur an der Landeshauptkasse oder der von dem Renteneigentümer bezeichneten und von der Landeshauptkasse mit der Zahlung beauftragten Kasse gegen Quittung der eingeschriebenen Eigentümer oder deren Bevollmächtigten bezw. gesetzlichen Vertreter. Will der Rentenbezieher einen Wechsel in der Zahlungsstelle, so hat er dies bei der Landeshauptkasse zu beantragen. Bei Zahlung ist auf dem vorzuzeigenden Auszuge aus der Renteneinschreibung durch die Zahlungsstelle das Feld, in welchem das zur Zahlung gelangende Ziel bezeichnet ist, durch Abdruck eines den Namen der Kasse enthaltenden Stempels abzustempeln. Nach Abstemplung des letzten auf dem Auszuge befindlichen Zielfelds werden neue Auszüge erteilt.

[2]) Vergl. Art. 97 E. B.G.B.

umgeschrieben ist; eine einfache Denunziation hat keinerlei Wirkung, es darf die Schuldenverwaltung auch dann noch mit befreiender Wirkung an den eingetragenen Gläubiger leisten, wenn sie die Abtretung kennt[1]). Eine Erfüllung Zug um Zug ist also bei Schuldbuchforderungen nie möglich. Obwohl der neue Erwerber Eigentümer der Buchforderung geworden ist, kann der eingetragene Gläubiger noch frei über sie verfügen, ja sogar ein bereits abgegangener Umschreibungsantrag[2]) kann seine Wirkung noch verfehlen, wenn der Buchgläubiger vor Eintreffen desselben bei der Schuldenverwaltung telegraphisch oder sonstwie über sie verfügt, denn da nichts Gegenteiliges bestimmt ist, muß man dieses Recht dem eingetragenen Gläubiger wohl zubilligen[3]). Auch darin kann kein Ausweg gefunden werden, daß der Cedent dem Cessionar eine unbeschränkte Verfügungsvollmacht ausstellt[4]), denn auch sie kann durch eine einfache briefliche Mitteilung an die Schuldenverwaltung ungültig gemacht werden. Der Gegenwert kann also erst dann mit Sicherheit für eine erworbene Schuldbuchforderung gezahlt werden, wenn das Benachrichtigungsschreiben eingelaufen ist. Trotz alledem kann man aber durchaus nicht behaupten[5]), daß der Cessionar zu keinerlei Verfügung über die Forderung, bevor sie auf ihn auch im Schuldbuche übertragen ist, berechtigt ist; Dritten gegenüber kann er vielmehr wie ein Eigentümer über sie verfügen[6]).

Auch die Bestellung eines Pfandrechts und Nießbrauchs erfolgt nach § 1274 bzw. § 1069 ganz formlos; es ist jedoch außerdem nach B.G.B. §§ 1280, 1070 Anzeige an den Schuldner erforderlich. Dazu genügt im allgemeinen einfache schriftliche Mitteilung mit deren Zugehen an den Schuldner die Beschränkung als ihm bekannt gilt und ihn dem widersprechende Leistung an den Gläubiger der Forderung schadenersatzpflichtig macht. Dieser Satz harmoniert aber nicht mit dem Schuldbuchprinzip, daß nur die Eintragung im

---

[1]) Doch auch hier § 138 B.G.B.

[2]) Zur Absendung eines solchen ist der Cedent nach § 242 B.G.B. verpflichtet.

[3]) Vergl. § 130 B.G.B.; so auch Frick.

[4]) Zur Erteilung einer solchen ist der eingetragene Gläubiger für jede in der betreffenden Schuldgattung darstellbare Größe berechtigt. Die Form der Vollmacht ist verschieden, je nachdem sie mit dem Eintragungsantrag verbunden wird oder nicht.

[5]) So Frick a. a. O. S. 338.

[6]) Auch dies wird durch Art. 97 E. B.G.B. gedeckt.

Schuldbuch ein Recht an Buchforderungen begründen kann und so mußte er in den Schuldbuchgesetzen eine Änderung erleiden. Eine Beschränkung des Gläubigers äußert nach diesen nur dann ihre volle Wirkung, wenn der eingetragene Gläubiger bzw. dessen Vertreter den Antrag auf Eintragung gestellt und die Schuldenverwaltung ihn angenommen hat. Es bedarf also zur Verpfändung einer Buchschuld sowie zur Bestellung eines Nießbrauchs oder sonstigen Rechts an ihr zweier Verträge: des eigentlichen Vertrags zwischen Beschränkungsgläubiger und Verpflichteten und außerdem zwischen Verpflichteten und Schuldner der Forderung. Beide Verträge sind aber ganz unabhängig voneinander. Der Abschluß des zweiten Vertrags hat die Wirkung, daß nunmehr der Beschränkungsgläubiger eine selbständige Forderung gegen die Schuldenverwaltung erwirbt. Lehnt die Schuldenverwaltung den Antrag ab — dazu ist sie nach allen Schuldbuchgesetzen berechtigt — so ist sie verpflichtet, den Schuldbuchvertrag aufzulösen und die auszuliefernden Schuldverschreibungen zu hinterlegen. Durch einfache Denuntiation an die Hinterlegungsstelle sichert sodann der Beschränkungsgläubiger seine Rechte. Nimmt die Schuldenverwaltung den Antrag an, so erfolgt ein dementsprechender Eintrag in einer eigenen Spalte[1]) des Schuldbuchs nur auf Antrag des Buchgläubigers; die Form[2]) des Antrags ist die gleiche wie bei Löschungen, außer wenn eine solche Beschränkung zugleich mit dem Antrage auf Begründung einer Buchschuld verbunden wird. Auch im Wege der Zwangsvollstreckung kann eine solche Eintragung bewirkt werden, die dann von Amtswegen zu erfolgen hat. Dabei wirken aber die Beschränkungen ausnahmsweise schon vor der Eintragung und zwar bei gerichtlichem Pfändungsbeschluß, Arrest und einstweiligen Verfügungen mit der Zustellung an die Schuldenverwaltung, bei offenem Arrest mit der Bekanntmachung im Reichanzeiger; aber auch hier bleibt das Recht der Hinterlegung der Schuldverschreibungen. Die Reihenfolge der Eintragungen richtet sich genau wie beim Grundbuche nach der Reihenfolge, in der die auf das betreffende Konto bezüglichen Anträge bei der Schuldenverwaltung eingegangen sind, es ist

[1]) Eine solche Einrichtung fehlt in Frankreich und in England; Elsaß-Lothringen kennt nur den Eintrag eines Vermerks nach § 1816 B.G.B.

[2]) Die Art und der Umfang der Beschränkung sowie die Person, zu deren Gunsten die Beschränkung beabsichtigt ist, muß aus dem Antrage genau ersichtlich sein.

deshalb auch auf allen das Schuldbuch betreffenden Eingängen und Vorlagen von Amtswegen außer dem Tage des Eingangs auch noch die Stunde event. sogar Minute aufzutragen. Im allgemeinen kann jede Art von Beschränkung eingetragen werden, unzulässig ist nur ein solcher Vermerk, der das Gläubigerrecht nicht nur beschränken, sondern ganz aufheben würde. Auch sind solche Beschränkungen nicht eintragungsfähig, die sich als Verfügungen für den Todesfall darstellen, würden doch dadurch die Bestimmungen des B.G.B. über die Form letztwilliger Verfügungen geändert, ohne daß zur Einführung einer solchen Vorschrift eine Veranlassung bestand. Es kann also z. B. bestimmt werden, daß die Verfügung des Buchgläubigers über das Kapital und die Zinsen nur mit Zustimmung eines Dritten zulässig ist, daß die Forderung als Amtskaution[1]) oder zu einem sonstigen bestimmten Zweck wie Fideikommiß bestellt ist, daß sie der Reichsbank im Lombardverkehr oder zur Sicherstellung gestundeter Zoll- und Steuerschuldigkeiten[2]) verpfändet ist; vor allem aber sind auch die Vermerke der §§ 1816, 1667 Abs. 2 und 2117 B.G.B. zulässig, demgemäß kann sogar das Vormundschaftsgericht anordnen, daß an Stelle der Hinterlegung von Staatspapieren der Mündel die Umwandlung in Buchschulden mit einem die Verfügung über die eingetragene Forderung an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts knüpfenden Vermerke im Schuldbuch beantragt werde[3]). Was die Verpfändung bei der Reichsbank anlangt, so trifft das Reichsgesetz vom 1. Juni 1909 Art. 6 Ziff. III § 20a und 20b besondere Vorschriften. Ist nämlich zugunsten der Reichsbank ein Pfandrecht in das Schuldbuch eingetragen, so erwirbt diese das Pfandrecht auch dann, wenn die Forderung einem Dritten zusteht und geht das Pfandrecht dem vor der Verpfändung begründeten Rechte eines Dritten an der Forderung vor, es sei denn, daß das Recht des Dritten zu der Zeit der Eintragung des Pfandrechts im Schuldbuche eingetragen oder in diesem Zeitpunkte der Reichsbank bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war.

Besondere Bestimmungen sind über die Beschränkung beim Zinsenempfang getroffen. Während alle anderen Beschränkungen

[1]) Hier hat der Vermerk eine ähnliche Funktion wie die sogenannte bayer. Vinkulierung.

[2]) Dafür ist in der Reichsabgaben-Stundungsordnung für Preußen vom 6. März 1908 ein den Hauptzollämtern mitgeteilter Wortlaut vorgeschrieben.

[3]) Vergl. z. B. Hessen Gesetz Art. 23 Abs. 2.

des Buchgläubigers dem Berechtigten ein selbständiges Recht geben, das vom Buchgläubiger nicht ohne seine Zustimmung aufgehoben werden kann, steht, soweit nicht ein dem entgegenstehender Vermerk eingetragen ist, dem als Zinsenempfänger eingetragenen Dritten nur ein widerrufliches Recht zu; der Vermerk kann jederzeit auf Antrag des Buchgläubigers sowie seines Rechtsnachfolgers beseitigt werden. Trotzdem ist aber auch der Zinsanspruch des Dritten ein selbständiger durch das Schuldbuch gewährleisteter Anspruch, der eben solange besteht, als nicht eine abändernde oder beseitigende Eintragung erfolgt ist. Es kann auch für ein bestimmtes Kapital nur eine Person als zinsempfangsberechtigt eingetragen werden; diese Bestimmung ist nötig, wenn man die Zusendnng der Zinsen durch die Post gestatten will und kann also wieder wegfallen, wenn die Zinsen bei einer mit der Auszahlung derselben befaßten Kasse abgehoben werden; solchenfalls können zwei Personen sowohl wahlweise als auch gemeinschaftlich eingetragen werden.

Nichts bestimmen die Schuldbuchgesetze darüber, ob die Beschränkung des Gläubigers auch für einen solchen Teil der Forderung geschehen kann, der nicht in Stücken der betreffenden Gattung darstellbar ist[1]). Im allgemeinen ist dies ja wegen der praktischen Undurchführbarkeit ausgeschlossen, nur für den Zinsbezug wäre dies möglich, wenigstens soweit er widerruflich ist. So stünde nichts im Wege, wenn z. B. in Hessen einem Dritten der Zinsbezug von 300 Mark der 4 %igen Anleihe eingetragen würde, obwohl die Anleihe Stücke zu 300 Mark nicht kennt; doch brächte dies bei der Berechnung der Zinsen Umständlichkeiten mit sich und wird die Schuldenverwaltung einen solchen Antrag meist zurückweisen[2]).

Ebensowenig finden sich in den Schuldbuchgesetzen Bestimmungen darüber, für wen eine Beschränkung eingetragen werden kann. Man darf daraus nicht schließen, daß dieses Recht nur solchen Personen zugebilligt wird, für die auch ein Konto eröffnet werden kann, vielmehr haben dieses Recht alle Rechtssubjekte; bezieht sich doch der Vorbehalt des Art. 97 E.B.G.B.

[1]) Eine Ausnahme macht nur Sachsen, das eine solche Verfügung für unzulässig erklärt.

[2]) Dazu ist sie nach allen Schuldbuchrechten berechtigt; vergl. z. B. Hamburg § 14, Hessen Art. 15 Ziff. 1.

nicht auf die Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse zu Dritten, in die aber bei jeder anderen Annahme eingegriffen würde. Sollte die Schuldenverwaltung durch die Eintragung einer Beschränkung des Gläubigers für eine Person, die an sich nicht eintragungsfähig ist, eine Unklarheit im Schuldbuche befürchten, so könnte sie ja den Antrag ablehnen bezw. die eingetragene Forderung löschen und die dagegen auszureichenden Schuldverschreibungen hinterlegen.

Die Berechtigung des so eingetragenen Pfandgläubigers und Nutznießungsberechtigten wird von der Schuldenverwaltung auch dadurch anerkannt, daß er von jeder Veränderung, die die eingetragene Forderung erfährt, auch wenn sie sein Recht nicht unmittelbar betrifft, eine Benachrichtigung erhält; eine Änderung der Buchschuld, die eine Beeinträchtigung seines Rechts bedeutet, darf überhaupt nur mit seiner Zustimmung erfolgen, so besonders die Löschung und die Übertragung auf ein anderes Konto. Davon besteht jedoch dann eine Ausnahme, wenn beantragt wird, die Forderung mit allen Beschränkungen auf ein anderes Konto zu übertragen; wenn sich diese Ausnahme auch juristisch nicht rechtfertigen läßt, so ist sie praktisch für den Berechtigten ganz gefahrlos, da es für ihn im allgemeinen ganz bedeutungslos ist, wer als Buchgläubiger eingetragen ist.

Im übrigen gilt, was die Prüfung der gestellten Anträge und die Legitimation bei der Löschung des Vermerks anlangt, dasselbe wie bei der Löschung der Buchschulden. Auch hier ist die Angabe des der Beschränkung zugrunde liegenden Geschäfts ganz unnötig; es erfolgt weder eine Nachprüfung desselben noch kann seine Eintragung verlangt werden. Selbst wenn das Rechtsgeschäft anfechtbar oder nichtig ist, ist die Eintragung, solange sie nicht gelöscht ist, vollwirksam; es genießt auch das Schuldbuch wie das Grundbuch öffentlichen Glauben.

Der Antrag auf Löschung der Beschränkung darf ebenfalls nur durch den eingetragenen Buchgläubiger gestellt werden, nicht genügt ein Antrag des Berechtigten, wohl aber ist die Zustimmung desselben stets nötig. Von dieser Bestimmung gibt es eine der Grundbuchordnung nachgebildete Ausnahme, nämlich für die Löschung von persönlichen unvererblichen Einschränkungen des Gläubigerrechts oder des Verfügungsrechts, welche durch den Tod des Berechtigten erloschen sind; hier ersetzt die Beibringung des Totenscheins die Zustimmung.

Wird eine Buchschuld durch Hinterlegung gelöscht, so darf die Hinterlegungsstelle die Schuldurkunden dem Berechtigten nur aushändigen, wenn alle Dritten zustehende Rechte befriedigt sind.

Rückblick.

§ 29.

Der Erfolg[1]), den die deutschen Staatsschuldbücher und das Reichsschuldbuch seit ihrer Einführung gehabt haben, beweist zur Genüge, daß diese Einrichtung durch ihre absolute Sicherheit rechten Anklang bei den Kapitalisten gefunden hat. Wenn trotzdem die Institution noch in der Entwicklung begriffen ist, so handelt es sich nur darum, Schwerfälligkeiten, die der Einrichtung noch anhaften, zu beseitigen. In dieser Beziehung wurde seit der Schaffung der Schuldbücher schon vieles geleistet, besonders wurde teils auf dem Gesetzes-, teils auf dem Verwaltungswege auf eine Erleichterung der Benutzung, Vereinfachung der Formen, Verringerung der Kosten gesehen. Was die Erleichterung der Benutzung anlangt, so war die Möglichkeit des Erwerbs von Buchforderungen durch Bareinzahlung in Preußen[2]) und im deutschen Reich, sowie die Ausdehnung der Zahl der Kassen, die mit der

[1]) Am 1. Januar 1911 waren im Reichsschuldbuch 16 286 Konten im Gesamtbetrage von 998 498 400 Mk., im preußischen Staatsschuldbuch 53 524 Konten im Betrage vom 2 637 325 100 Mk. eingetragen. In den übrigen Staatsschuldbüchern war die Benutzung die folgende: Am 1. Januar 1911 waren:

Im Umlaufe		Davon eingetragen	In Prozenten
Hamburg rd.	709 000 000	70 200 000	9,9
Bremen	263 097 500	30 533 900	11,61
Sachsen	683 083 200	117 405 300	17,29
Hessen	441 154 400	62 407 000	14,14
Davon 3½%.	124 922 000	31 638 400	25,33
Weimar Landeskr. . . .	32 586 600	6 071 800	18,63
Gotha	1 972 800	23 000	1,17
Landeskreditk.	64 000 000	4 934 700	7,71
Davon 3½%.	28 000 000	3 114 000	11,12

[2]) Seit dem Inkrafttreten der Novelle zum preußischen Schuldbuchgesetze bis zum Jahresschlusse wurden durch Bareinzahlungen rund 52 Millionen ins preußische Staatsschuldbuch eingetragen.

Annahme von Geld[1]) und Anleihestücken betraut sind, von wesentlichster Bedeutung[2]).

Die größte Schwierigkeit, mit der die Einrichtung zu kämpfen hat, ist die Art der Legitimation; denn durch laxe Bestimmungen in dieser Hinsicht könnte die Sicherheit der Buchschuld leiden, während eine zu große Formalitätenprüfung leicht im Publikum als eine unnötige Belästigung empfunden wird. Es sind deshalb alle Schuldbuchgesetze bemüht, einen Mittelweg einzuschlagen, wobei aber stets auf die Sicherheit des Schuldbuchverkehrs die größte Rücksicht genommen wird. So ist bei allen Anträgen, bei denen eine Gefährdung der Sicherheit nicht zu befürchten ist, die einfache Schriftform genügend; dies gilt für alle Anträge öffentlicher Behörden. Bei allen anderen Anträgen wird gerichtliche oder notarielle Beglaubigung verlangt; es sind jedoch die Fälle, in denen die Sicherheit nicht gefährdet ist, genau in den einzelnen Schuldbuchgesetzen aufgezählt, nur für Preußen und das Reich ist es seit der Novelle von 1910 ganz dem Ermessen der Schuldenverwaltung anheimgestellt, in welchen Fällen einfache Schriftform genügen soll. Einen weiteren Fortschritt brachte die Novelle auch dadurch, daß sie eine Beglaubigung, die nach § 129 B.G.B. erfolgt, für alle Fälle genügen läßt; dabei wurde noch bestimmt, daß die Beglaubigung von Unterschriften unter Anträge, Vollmachten und Genehmigungserklärungen, die nach ihrem Inhalte ausschließlich eine im Schuldbuche einzutragende oder eingetragene Forderung betreffen, stempel- und gebührenfrei sind[3]). Auch kann jeder Antrag zu Protokoll gegeben werden und zwar kann dies bei dem Reichs- bzw. preußischen Staatsschuldbuchbureau, bei der Seehandlung und bei einer großen Zahl weiterer Kassen in Deutschland geschehen[4]). Was die Legitimation der Rechtsnachfolger von

[1]) Dazu gehören für das Reich und Preußen alle Postämter und um der Landbevölkerung besonders entgegen zu kommen, haben auch die Landbriefträger das Recht Beträge bis zu 800 Mk. zur Begründung von Buchschulden anzunehmen.

[2]) Vergl. dazu Erlaß des Finanzministers betr. den Staats- nnd Reichsschuldbuchverkehr vom 31. Mai 1910.

[3]) Diese Befreiung von landesgesetzlichen Stempelabgaben und Gebühren konnte natürlich nur reichsrechtlich normiert werden; da das Interesse der Bundesstaaten hier ein gemeinschaftliches ist, war auch die reichsrechtliche Regelung angezeigt.

[4]) Für diesen Fall sind besondere Ausführungsvorschriften erlassen besonders über die Aufnahme eines Protokolls; vergl. Ausfgbst. des Bundesrats Art. 6, sowie Erlaß des Finanzministers vom 31. Mai 1910.

Todes wegen betrifft, so kann deren Prüfung keinesfalls der Hauptverwaltung der Staatsschulden zugemutet werden, sondern sie muß den Gerichten überlassen bleiben. Es verlangen auch alle Schuldbuchgesetze, daß sich die Rechtsnachfolger von Todes wegen, soweit ihre Berechtigung auf der gesetzlichen Erbfolge beruht, durch eine Bescheinigung als Erben, sofern sie auf letztwilliger Verfügung beruht, darüber auszuweisen haben, daß sie über die Buchforderung zu verfügen befugt sind. Diese Unterscheidung der Legitimation entbehrt aber des inneren Grundes und bedeutet für den gesetzlichen Erben unter Umständen erhebliche Mehrkosten[1]). Deshalb haben es die Novellen von 1910 allen Rechtsnachfolgern von Todes wegen anheimgestellt, sich durch Erbschein oder durch die Verfügungsbescheinigung auszuweisen. Außerdem wurde in Anlehnung an die Grundbuchordnung[2]) der Schuldenverwaltung gestattet, von der Beibringung eines Erbscheines ganz abzusehen, wenn die Rechtsnachfolge auf einer Verfügung von Todes wegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, beruht und die Verfügung und das Protokoll über die Eröffnung derselben vorgelegt wird.

Sind mehrere Erben vorhanden, so haben sie zur Stellung von Anträgen und zur Empfangnahme von Schuldverschreibungen eine einzelne Person zum Bevollmächtigten zu bestellen; so unerläßlich diese Bestimmung in einzelnen Fällen ist, so ist die generelle Durchführung dieser Vorschrift nicht angebracht und so haben denn die Novellen von 1910 es dem freien Ermessen der Schuldenverwaltung überlassen, ob sie dies verlangen wolle. Einen enormen Fortschritt bildet auch die für das Reich und Preußen geschaffene Möglichkeit, eine zweite Person eintragen zu lassen, die nach dem Tode des Buchgläubigers der Schuldenverwaltung gegenüber die Gläubigerrechte auszuüben berufen ist. Von dieser Neuerung wird um so mehr Gebrauch gemacht werden, als es sich dabei nur um formelle Rechte dieser Person handelt und so die Vertretungsbefugnis jederzeit vom Gläubiger und nach dessen Tode von dessen Rechtsnachfolgern durch einfachen schriftlichen Löschungsantrag entzogen werden kann.

Von Bedeutung ist es auch, daß dem Gläubiger der Empfang

[1]) Vergl. Motive zur Änderung des Reichsschuldbuches: Beilage des Reichstages 12. Legisl.-Per. Nr. 386 zu § 11.

[2]) Vergl. § 36.

der Zinsen nicht erschwert wird; denn der Kapitalist legt das größte Gewicht darauf, seine Zinsen prompt und ohne Schwierigkeit zu erhalten. Deshalb ist es nicht nur das Bestreben der Schuldenverwaltung, die Zinsen möglichst pünktlich zu zahlen[1]) und so vor der ihr in allen Schuldbuchgesetzen eingeräumten Befugnis, erst am achten Tage nach dem Fälligkeitstermin zu zahlen, recht wenig Gebrauch zu machen, sondern auch, daß dem Zinsenempfänger gegenüber ein kaufmännisches Entgegenkommen gezeigt wird, das sich recht wohl mit einer gewissenhaften Handhabung der allgemeinen Kassenvorschriften vereinigen läßt. Dem wird auch dadurch Rechnung getragen, daß die Zahl der zulässigen Zahlungswege immer mehr ausgedehnt wird[2]). So wurde auch durch die Novellen von 1910 für Preußen und das deutsche Reich eine Zinszahlung durch direkte Postsendung innerhalb des ganzen Weltpostvereins für zulässig erklärt, während nach den übrigen Schuldbuchgesetzen eine solche nur innerhalb des deutschen Reiches gestattet ist; auch daß daran gedacht wird, die Zinszahlung in größerem Maße durch Schecks vorzunehmen, kann dem zu erstrebenden Zweck dienen[3]).

Was die Kosten betrifft, so hielt man es bei Schaffung der Schuldbücher für angemessen, für alle Eintragungen und Löschungen sowie für die Ausreichung von Schulverschreibungen eine Gebühr zu erheben[4]); wenn diese auch recht niedrig bemessen wurde, so mag sie doch manchen von der Begründung einer Buchschuld abgehalten haben und so kam man immer mehr von der Erhebung von Gebühren ab. Von einer völligen Gebührenfreiheit sah man

---

[1]) Zur raschen und sicheren Erledigung der Zinszahlung werden die auf die Buchschulden zu zahlenden Renten in „Nachweisungen“ zusammengestellt, welche immer auf dem Laufenden erhalten werden. Aus dieser Nachweisung ist die Nummer des Kontos im Schuldbuche, der Betrag der Rente, Name, Stand und Wohnort des Empfängers und die Zahlstelle bezw. der Zahlungsweg ersichtlich. Sie trägt auch eine Spalte, aus der die geleistete bezw. die in Rückstand gebliebene Zahlung zu erkennen ist.

[2]) Vergl. dazu Erlaß des Finanzministers vom 31. Mai 1910.

[3]) Über die tatsächliche Art der Zinszahlungswege vergl. v. Schanz, Finanzarchiv Bd. 27, S. 119 ff.

[4]) Die Gebühren werden von dem Antragsteller, soweit nötig, nach den Vorschriften zwangsweise beigetrieben, die für Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen gelten. Dies wird kaum je praktisch werden. Meist wird die Vorausbezahlung der Gebühren gefordert oder es erfolgt die Erhebung im Wege der Aufrechnung gegen fällige Zinsen. Über die Einnahmen der Staaten aus den Gebühren vgl. v. Schanz, im Finanzarchiv Bd. 27 S. 119 ff.

bis jetzt überall ab, da man befürchtete, es möchten so vorübergehende Einträge, für die das Schuldbuch nicht geschaffen sei, begünstigt werden. Die nie zu vermeidenden Umständlichkeiten, die mit der Löschung verbunden sind, werden jedoch an sich schon vorübergehende Eintragungen fernhalten[1]). Auch ist zu beachten, daß je geringer die Gebühren sind, um so leichter eine Demokratisierung der Schuldbuchforderung möglich sein wird, denn wenn auch heute schon jeder der 100 Mk. Kapital[2]) besitzt Buchgläubiger werden kann, so wird eine Eintragung so kleiner Posten wegen der Gebühren immer noch selten sein.

Schließlich sei noch zu erwähnen, daß alle Schuldbuchgesetze mit Ausnahme von Sachsen im Interesse der Buchgläubiger nur bestimmt bezeichneten Personen die Einsicht in das Schuldbuch gestatten[3]); auch ist den Schuldenverwaltungen strenge Weisung erteilt, niemandem anderm über den Inhalt des Schuldbuches Auskunft zu erteilen[4]). Diese Bestimmung, die sich vor allem gegen die Steuerbehörde richtet, steht in scharfem Gegensatz zum Great Ledger, dessen Inhalt jedem ohne Nachweis eines Interesses offenbart werden muß und zum Grundbuch. In Sachsen gab schon das sächsische Einkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878 im § 31 Abs. 1 und 2 der Einschätzungskommission das Recht, von Behörden über Verhältnisse, welche auf das Einkommen der Beitragspflichtigen von Einfluß sind, Auskunft zu verlangen und man erachtete es um so weniger als angängig eine Ausnahmebestimmung zu Gunsten der in das Staatsschuldbuch eingetragenen Gläubiger eintreten zu lassen, als eine solche Bestimmung leicht als eine Benachteiligung des Hypothekarkredits, dessen Schädigung man an sich schon durch das Staatsschuldbuch befürchtete, angesehen werden konnte[5]).

---

[1]) Zur Zeit werden im Reich und in Preußen nur noch für die Löschung zum Zwecke der Ausreichung von Schuldverschreibungen Gebühren erhoben und zwar für je angefangene tausend Mark Kapitalbetrag 0.75 Mk., jedoch mindestens 2 Mk.

[2]) Tatsächlich kommen im Reichsschuldbuche, wie mir die Reichsschuldenverwaltung gütigst mitteilte, Konten von nur 100 Mk. mehrfach vor.

[3]) Dazu gehört außer denen, die den Löschungsantrag stellen können, auch der Gegenvormund und der Beistand; ferner die Kassenrevisoren, sofern ihre Berechtigung zur Kassenrevision bescheinigt wird durch eine öffentliche Behörde.

[4]) Vergl. bes. Hessen Art. 2 Abs. 4 und 5.

[5]) Eine ungünstige Einwirkung des Schuldbuches auf den Grundkredit ist jedoch völlig ausgeschlossen.

Trotzdem wird dem Schuldbuche dadurch der Charakter eines öffentlichen Buches nicht genommen; denn die unbeschränkte Zugänglichkeit ist für den Charakter eines Buches als öffentliches nicht entscheidend[1]).

Wenn trotz alledem die Benutzung der Schuldbücher nicht eine so große ist wie in andern Ländern[2]), so ist der Grund einmal darin zu suchen, daß in diesen die Entwicklung umgekehrt ging wie in Deutschland, nämlich vom Schuldbuch zum Inhaberpapier; es ist so die ganze Einrichtung den Kapitalistenkreisen lange nicht so fremd wie in Deutschland; in dieser Hinsicht geschieht in neuester Zeit sehr viel zur Aufklärung des Publikums. Sodann liegt es auch darin, daß im Gegensatz zu allen andern Ländern die Hauptmasse der Staatsanleihen nicht in festen Händen ist, vielmehr ist sie teils in den Portefeuills der Banken teils im vorübergehenden Besitze von Großkapitalisten. Erst wenn das auf den Zinsbezug angewiesene Publikum sich mehr der Anlage in solchen Papieren zuwendet, kann eine ausschlaggebende Mehrung der Buchforderungen stattfinden.

2. Abschnitt.

Die Stadtschuldbücher.

1. Technik.

§ 30.

Schon bei Beratung des preußischen Staatsschuldbuchgesetzes wurde der Wunsch geäußert, es möchte auch den Korporationen und Kommunalverbänden, die Inhaberpapiere ausgeben, nahe gelegt werden, für ihre Schuldverschreibungen Schuldbücher zu errichten. Trotzdem fand dieser Vorschlag keinen Anklang; denn die Nachahmung der Staatsschuldbücher hätte für diese Schuldner einen

[1]) Vergl. Habicht S. 255 Anm. 1.

[2]) In den Ver. Staaten v. Amerika betrugen die Eintragungen am 31. Mai 1909 94,5 %, in Frankreich am 1. Januar 1909 71,7 %, Holland 82,3 %, Italien 59,1 %, Belgien 57 %. Vergl. dazu v. Schanz a. a. O. S. 756.

nicht geringen Mehraufwand von Kosten für die Verwaltung ihrer Schulden bedeutet, ist doch die Zahl der Beamten, die durch die Führung der Staatsschuldbücher in Anspruch genommen werden, eine nicht geringe. Auch glaubte man noch bis zur Errichtung des Bremensischen Staatsschuldbuches, daß sich für verlosbare Schuldverschreibungen ein Schuldbuch nicht eigne[1]) und da diese Verbände meist verlosbare Papiere ausgegeben hatten, so gingen sie erst in der neuesten Zeit zur Schaffung von Schuldbüchern über und zwar vorerst nur die Städte. Allen voran ging Frankfurt a. M., das seit dem 10. Januar 1902 ein Stadtschuldbuch besitzt. Die Schuldbuchordnung, auf der dieses beruhte, bewährte sich jedoch in der Praxis nicht und so wurde sie bald einer Revision unterzogen; nunmehr beruht die Einrichtung auf der Schuldbuchordnung vom 19. August 1904. Diese fand auch die Nachahmung seitens der wenigen Städte, die seitdem ein Schuldbuch errichteten, nämlich Cassel, Cöln, Essen und München[2]). Dieselben stützen sich auf die städtische Selbstverwaltung; und bedeutet die Schuldbuchordnung nur einen Gemeindebeschluß, dessen Formen auch gewahrt sein müssen, wenn sie gültig sein soll.

Das Prinzip der deutschen Staatsschuldbücher, über die Forderung keinerlei Verschreibung auszustellen, ist dabei nicht angenommen, vielmehr ist das in den skandinavischen Staaten[3]) für Staatsschulden herrschende Depotsystem übernommen, so daß sich also die Forderung auf drei, wenn auch nicht gleich wirksame Urkunden stützt. Zunächst bleibt die Schuldverschreibung selbst bestehen, sie wird nicht vernichtet, sondern kommt nur in die Verwahrung der Stadt, sodann wird für den Gläubiger ein Konto im Schuldbuch angelegt, in dem seine Forderung eingetragen wird und schließlich erhält er noch einen Empfangsschein bezw. ein Benachrichtigungsschreiben, das zwar einer eigentlichen Verschreibung über die Forderung nicht gleich kommt, das aber trotzdem nicht ohne Bedeutung für das Verhältnis der Stadt zum Gläubiger ist. Der Empfangsschein ist in den einzelnen Stadtschuldbuchordnungen verschieden gestaltet, während er in Frankfurt nur eine über Zahl und Nennbetrag der eingelieferten Stücke ausge-

[1]) Vergl. Frick S. 391.

[2]) Cassel seit 1. April 1904, Cöln 6. Okt 1904, Essen 4. Mai 1907, München 24. Mai 1909.

[3]) Norwegen Reglement vom 20. Dezember 1890, Schweden: Ermächtigung des Reichstages vom 18. März 1909, vergl. dazu v. Schanz a. a. O. S. 750.

stellte Bescheinigung ist, enthält er nach den andern Schuldbuchordnungen eine genaue Abschrift des Kontos, so daß also auf ihm alle Veränderungen des Kontos vermerkt werden müssen. Im übrigen ist die Technik der Stadtschuldbücher die gleiche wie bei den Staatsschuldbüchern; über einige Abweichungen werden wir im Laufe der Ausführung berichten.

2. Der Schuldbuchvertrag.

§ 31.

Es ist klar, daß auch hier der Eintragung im Schuldbuch ein Vertrag vorausgehen muß. Im Unterschied zu den Staatsschuldbüchern ist aber zu betonen, daß die Stadt zur Eingehung desselben nicht verpflichtet ist und sie hat auch in den Anleihebedingungen eine solche Pflicht nicht übernommen. Vielmehr bestimmen alle Schuldbuchordnungen, daß der Antrag auf Eintragung im Schuldbuche immer erst geprüft werden muß und daß die Stadt berechtigt ist, den Antrag ohne jede Angabe von Gründen zurückzuweisen. Die Prüfung bezieht sich nur auf die Formalitäten des Antrags, nicht notwendig auf die Berechtigung des Antragstellers zur Verfügung, auf keinen Fall aber darauf, ob nicht der Stadt selbst Einwendungen gegen den Einlieferer nach § 796 B.G.B. zustehen; auf letztere wird durch die Annahme des Vertrags durchaus nicht verzichtet[1]).

Nicht berechtigt ist die Stadt, die Annahme von Bedingungen abhängig zu machen, es sei denn, daß die Schuldbuchordnung die Ermächtigung dazu gibt, was aber tatsächlich nirgends der Fall ist. Da die Stadt nach Belieben Anträge ablehnen kann, so ist es ganz unnötig, die eintragungsfähigen Personen durch die Schuldbuchordnung näher zu bezeichnen, denn das Schuldbuchamt kann ja, wenn die Person des Antragstellers Unklarheiten im Schuldbuch in Aussicht stellt, den Antrag zurückweisen. Wenn trotzdem eine Aufzählung der eintragungsfähigen Personen stattfindet, so kann dies nur den Zweck haben, Anträge anderer zu vermeiden; teilweise findet sich die Aufzählung auch nur in den Geschäftsanweisungen für das Stadtschuldbuchamt.

Die Bestimmung, daß für jeden Gläubiger nur ein Konto an-

[1]) Es bedeutet also die Annahme des Antrages nicht die Bestätigung der Stadt, daß der Antragsteller zur Verfügung berechtigt ist.

gelegt werden darf, findet sich nicht, wohl aber wird dies in der Praxis meist so gehandhabt.

Der Antrag muß denselben Voraussetzungen entsprechen wie bei den Staatsschuldbüchern, auch hier ist eine ganz genaue Angabe des Gläubigers unerläßlich und auch hier sind mit dem Antrage zugleich die Schuldverschreibungen mit einzureichen. Dabei erhält der Einlieferer eine vorläufige Quittung, die bei der Aushändigung des Empfangsscheins zurückzugeben ist und bei den Akten, welche an den Magistrat kommen, bleibt.

Der Vertrag kommt dadurch zu stande, daß die Eintragung in das Stadtschuldbuch erfolgt, ein einseitiges Berichtigungsverfahren ist damit ausgeschlossen. Die entgegenstehende Ansicht von Benkard S. 51 erklärt sich aus der unrichtigen Auslegung der Geschäftsanweisungen, die von einseitiger Durchstreichung und Änderung unrichtiger Vermerke sprechen; dabei ist aber nur an solche Vermerke gedacht, durch die das Recht des eingetragenen Gläubigers keine Einbuße erleidet. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Vertrags geht spätestens 10 Tage nach der Ausstellung der Interimsquittung dem Antragsteller zu; ist sie innerhalb dieser Frist nicht in seinen Besitz gelangt, so hat er dem Schuldbuchamt Mitteilung zu machen und die Benachrichtigung zu verlangen. Mit der Zusendung derselben erlischt der Empfangsschein [1]).

Benkard[2]) vertritt die Ansicht daß eine ausdrückliche Erklärung der Stadt über die Ablehnung nötig sei und will in bloßem Schweigen über den Antrag eine Ablehnung nicht erblicken. Da die Stadt aber die Schuldverschreibungen des Antragstellers in Händen hat, ist ein direktes Schweigen ja ganz ausgeschlossen und in der Rückgabe bezw. Zurücksendung dieser Urkunden wird immer eine Ablehnung liegen.

In der Zeit zwischen Antrag und Annahme besteht ein Schwebezustand, in dem sich die Rechte des Antragstellers auf den Empfangsschein stützen; das Rechtsverhältnis ist dabei das gleiche wie bei den Staatsschuldbüchern.

Schon aus den allgemeinen Regeln[3]) folgt, daß der eingetragene Gläubiger jederzeit die Auflösung des Verhältnisses ver-

[1]) Etwas anders ist das Verfahren in Cöln und Cassel.
[2]) a. a. O. S. 49, 50.
[3]) Vergl. § 695 B.G.B.

langen kann, neben ihm sind dazu die gleichen Personen berechtigt wie bei den Staatsschuldbüchern, auch hier wird man zu den gesetzlichen Vertretern den Konkurs-, Testaments- und Nachlaßverwalter rechnen müssen. Auch dem Stadtschuldbuchamt steht unter den gleichen Voraussetzungen wie bei den Staatsschuldbüchern ein einseitiges Recht auf Löschung der Eintragung und Hinterlegung der Papiere bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle auf Kosten des Gläubigers zu. Nach allgemeinen Regeln wird durch die Hinterlegung die Stadt von allen Verpflichtungen, welche sie durch die Annahme und Eintragung der Schuldverschreibungen in das Schuldbuch übernommen hat, nur dann endgültig befreit, wenn sie auf das Recht der Zurücknahme verzichtet. Dies wird wohl auch von seiten aller Schuldbuchämter geschehen, wenn dies auch nur in der Schuldbuchordnung der Stadt München[1]) ausdrücklich bestimmt ist. Als einen Grund zur Hinterlegung, der den Staatsschuldbüchern fremd ist[2]), führen die Stadtschuldbuchordnungen noch den auf, daß die Aufhebung des Schuldbuches beschlossen werden sollte und der eingetragene Gläubiger trotz schriftlicher Aufforderung und dreimaliger mit dreimonatlicher Frist erlassener öffentlicher Bekanntmachung nicht die Löschung der Buchforderung beantragt.

Auch die Auslosung und die Kündigung, die bei den Städten eine große Rolle spielt, bringt eine Lösung des Verhältnisses mit sich. In einem solchen Falle sind die eingetragenen Gläubiger schriftlich zu benachrichtigen und es werden die Beträge der von der Kündigung und Auslosung betroffenen Schuldverschreibungen an den eingetragenen Gläubiger bzw. dessen Beauftragten bezahlt; letzterer muß aber spätestens 14 Tage vor dem Verfalltage als Empfangsberechtigter ins Schuldbuch eingetragen sein. Nicht führt aber die Kündigung und Verlosung unbedingt zu einer Auflösung des Vertragsverhältnisses, es sei denn, daß die ganze Anleihe gekündigt ist. Meist übernehmen nämlich die Stadtschuldbuchämter auf Wunsch der eingetragenen Gläubiger die Beschaffung von Ersatzstücken der gleichen Anleihe und deren Zuschreibung im Schuldbuchkonto. Es tritt hier also neben den Schuldbuchvertrag ein Auftrag. Das Schuldbuchamt hat in Ausführung desselben sich streng an die Weisungen des Auftraggebers zu halten, es müßte

[1]) Vergl. § 14.

[2]) Eine Ausnahme macht nur Sachsen § 22.

sich also an sich auch bemühen, den Kauf zu dem Kurse zu bewerkstelligen, den er vorschreibt. Darauf lassen sich aber die Schuldbuchämter nicht ein, vielmehr übernehmen sie nur den Kauf zum Tageskurs. Die Beschaffung solcher Ersatzstücke hat spätestens bis zum Verfalltage zu geschehen, auch ist das Schuldbuchamt verpflichtet, nähere Auskunft darüber zu geben, ob der Kauf bereits erfolgt sei und es muß nach Erledigung des Geschäfts Rechenschaft ablegen[1]); es kann also der Gläubiger die Abrechnung nebst Schlußnote und Nummernverzeichnis verlangen. Ist der Auftrag ohne Verschulden des Schuldbuchamts nicht möglich, so ist dem eingetragenen Gläubiger spätestens am Verfalltage Mitteilung zu machen, sonst wird die Stadt schadenersatzpflichtig. Ein Verschulden ist aber schon dann anzunehmen, wenn sich das Schuldbuchamt erst am letzten Tage vor dem Verfall um den Erwerb von Schuldverschreibungen bemüht und solche zufällig an diesem Tage an der Börse nicht angeboten werden.

Im allgemeinen sind bei Lösung des Vertragsverhältnisses dem Gläubiger, dessen Berechtigung genau so zu prüfen ist wie bei den Staatsschuldbüchern, die eingelieferten Wertpapiere zurückzugeben und zwar nicht nur der nämliche Kapitalbetrag der nämlichen Anleihe, sondern genau die gleichen Nummern und die gleiche Littera. Dabei kann die Zurückgabe des Empfangsscheines bzw. Benachrichtigungsschreibens verlangt werden, in Cassel und Cöln geschieht dies sogar in allen Fällen. Ist der Gläubiger zur Herausgabe außerstande, so tritt ein Amortisationsverfahren ein: der Verlust ist in den für städtische Bekanntmachungen in Betracht kommenden Blättern mit der an den etwaigen Besitzer zu richtenden Aufforderung, seine vermeintlichen Ansprüche binnen drei Monaten vom Tage des ersten Einrückens an gerechnet, bei dem Schuldbuchamt geltend zu machen, widrigenfalls das zu dem verlorenen Scheine gehörende Konto gelöscht wird.

Ebenso sind Teillöschungen möglich; dies aber nur dann, wenn die Teilbeträge mit den Beträgen einer oder mehrerer der eingelieferten Schuldverschreibungen übereinstimmen[2]). Dabei ist

[1]) Vergl. § 666 B.G.B. mit der Schuldbuchordnung der Stadt Essen § 12, Frankfurt § 10, München § 12.

[2]) Also nicht wie in den Staatsschuldbüchern und wie auch Benkard S. 67 fälschlich annimmt, wenn sich der Teilbetrag in Schuldverschreibungen der betreffenden Gattung darstellen läßt, sondern nur wenn gerade der verlangte Teilbetrag sich aus eingelieferten Stücken zusammensetzt; es kann also wer

in Cöln und Cassel der Empfangsschein vorzuzeigen und es wird auf ihm die Auslieferung der Papiere abgeschrieben; der Schuldbuchhalter und Gegenbuchführer sind der Stadt gegenüber dafür verantwortlich, daß die Einträge im Empfangsschein stets mit den Wertbeständen und dem Schuldbuchkonto übereinstimmen.

Nicht kann statt der Löschung Umschreibung des Kontos auf den Namen eines anderen verlangt werden; wird ein derartiger Antrag gestellt, so steht es im freien Ermessen des Schuldbuchamts, ob es die Umschreibung vornehmen will, es ist aber auch dabei an die Bestimmung der Schuldbuchordnung bzw. Geschäftsanweisung betreffs der eintragungsfähigen Gläubiger gebunden; es kann auch aus allen ihm wichtig erscheinenden Gründen ablehnen, z. B. wenn über den, für den die Übertragung beantragt wird, der Konkurs verhängt ist; das Ablehnungsrecht fällt dann weg, wenn für den neuen Erwerber ein Konto bereits besteht.

3. Wesen und Wirkung des Eintrags.

§ 32.

Das Wesen des Vertrags als ein Verwahrungsvertrag tritt klar zutage, Zweifel können nur darüber bestehen, ob es ein entgeltlicher sei oder nicht. Für die erstere Annahme spricht nicht sowohl die Tatsache, daß bei der Eingehung des Vertrags von seiten der Stadt eine Gebühr erhoben wird, denn diese ist nicht ein Entgelt für die Aufbewahrung, sondern es ist nur eine Pauschalsumme für die durch die Eintragung entstehenden notwendigen Auslagen der Stadt; sie ist deshalb auch nicht erst nach der Beendigung der Aufbewahrung zu entrichten, sondern sie wird schon im voraus erhoben[1]).

Vielmehr ist entscheidend die Tatsache, daß der Kursstand der Stadtanleihe dadurch ein höherer ist, daß die Möglichkeit besteht, die Schuldverschreibungen in das Stadtschuldbuch eintragen zu lassen; der Käufer einer solchen Stadtanleihe bezahlt schon beim Kaufe in dem höheren Preis das Entgelt für die Aufbewahrung. Ganz deutlich tritt dies hervor bei Neuemissionen. Während bei Staatsanleihen vielfach eine Ermäßigung des Subskriptionspreises

einen Tausender eingeliefert hat, nicht die Löschung von 500 Mk. beantragen, auch wenn Stücke zu 500 Mk. der betreffenden Gattung ausgegeben sind.

[1]) Vergl. § 690 Abs. 1 B.G.B.

eintritt, wenn der Zeichner die Stücke ins Schuldbuch eintragen läßt, begnügen sich die Städte bei Subskription ihrer Anleihe mit dem Hinweis auf das Recht der Gläubiger, das Stadtschuldbuch zu benützen. Es haftet also die Stadt bei Erfüllung ihrer Pflicht für alle Sorgfalt, sie hat also alle möglichen Maßnahmen zu treffen, um ein Abhandenkommen der Urkunden zu vermeiden, wozu heutzutage auch Aufbewahrung in diebes- und feuersicheren Schränken gehört. Entsteht trotz Beobachtung dieser Sorgfalt ein Schaden, so hat ihn der eingetragene Gläubiger zu tragen, während in allen Fällen, in denen die Stadt ein Verschulden trifft, ihm nach § 249 und § 251 B.G.B. Ersatz zu leisten ist; dabei hat die Stadt ein Verschulden ihrer Beamten nach § 278 zu vertreten. Um einen Schaden möglichst zu vermeiden, ist für das Stadtschuldbuch Essen bestimmt, daß die in das Schuldbuch eingetragenen Schuldverschreibungen durch Stempelaufdruck den Vermerk: Eingetragen in das Schuldbuch der Stadt Essen mit Angabe des Datums erhalten [1]). Man wird nicht daran zweifeln können, daß in diesem Verfahren eine Umschreibung nach § 806 B.G.B. liegt und daß alle Wirkungen derselben damit eintreten. Man kann durchaus nicht behaupten, dies wäre eine einseitige Umschreibung seitens des Ausstellers ohne den Willen des Gläubigers; denn da derselbe in seinem Antrage auf Eintragung im Schuldbuch die Bestimmungen der Schuldbuchordnung als für sich verbindlich anerkannt hat, hat er damit auch den Antrag auf Umschreibung gestellt bzw. die Einwilligung dazu gegeben.

Es bleibt also die Verpflichtung der Stadt aus der Schuldverschreibung bestehen, nur bleibt diese nicht der einzige Verpflichtungsgrund; neben die Schuldverschreibung tritt die Berechtigung aus dem Schuldbuche. Dieses ist an und für sich nur ein Register, in dem alle Schuldurkunden eingetragen sind, die der Stadt zur Aufbewahrung übergeben sind; es hat aber doch eine viel weitergehende Bedeutung als das dem gleichen Zwecke dienende Depotbuch der Banken, ist es doch dazu bestimmt, die in der Schuldverschreibung versprochenen Leistungen in manchen Beziehungen abzuändern. Nicht hat es dieselbe Bedeutung wie das Staatsschuldbuch und so erklärt es sich, daß eine doppelte Führung und getrennte Aufbewahrung nicht nötig ist.

---

[1]) Bei Herausgabe erhalten sie unter diesem Vermerk den Stempelaufdruck: Im Stadtschuldbuch gelöscht.

Die Urkunde bleibt also im Eigentum und im mittelbaren Besitz des Gläubigers, während die Stadt nur den unmittelbaren Besitz hat. Nicht aber erwirbt der Antragsteller durch die Eintragung Eigentum, wenn er es vorher nicht gehabt hat; der wahre Eigentümer ist, trotzdem ein anderer als Berechtigter eingetragen ist, Eigentümer geblieben und hat das Vindikationsrecht. Auch ist das Papier kein Namenpapier geworden; wird es also gestohlen oder kommt es sonst abhanden, so erwirbt der gutgläubige Erwerber Eigentum. Freilich wird es insofern einem Namenpapier ähnlich behandelt, als Verfügungen nur im Wege des Schuldbuchrechts geschehen können; so kann eine Abtretung zwar ganz formlos erfolgen, der Stadt gegenüber erlangt sie aber nur durch den Eintrag im Schuldbuch Wirksamkeit [1]). Analog den Staatsschuldbüchern kann auch hier ein Antrag auf Umschreibung des Kontos nur von bestimmten Personen gestellt werden. Die Unannehmlichkeit, die diese Bestimmung bei den Staatsschuldbüchern mit sich bringt, kann nicht dadurch behoben werden, daß der Erwerber sich den Empfangsschein aushändigen läßt.

Da die Legitimation des Papierbesitzes trotz der Eintragung nicht verloren gegangen ist, so erwirbt der neue Erwerber, soweit er in gutem Glauben ist, das Eigentum an den Schuldverschreibungen, auch wenn der eingetragene Gläubiger kein Eigentum hatte [2]); während also der Ersteingetragene nicht identisch sein muß mit dem Gläubiger der Stadt, ist es dessen Nachfolger regelmäßig.

Auch die Rechte Dritter an der Urkunde erlöschen nicht mit der Eintragung im Schuldbuch; sie sind jedoch der Stadt gegenüber nur insofern wirksam, als sie im Schuldbuch eingetragen sind. Dies erfolgt genau so wie bei den Staatsschuldbüchern, auch hier ist die Stadt zur Prüfung der dem Antrage zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte nur berechtigt, nicht aber verpflichtet; eine Abweichung liegt nur darin, daß auch solche Vermerke gestattet sind, die das Gläubigerrecht nicht nur beschränken, sondern auch aufheben. Über die erfolgte Eintragung einer Beschränkung wird sowohl dem Antragsteller als auch dem, zu dessen Gunsten der Vermerk eingetragen, ein Benachrichtigungsschreiben zugesandt, das nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch der Stadt gegenüber

[1]) Ganz anders also beim Verwahrungsvertrag nach dem B.G.B.

[2]) Vergl. § 935 Abs. 2 B.G.B.

Beweiskraft hat dahin, daß ein derartiger Eintrag vorgenommen wurde. Dies letztere wird besonders dann wichtig, wenn das Schuldbuch beschädigt oder vernichtet ist oder wenn der Eintrag im Schuldbuch falsch erfolgt wäre.

Wird die Bestellung eines Pfandrechts oder Nießbrauchs eingetragen, so wird der Dritte neben der Stadt im Sinne von §§ 1081, 1206, 1298 B.G.B. Mitbesitzer.

Auch von Amtswegen muß eine Beschränkung bei Pfändung oder vorläufiger Beschlagnahme der eingetragenen Forderung vermerkt werden; eine Überweisung an Zahlungsstatt, von der einzelne Schuldbuchordnungen sprechen, ist natürlich nur dann möglich, wenn die Schuldverschreibung verlost oder gekündigt ist und so die Forderung auf eine Geldsumme gerichtet ist.

Die Stadt übernimmt aber nicht nur die Verwahrung, sondern auch die Verwaltung der eingetragenen Wertpapiere. Dazu gehört es z. B. daß sie, wenn der Zins herabgesetzt wird oder die Anleihebedingungen sonst geändert werden, es auf dem Papier ohne Antrag des Gläubigers vermerkt, daß sie, wenn die Zinsscheine ausgelaufen sind, neue besorgt, die Verlosung kontrolliert und dem Berechtigten von der erfolgten Verlosung Mitteilung macht. Vor allem aber gehört es dazu, daß sie die Zinsscheine bei Fälligkeit abtrennt und den Betrag derselben an den Berechtigten auszahlt. Hiefür treffen die Stadtschuldbuchordnungen glänzende Fürsorge; so wird auf den Wunsch des Berechtigten der Zinsbetrag kontiert oder von mehreren Fälligkeitsterminen zusammen zur Auszahlung gebracht, oder er wird als Stadtsteuer an die zuständige Steuerzahlstelle oder auf ein Sparkonto der städtischen Sparkasse abgeführt[1]) und dergl. mehr; auch kann genau wie bei den Staatsschuldbüchern ein Zinsempfangsberechtigter eingetragen werden, dessen Recht ohne seine Zustimmung jederzeit vom eingetragenen Gläubiger und dessen Rechtsnachfolgern von Todeswegen widerrufen werden kann. Die Stadt haftet auch dafür, daß nur an den Berechtigten gezahlt wird und es hat deshalb eine Prüfung der Legitimation des Zinsenempfängers zu erfolgen; die Art derselben ist ähnlich wie

[1]) Diese Möglichkeit besteht für Staatsschuldbücher nur in Italien; hier wird auf Wunsch des Zinsbezugsberechtigten der Betrag der Zinsen bei der Postsparkasse gutgeschrieben. Das gleiche wird allerdings bei den übrigen Staatsschuldbüchern dadurch erreicht, daß man einer Sparkasse oder einem ähnlichen Institut die Vollmacht zur Zinserhebung und verzinslichen Anlage derselben erteilt.

bei den Staatsschuldbüchern und richtet sich nach den für die Stadtkasse ganz allgemein gegebenen Bestimmungen.

Für die Verjährung der Zinsen kommen die allgemeinen Regeln in Betracht, eine Verjährung ist natürlich ausgeschlossen, wenn der Betrag auf ein Sparkonto angelegt oder kontiert oder an die Steuerkasse abgeführt wird[1]).

4. Rückblick.

§ 33.

Das Stadtschuldbuch versucht es, die Vorteile der Umschreibung und des Staatsschuldbuches in sich zu vereinigen; denn einerseits sind Verfügungen seitens eines Unberechtigten fast ganz ausgeschlossen und andererseits sind die Kosten der Vernichtung und Wiederherstellung der Urkunde gespart, wie auch die Kosten der Verwaltung des Schuldbuches reduziert sind. Wenn nun aber auch die Sicherheit weit hinaus geht über die, die durch Hinterlegung bei einer Bank oder durch Umschreibung geschaffen wird, so ist sie doch keine absolute und steht hinter der vollkommenen Einrichtung der Staatsschuldbücher zurück. Zwar ist die Gefahr, daß die Schuldurkunde abhanden kommt ohne Verschulden der Stadt, nicht sehr groß, doch ist die Forderung nicht ganz unabhängig von dem Besitze einer Urkunde; denn abgesehen davon, daß in Cöln und Cassel der Empfangsschein die gleiche Funktion hat, wie im Reichslande der Auszug aus der Einschreibung, ist auch in allen übrigen Schuldbuchordnungen bestimmt, daß er bei Löschung der Eintragung zurückverlangt werden kann; bei Verlust desselben trägt der Gläubiger auch die Kosten des Amortisationsverfahrens. Die Benutzung desselben gestaltet sich folgendermaßen:

[1]) Wenn die Schuldbuchordnung der Stadt München in § 11 Abs. 7 bestimmt, daß die Zinsen einer eingetragenen Schuldverschreibung nicht verjähren, so ist daraus zu schließen, daß bei Nichtabheben derselben sie bei der Stadtkasse asserviert werden.

Es betrugen am 1. Januar 1911:

Die im Umlaufe befindlichen Obligationen der Stadt	Nominal ℳ	davon waren von den eintragungsfähigen Obligationen eingetragen im Schuldbuche ℳ	in %
Frankfurt	252 281 400	31 139 700	12,34
Cöln	163 252 600	15 452 200	9,47
Cassel	28 377 200	709 500	2,5
München	251 507 900	2 551 300	1,01
Essen	40 662 000	814 100	2,00

Es sind so die Stadtschuldbücher sehr entwickelungsfähig und auch in Entwickelung begriffen, so betrugen die Eintragungen im Stadtschuldbuch Essen bereits am 1. Februar 1911 1 850 100 Mk., wodurch der Prozentsatz sich auf 4,55 % erhöhte.

Anhang.

1. Allgemeines.

§ 34.

Der Schutz gegen die Gefahren der Inhaberpapiere ist also heutzutage ein recht ausgebildeter, besonders wenn wir die Möglichkeit der diebes- und feuersichern Aufbewahrung bei allen größeren Banken, besonders der Reichsbank, dazu nehmen. Im Laufe der Zeit hat sich aber der Zweck der Einrichtungen — von letzterer abgesehen — geändert; während das dringende Bedürfnis nach Schutz seitens der Gläubiger die Institute ins Leben gerufen, hat sie das Streben der Schuldner ihre Schuldverschreibungen gut zu plazieren und für die Stetigkeit und Hebung der Kurse zu sorgen, ausgebildet. In keinem Lande ist die Menge der in Inhaberpapieren angelegten Kapitalien eine so große, wie in Deutschland, und es ist nur von Vorteil, wenn ein Teil derselben dem Effektenmarkte entzogen wird. Wenn sich noch im Jahre 1868 die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank gegen eine Aktion der Gesetzgebung aussprach, die vermitteln wollte, daß ein Teil der flottanten Ware au porteur durch Vinkulierung dem Effektenmarkte entzogen und so ihrer ursprünglichen Bestimmung entfremdet[1]) wird, so wird dies für unsere Zeit nicht mehr zutreffen. Die Konkurrenz der Aussteller von Schuldverschreibungen ist eine große und so muß jeder Schuldner, will er nicht den Wert seiner Papiere sinken lassen, Einrichtungen treffen, um dem Gläubiger den Besitz der Papiere möglichst gefahrlos zu gestalten.

Es sind auch die geschilderten Einrichtungen nicht die einzigen Möglichkeiten der Vinkulierung, aber so verschiedenartig die

[1]) Vergl. 7. Deutscher Juristentag S. 158.

übrigen auch sind, alle lassen sich unter eine der dargelegten Vinkulierungsarten subsumieren. Wir beschränken uns deshalb im Folgenden darauf, diese Behauptung an einzelnen Beispielen zu erhärten.

2. Umschreibung mit Vinkulierung der Zinsen.

§ 35.

Eine Einrichtung, die eine Nachahmung des Schuldbuchsystems zu sein scheint, wurde von der Bayer. Vereinsbank in München eingeführt[1]). Sie bezweckt nicht nur die Vinkulierung der Schuldsumme, sondern auch der Zinsen. Das Verfahren ist dabei folgendes: Der Berechtigte aus einem nach § 806 B.G.B. auf den Namen umgeschriebenen Pfandbrief dieses Institutes hat die mit dem Papiere ausgereichten noch nicht verfallenen Zinsscheine nebst dem Erneuerungsscheine der Bank einzuliefern, die damit das Eigentum daran erwirbt. Es wird sodann auf dem Mantel die Verpflichtung der Bank zur unmittelbaren Zahlung der Zinsen und die erfolgte Einziehung der Zinsscheine vermerkt und auch in dem Umschreibebuche der Bank erfolgt ein Eintrag, in dem vor allem der Name des Berechtigten genau vermerkt wird. Die Zinsen werden halbjährig in der Zeit vom vierzehnten bis zum letzten Tage vor dem Fälligkeitstermin, der im Hypothekenpfandbrief bezeichnet ist, bezahlt und zwar an den, der am vierzehnten Tage vor dem Fälligkeitstermin in den Büchern der Bank als Berechtigter eingetragen war. Dieser muß nicht identisch sein mit dem, auf dessen Namen das Papier umgeschrieben ist; es kann dieser vielmehr jederzeit beantragen, daß die Zinsen einem von ihm bezeichneten Dritten ausgehändigt werden. Dabei kann die Bank verlangen, daß der Antrag öffentlich beurkundet oder öffentlich beglaubigt wird; es genügt aber die Beglaubigung durch die Gemeindebehörde des Wohnorts des Antragstellers. Die Zahlung erfolgt entweder an der Bankkasse oder mittels Übersendung durch die Post; eine Vorlage des Mantels bedarf es in keinem dieser Fälle.

Auf Antrag des Berechtigten wird die Verpflichtung der Bank zur unmittelbaren Zahlung der Zinsen aufgehoben, dabei werden demselben wieder Zinsscheine, die die gleiche Nummer und Serie

[1]) Vergl. Nachtrag zu dem Reglement für das Hypothekenbank-Geschäft der Bayer. Vereinsbank vom 26. April 1900.

tragen, wie der Mantel, ausgehändigt, während der auf dem Mantel angebrachte Vermerk wieder gelöscht wird. Den Antrag kann der Berechtigte nur dann stellen, wenn er imstande ist, den Mantel vorzulegen. Wer der Berechtigte ist, bestimmt das Reglement nicht und so können sich Zweifel ergeben, ob darunter auch der Zinsempfangsberechtigte zu verstehen sei; meist wird er ja nicht in der Lage sein, dies Recht ohne den Willen des Gläubigers, auf den das Papier umgeschrieben ist, zu realisieren, ist er aber im Besitze des Mantels, so wird die Bank wohl auf seinen Antrag hin die Löschung vornehmen müssen; der Gläubiger kann sich ja gegen eine unzulässige Ausübung dieses Rechts auch dadurch schützen, daß er einen Vermerk eintragen läßt, wonach eine Aufhebung des Verhältnisses nur mit seiner Zustimmung erlaubt sei. Immer aber bedarf auch der Gläubiger der Zustimmung des Zinsempfangsberechtigten.

Wie schon oben erwähnt, könnte man in dieser Einrichtung eine Nachahmung des Schuldbuches erblicken, dessen Verfahren dabei derart vereinfacht wird, daß dem Inhaberpapier durch Vernichtung der Zinsscheine die Beweglichkeit, durch den Aufdruck des Vermerks der Wertpapiercharakter genommen wird und so der Mantel nichts mehr anderes darstellt als den Auszug aus der Eintragung im Schuldbuch von Elsaß-Lothringen. Dem ist aber nicht so. Es tritt nur neben den Umschreibungsvertrag ein ergänzender Vertrag für die Zinszahlung. Dadurch ändert sich weder der Charakter des Umschreibebuches noch der der Schuldurkunde. Ersteres hat nach wie vor für die Verpflichtung der Bank gar keine Wirkung, der Eintrag hat lediglich registrierende Bedeutung; der Vertrag ist schon wirksam mit dem Anbringen des Vermerks auf dem Papier, ohne Rücksicht auf die Eintragung im Umschreibebuche; nach dem Reglement wäre der Vertrag schon wirksam mit der Empfangnahme der Zinsscheine, doch ist dies nur eine unklare Bestimmung dessen, was wir eben ausgeführt; die Empfangnahme allein genügt schon deshalb nicht, weil damit noch nicht der Wille der Bank ausgedrückt ist, daß sie den Antrag annehme. Die Verpflichtung der Bank beruht immer noch auf der Urkunde, die nicht zum gewöhnlichen Schuldschein herabgedrückt wird, sondern Wertpapier bleibt. Würde auf ihr der Vermerk über die Zinszahlung anders lauten als der Eintrag im Umschreibebuche, so wäre der Vermerk auf der Urkunde der allein wirksame und eine Leistung an den im Buche eingetragenen Berechtigten wäre

dem auf der Urkunde bezeichneten gegenüber wirkungslos; daran ändert auch nichts die Tatsache, daß die Bank dem in ihrem Buche Eingetragenen leistet, ohne daß dieser die Urkunde präsentiert; diese Leistung erfolgt aber auf die Gefahr der Bank, die eben, um das Verfahren möglichst einfach für den Gläubiger zu gestalten, diese Risiko eines falschen Vermerks in ihrem Buche auf sich nimmt. Wohl aber ist die Bank berechtigt, an den zu leisten, dessen Recht auf dem Papier vermerkt ist, auch wenn er die Zinsforderung cediert hätte, denn eine solche Cession hat nur dann der Bank gegenüber Wirksamkeit, wenn der Zinsvermerk auf den Namen eines anderen umgeschrieben ist.

Die Wirkungen der Umschreibung bleiben vollauf bestehen, vor allem aber — dies sei als Gegensatz zu der Anschauung der Verfasser des Reglements erwähnt — bleibt die Möglichkeit einer Amortisation.

Eine ähnliche Einrichtung kennt auch Württemberg[1]). Hier tritt neben den Umschreibungsvertrag noch ein Verwahrungsvertrag; für die Aufbewahrung wird zwar auch nicht direkt ein Entgelt geleistet, es gilt aber hier das gleiche, wie bei den Stadtschuldbüchern Die Zinserhebung erfolgt gegen eigenhändige Quittung des Gläubigers oder seines nachweislichen Vertreters oder Rechtsnachfolgers bei der Staatsschuldenkasse direkt oder durch Vermittlung eines Kameralamts oder einer Oberamtspflege. Bei Aufhebung des Verwahrungsvertrags werden die noch nicht fälligen Zinsscheine an den Zinsempfangsberechtigten ausgehändigt, sollen dieselben jedoch an einen Dritten ausgefolgt werden oder sind eine Mehrzahl von Berechtigten beteiligt, so muß der Antrag die Erklärung erhalten, daß die Aushändigung entweder an eine bestimmt bezeichnete Person oder an den Überbringer stattzufinden hat.

Im übrigen findet das oben Ausgeführte entsprechende Anwendung[2]).

---

[1]) Vergl. Kgl. Verordn. betr. die Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften über die Schuldverschreibungen auf den Inhaber vom 26. Januar 1900, sowie Bekanntm. in Sachen der Umschreibung vom 6. November 1903.

[2]) Im Jahre 1905 waren 1600 Namen mit einem Kapitalbetrag von annähernd 28000000 Mk. mit 975000 Mk. Jahreszins vorgemerkt, d. i. 5,33% des Kapital- und Zinsbetrags der kündbaren Schuld.

3. Das badische Staatsschuldbuch.

§ 36.

Im Gegensatz zu der im vorigen Paragraph geschilderten Einrichtung, die, trotzdem sie sich als Umschreibung charakterisiert, sich äußerlich an das Schuldbuchsystem anlehnt, finden wir durch eine badische Verordnung vom 20. Dezember 1902 für die von der Eisenbahnschuldentilgungskasse ausgegebenen Schuldverschreibungen ein Verfahren geregelt, das äußerlich eine Umschreibung zu sein vorgibt, dem aber in Wirklichkeit das Schuldbuchsystem zugrunde liegt. Durch diese Verordnung wird die Eisenbahnschuldentilgungskasse verpflichtet, auf Antrag des Inhabers die oben erwähnten Papiere auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umzuschreiben, wobei jedoch nur die uns schon aus den Schuldbuchgesetzen bekannten Gruppen von Gläubigern als eintragungsberechtigt gelten. Diese sogen. Umschreibung erfolgt bei Vorlegung zum Umlaufe brauchbarer Staatsschuldverschreibungen durch Eintrag in das bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse geführte „Umschreibebuch" und durch gleichzeitigen entsprechenden Vermerk dieser Kasse auf dem zweiten Blatte der Schuldverschreibungen, die dem Antragsteller nach vollzogener Umschreibung sogleich wieder ausgefolgt werden. Der Vermerk lautet: Umgeschrieben auf . . . . ., wobei der Name, Stand und Wohnort genau wie beim Antrag auf Eintragung einer Schuldbuchforderung anzugeben ist, auch ist bei großjährigen unter Vormundschaft stehenden Personen der Grund der Entmündigung, bei minderjährigen Personen ihr Geburtstag und Geburtsort oder Name, Stand und letzter Wohnort des Vaters anzugeben. Zugleich können etwaige Beschränkungen des Gläubigers im Forderungsrechte in den Umschreibevermerk aufgenommen werden[1]); auch können derartige Bestimmungen nachträglich beigefügt werden. Eine durch einstweilige gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers wird von Amtswegen im Umschreibebuche vermerkt und nach Beseitigung dieser Anordnung wieder gelöscht; ein Vermerk auf der Schuldverschreibung selbst ist nicht erforderlich. Eine Auflösung des Verhältnisses kann im allgemeinen nur auf Antrag des Gläubigers, seines gesetzlichen Vertreters und Bevollmächtigten, sowie der Personen erfolgen, auf welche die

[1]) Da es sich dabei um eine Staatsschuldbuchforderung gegen einen Bundesstaat handelt, so kommt auch § 232 B.G.B. in Anwendung!

Schuldverschreibung von Todeswegen übergegangen ist, wobei auf die Schuldverschreibung unter den Umschreibungsvermerk die Worte gesetzt werden: Wird wieder auf den Inhaber gestellt. Was dabei die Legitimationsprüfung betrifft, so gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den Schuldbüchern; da die betreffenden Papiere einer raschen Heimzahlung und Verlosung ausgesetzt sind, so spielt auch diese Art der Auflösung eine Rolle. Dabei geschieht die Auszahlung des Kapitalbetrags gegen Rückgabe der Schuldverschreibung an den, auf dessen Namen „die Umschreibung" erfolgt ist oder der gleichzeitig mit dem Antrag auf Umschreibung mündlich oder schriftlich oder später in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde als Bevollmächtigter bezeichnet ist, ohne daß die Vollmacht widerrufen wurde. Sollte die Forderung aus der Schuldverschreibung ganz oder teilweise gepfändet werden oder eine einstweilige gerichtliche Verfügung über dieselbe getroffen sein, so könnte die Hinterlegung der Beträge der ausgelosten Schuldverschreibung bei einer Hinterlegungsstelle erfolgen ebenso wie in dem Falle, daß über das Vermögen des bestimmten Berechtigten der Konkurs eröffnet worden ist oder wenn glaubhaft bekannt geworden ist, daß der eingetragene Berechtigte vor länger als 10 Jahren gestorben ist und ein Rechtsnachfolger sich nicht legitimiert hat.

Schon aus dieser Darstellung ist ersichtlich, daß in dieser Einrichtung keine Umschreibung im eigentlichen Sinne vorliegt, wenn auch in der Verordnung immer von Umschreibung die Rede ist; wir haben es vielmehr mit einem Schuldbuche zu tun, das sich von den deutschen Staatsschuldbüchern nur in zwei allerdings sehr wesentlichen Punkten unterscheidet: einmal findet eine Vinkulierung der Zinsscheine nicht statt und sodann fehlt das Prinzip, daß dem Gläubiger keine Schuldverschreibung ausgestellt wird. In letzterer Beziehung nähert sich das System dem französischen Inskriptionssystem. Gemeinsam ist ihm aber mit den übrigen Schuldbüchern, und gerade dies ist charakteristisch für das Schuldbuchsystem, daß die Hauptgrundlage für die Forderung die Eintragung im Schuldbuch ist und zwar so, daß die Eintragung allein vollen Beweis für das Bestehen der Forderung bietet.

Das Inhaberpapier kommt zwar nicht in das Eigentum des Ausstellers, es bleibt dem Gläubiger, aber es hört auf, Wertpapier zu sein; in dem Momente, in dem die Worte: Umgeschrieben auf . . . . . auf das Papier gesetzt sind, wird es zu einem ein-

fachen Schuldschein herabgedrückt. Die Beibehaltung der alten Schuldverschreibung stellt nur ein vereinfachtes Verfahren dar und so wenig es sich juristisch billigen läßt, daß das auf der ersten Seite enthaltene Schuldversprechen auf dem zweiten Blatte so ganz verändert wird, so ist dies Verfahren ökonomisch ganz vortrefflich. Der süddeutsche Kapitalist ist das Umschreibeverfahren altgewohnt und sobald er ein Inhaberpapier zur dauernden Kapitalsanlage erwirbt, so läßt er es vinkulieren; er bekommt dabei das gleiche Papier, das er eingeliefert hatte, wieder zurück und hat nicht das Gefühl, die gewonnene Sicherheit im Besitze zu teuer erkauft zu haben. Daß aber das Papier aufgehört hat, ein Wertpapier zu sein, ergibt sich daraus, daß sein Besitz zur Geltendmachung des Rechts nicht unbedingt erforderlich ist; der Besitz legitimiert in keiner Weise; die Übertragung der Forderung richtet sich nach den allgemeinen Regeln, sie kann ganz formlos erfolgen, nur ist sie auch dem Schuldner gegenüber erst vollwirksam mit dem Eintrag im Schuldbuche[1]); die Übergabe der Schuldurkunde ist dazu nicht erforderlich. Geht die Urkunde verloren, oder ist der Gläubiger sonst nicht imstande zur Herausgabe derselben, so kommt § 371 Abs. 2 zur Anwendung: Der Schuldner kann ein öffentlich beglaubigtes Anerkenntnis verlangen, daß die Schuld erloschen sei. Wie wir aber schon oben[2]) ausgeführt haben, muß sich der Schuldner damit nicht zufrieden geben, er kann vielmehr die Auszahlung von der Kraftloserklärung abhängig machen. Von dieser Befugnis, die übrigens auch ausdrücklich in der Verordnung normiert ist, wird der Schuldner hier um so öfters Gebrauch machen, als der Schuldschein dem oberflächlichen Betrachter immer noch als Wertpapier erscheint und so leicht zu Betrügereien benutzt werden kann.

Die Zinsen werden von der Eintragung nicht berührt, sie bleiben nach wie vor Inhaberpapier[3]).

Im übrigen können wir ganz auf das über die Schuldbücher Dargelegte verweisen, so ist als analoge Vorschrift noch zu betonen, daß über den Inhalt des Schuldbuches nur dem eingetragenen Berechtigten, seinen gesetzlichen Vertretern, Bevoll-

---

[1]) Auch dies deckt Art. 97 E.B.G.B.

[2]) S. 51 ff.

[3]) Es ist deshalb unklar, was die Verordnung im Auge hat, wenn sie von der Einräumung des Nießbrauchs an der Forderung spricht.

mächtigten und Rechtsnachfolgern von Todeswegen und nur hinsichtlich solcher Schuldverschreibungen Auskunft erteilt werden darf, welche der Kasse von diesen Personen bestimmt bezeichnet werden.

Was die Benutzung anlangt, so waren am 1. Januar 1910 524 650 Stück im Nennwert von zusammen 556 774 242 Mark im Umlauf und waren für 9140 Gläubiger mit 79 628 Schuldverschreibungen 71 758 297 Mark eingetragen, d. i. 12,9 Prozent der eintragungsfähigen Schuldverschreibungen.